"ARBEITSBEHELF"

Honorarordnung für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte

Zusammenfassung der Bestimmungen nach dem

Stand vom 1. Mai 2018

(in der Fassung der 13. Zusatzvereinbarung zum Ärztegesamtvertrag)



Inhaltsübersicht

	Seite	
		Seite
	orarordnung3	Chirurgie, Unfallchirurgie, Neurochirurgie 46
	irzungsschlüssel 3	Haut- und Geschlechtskrankheiten 51
Allge	emeine Bestimmungen4	Frauenheilkunde und Geburtshilfe
		Hals-, Nasen-, Ohrenkrankheiten
A.	Ärztlicher Honorartarif für allgemeine	
	Leistungen und Sonderleistungen 9	Innere Medizin, Kinderheilkunde, Lungenkrank-
I.	Grundleistungen9	heiten, Neurologie und Psychiatrie, Anästhesio-
II.	Diagnose- und Therapiegespräche 12	logie
1.	Ausführliche therapeutische	Orthopädie (soweit unfallbedingt auch
	Aussprache12	Unfallchirurgie)57
2.	Psychosomatisch orientiertes Diagnose-	Urologie 59
	und Behandlungsgespräch13	
III.	Allgemeine Sonderleistungen	C. Physikalische Behandlung
IV.	Sonderleistungen aus dem Gebiete der	durch Fachärzte für Physikalische Medizin und
	Augenheilkunde20	in behördlich konzessionierten Instituten für Phy-
V.	Sonderleistungen aus dem Gebiete	sikalische Therapie, die von Ärzten geführt und
٠.	der Chirurgie, Unfallchirurgie und	in denen diplomierte Fachkräfte verwendet wer-
	Orthopädie	den 61
VI	Sonderleistungen aus dem Gebiete der	
٧	Frauenheilkunde und Geburtshilfe 23	D. Tarif für medizinisch-diagnostische La-
VII	Sonderleistungen aus dem Gebiete der	boratoriumsuntersuchungen62
٧	Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten 24	
\/III	Sonderleistungen aus dem Gebiete der In-	E. Tarif für Röntgendiagnostik und Rönt-
V 1111.	neren Medizin und Kinderheilkunde 25	gentherapie durch Fachärzte für Radio-
\/III؛	aSonderleistungen aus dem Gebiete der	logie76
VIIII	Lungenkrankheiten26	Röntgendiagnostik79
IX	Sonderleistungen aus dem Gebiete der	Honorar79
17.	Neurologie und Psychiatrie27	Unkosten79
Χ.	Sonderleistungen aus dem Gebiete der	Röntgentherapie 80
Λ.	Haut- und Geschlechtskrankheiten und	
	der Urologie	F. Vergütung des Materialverbrauches bei
Хa	Kinder- und Jugendpsychiatrische	Gipsverbänden
Λa.	Leistungen	die in der Ordination des Arztes oder in der
Χh	Sonderleistungen aus dem Gebiete der	Wohnung des Kranken angelegt werden (M) . 84
AD.	Psychiatrie	
ΥI	Physikalische Behandlung durch Ärzte	Anhang 1 zur Honorarordnung
Λι.	für Allgemeinmedizin und Fachärzte35	Festsetzung des Punktwertes 87
ΥII	Sonographische Untersuchungen36	Sonderleistungen für den Mutter-Kind-Pass 87
	Röntgendiagnostische Untersuchungen	Medizinische Hauskrankenpflege 89
AIII.	durch Ärzte für Allgemeinmedizin und	
	Fachärzte (mit Ausnahme der Fachärzte	Anhang 2 zur Honorarordnung
		 Standort- und arztbezogene Qualitätssiche-
	für Radiologie)40	rung bei der kurativen Mammographie 90
В.	Operationstarif für Ärzte für Allgemein-	I. Leistungsvoraussetzungen90
٥.	medizin und Fachärzte41	II. Dokumentation93
Onc		III. Evaluierung94
	rationshonorar	IV. Kompendium Mammographie 94
	rationsgruppenschema für	
ΑΓΖ [6	e für Allgemeinmedizin und Fachärzte:	

2

Honorarordnung

für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte (gemäß § 33 des Gesamtvertrages)

(Bezüglich Punktwert siehe Anhang 1 zur Honorarordnung, Seite 88

SPRACHLICHE GLEICHBEHANDLUNG

Soweit in dieser Honorarordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

Abkürzungsschlüssel

A = Augenheilkunde L = Lungenkrankheiten

AM = Allgemeinmedizin N = Nerven- und Geisteskrankheiten

C(G) = Gefäßchirurgie P = Physikalische Medizin

D = Haut- und Geschlechtskrankheiten R = Radiologie
G = Frauenheilkunde und Geburtshilfe U = Urologie
H = Hals-, Nasen-, Ohrenkrankheiten UC = Unfallchirurgie

I = Innere Medizin K = Kinderheilkunde

KJP = Kinder- und Jugendpsychiatrie

KNP = Kinderheilkunde R = Regiezuschlag

(Kinderneuropsychiatrie) M = Materialzuschlag

Allgemeine Bestimmungen

- Mehr als eine Ordination bzw. ein Krankenbesuch an einem Tage und für dieselbe Erkrankung kann in der Regel nicht verrechnet werden. Die Notwendigkeit von mehr als einer Ordination bzw. einem Krankenbesuch muss vom Arzt begründet werden.
- 2. Werden bei einem Krankenbesuch mehrere bei der VAEB versicherte Familienangehörige oder in einer Krankenanstalt, Heil- und Pflegeanstalt, in einem Kurhaus, Erholungsheim. Altersheim oder dal, mehrere Versicherte bzw. Angehörige der VAEB behandelt, so kann das Besuchshonorar nur für einen Versicherten oder Angehörigen verrechnet werden. Für die übrigen Behandelten gebührt das Ordinationshonorar. Ärzte, die in einer Krankenanstalt oder in einer anderen der vorerwähnten Einrichtungen ständig beschäftigt sind, können für die Behandlung dort untergebrachter Versicherter und Angehöriger der VAEB grundsätzlich nur Ordinationen verrechnen
- Krankheits- bzw. Dienstunfähigkeitsbestätigungen, die von berufstätigen Versicherten der VAEB für ihre Dienstgeber benötigt werden, sind vom Arzt ohne Anrechnung einer Gebühr auszufertigen, wenn vom Versicherten eine Drucksorte beigebracht wird, in der nur die Krankheit und die voraussichtliche Dauer der Dienstunfähigkeit einzutragen ist.
- Die Nachtzeit gilt von 20 Uhr bis 7 Uhr.

- Soweit Positionen des Tarifes dem 5. Facharzt vorbehalten sind, dürfen sie vom Arzt für Allgemeinmedizin nicht verrechnet werden, ausgenommen in begründeten Notfällen der mit Bewilligung der VAEB. Soweit Positionen des Tarifes bestimmten Fachgebieten vorbehalten sind (im Tarif mit dem It. Abkürzungsschlüssel, siehe Seite 3, bezeichneten Fachgebiet angeführt), dürfen sie nur von Fachärzten des betreffenden Fachgebietes verrechnet werden, ausgenommen in begründeten Notfällen oder mit Bewilliauna der VAEB.
- 6. Wegegebühren können, soweit eine Sonderregelung nach § 12 Abs. 2 lit. c und f des Gesamtvertrages nichts anderes bestimmt, von den zur Behandlung verpflichteten Vertragsärzten (Ärzten für Allgemeinmedizin und Fachärzten) nach folgenden Grundsätzen verrechnet werden:
- a) In Orten bis 5.000 Einwohner nur bei Krankenbesuchen außerhalb des geschlossenen Ortes. Die Wegegebühren werden bei geschlossenen Orten nach der Entfernung von Ortsmitte zu Ortsmitte berechnet, wobei Reststrecken bis zu 500 m fallen zu lassen und solche über 500 m auf einen vollen Kilometer aufzurunden sind.

Bei Krankenbesuchen in einzelstehenden Häusern und in nicht geschlossenen Ortschaften ist der Wohnsitz des Kranken auf dem Patientenschein möglichst genau zu bezeichnen. Bei Krankenbesuchen in demselben Ort am gleichen Tage können Wegegebühren in der Regel nur einmal verrechnet werden. Ausnahmen sind auf dem Patientenschein zu begründen. Bei Krankenbesuchen in mehreren Orten am gleichen Tage sind die Wegegebühren so zu verrechnen, wie sie sich bei einer Besuchsreihe mit Vermeidung jeden Umweges und unter Zugrundelegung der kürzesten befahrbaren Wegstrecke ergeben. Wird über ausdrückliches Verlangen des Kranken außerhalb dieser Besuchsreihe ein Krankenbesuch durchgeführt, so ist dieser Umstand unter Angabe des Grundes für die dringende Berufung des Arztes zum Krankenbesuch auf dem Patientenschein zu vermerken.

Für die Feststellung, ob Tag- oder Nachtwegegebühren zu verrechnen sind, ist bei allen Krankenbesuchen von normaler Dauer die Verrechnung des Krankenbesuches als Tag- oder Nachtbesuch maßgeblich. Nur bei Krankenbesuchen mit Verrechnung des Zuschlages für Zeitversäumnis oder von Operationen ist zu berücksichtigen, zu welcher Tageszeit der Hin- bzw. Rückweg angetreten wird.

Der Gemeindearzt (Distrikts-, Kreis-, Sprengelarzt) hat, wenn er Vertragsarzt der VAEB ist, innerhalb seines Sanitätssprengels nach Maßgabe der sonstigen Bestimmungen der Honorarordnung Anspruch auf Bezahlung der vollen Wegegebühren durch die VAEB. Dabei gilt als Ausgangspunkt für die Bemessung der Wegegebühren der Amtssitz seiner

Ordination als Gemeindearzt (Distrikts-, Kreis-, Sprengelarzt).

Die Mehrkosten an Wegegebühren, die durch die Inanspruchnahme eines zur Behandlung nicht verpflichteten Vertragsarztes entstehen, verrechnet der Arzt mit dem Anspruchsberechtigten unmittelbar.

- In Orten mit mehr als 5.000 Einb) wohnern, die nicht unter die Sonderregelung zu § 12 Abs. 2 lit. c und f des Gesamtvertrages fallen, können innerhalb eines vom Ordinationssitz des Vertragsarztes aus zu denkenden Umkreises mit dem Halbmesser von einem Kilometer Wegegebühren nicht in Rechnung gestellt werden. Bei Krankenbesuchen außerhalb dieses Umkreises kann für die ersten 500 m außerhalb des Umkreises die Wegegebühr für 1 km, für jeden weiteren begonnenen Kilometer die Wegegebühr für einen weiteren Kilometer verrechnet werden. Im Übrigen gelten, insbesondere auch bei Gebieten, die in Orte mit mehr als 5.000 Einwohnern eingemeindet sind, mit diesen aber keine geschlossene Siedlung bilden, die in a) angeführten Bestimmungen sinngemäß.
- c) Für die Verrechnung von Wegegebühren im Sonntagsdienst gelten folgende Grundsätze als verbindliche Richtlinie für alle Bundesländer: Der im Sonntagsdienst (§ 20 des Gesamtvertrages) stehende Vertragsarzt ist berechtigt, Wegegebühren nach den Vorschriften des Punktes 6 lit. b der Allgemeinen Bestimmungen der Honorarordnung zu verrechnen. In den durch die Sonderregelung in § 12 Abs. 2 lit. c

und lit. f des Gesamtvertrages erfassten Orten wird ihm für jeden Besuch, für den Wegegebühren im Sinne dieser Vorschriften nicht verrechnet werden können, der Entfernungszuschlag von vier Punkten bei Tag und fünf Punkten bei Nacht geleistet. Diese Regelung gilt auch für Krankenbesuche, die in Ausübung des Sonntagsdienstes am Samstag ab 13 Uhr durchgeführt werden. Sonstige, in Ausübung des Sonntagsdienstes am Samstag ab 13 Uhr vorgenommene ärztliche Leistungen werden jedoch nicht nach dem Tarif für Sonntagsleistungen honoriert.

d) Für Wien gilt folgende Regelung: Vertragsärzten für Allgemeinmedizin gebührt bei Krankenbesuchen, wenn zwischen der Ordination des Arztes und der Wohnung des Versicherten mindestens ein Sprengel laut Sprengeleinteilung für Ärzte für Allgemeinmedizin liegt, der Sprengelzuschlag nach Pos. B6 oder B7 des Honorartarifes für allgemeine Leistungen. Bei Krankenbesuchen im unverbauten Ortsgebiet können, zutreffendenfalls zuzüglich Sprengelzuschlages, Ärzte für Allgemeinmedizin Wegegebühren für die im unverbauten Gebiet zurückgelegte Wegstrecke verrechnen, wenn diese mehr als 500 m beträgt. Vertragsfachärzten gebührt bei Krankenbesuchen, wenn zwischen der Ordination des Facharztes und der Wohnung des Versicherten bzw. der von diesem aufgesuchten Privatkrankenanstalt mit freier Arztwahl mindestens ein Sprengel laut Sprengeleinteilung für Ärzte für Allgemeinmedizin liegt, der Sprengelzuschlag nach Pos. F7 oder F8 des Honorartarifes für allgemeine Leistungen. Bei Krankenbesuchen im unverbauten Gebiet können, zutreffendenfalls zuzüglich des Sprengelzuschlages, Wegegebühren nach den für Ärzte Allgemeinmedizin aeltenden Bestimmungen verrechnet werden. Bei Krankenbesuchen außerhalb von Wien können von den Vertragsfachärzten darüber hinaus von der Stadtgrenze an die Wegegebühren für die zurückgelegte Wegstrecke verrechnet werden, wobei Teilstrecken bis 500 m fallen zu lassen und solche über 500 m auf einen vollen. Kilometer aufzurunden sind.

 Bei der VAEB sind auf Grund der derzeit geltenden Vereinbarungen alle ärztlichen Leistungen bewilligungsfrei.

> Bei physikalisch-therapeutischen Behandlungen können Ordinationen bzw. Besuche verrechnet werden:

> Von *Fachärzten für physikalische Medizin* und von behördlich konzessionierten Instituten für physikalische Medizin, die von Ärzten geführt und in denen diplomierte Fachkräfte verwendet werden:

Wenn der Patient zur Untersuchung zugewiesen wird, eine Erstordination zu Beginn der Behandlung nach Pos. E1 und E2; wenn die Zuweisung zur Durchführung einer bestimmten physikalischen Therapie erfolgt oder das Institut direkt aufgesucht wird, nach Pos. E1;

bei Beendigung der Behandlung eine Schlussordination nach Pos. E3.

Von *den übrigen Vertragsärzten*: Für die Untersuchung zum Zwecke

der Antragstellung, bei zugewiesenen Fällen zu Beginn der Behandlung eine Ordination nach Pos. A2 beim Arzt für Allgemeinmedizin, nach Pos. E3 beim Facharzt; wenn während der Behandlung eine anderweitige ärztliche Leistung aus ärztlichen Gründen erforderlich ist. In diesem Falle ist die Notwendigkeit der Leistung auf dem Patientenschein zu begründen. Bei Fehlen der Begründung werden nur die Erstordination und das Honorar für die physikalische Behandlung geleistet.

- 8. Alle durchgeführten Grundleistungen nach Abschnitt I der Honorarordnung sind nach dem auf dem Patientenschein angegebenen Zeichenschlüssel bzw., wenn durch diesen eine besondere Qualität der Grundleistung (z. B. Ordination außerhalb der Sprechstunde) nicht zum Ausdruck kommt, mit der entsprechenden Positionsnummer anzuführen. Alle getätigten Sonderleistungen nach den Abschnitten II-XIII der Honorarordnung sind unter Angabe der Positionsnummern zu verrechnen. In Zweifelsfällen wird die jeweils niedrigere Position honoriert.
- 9. Durch die Krankenbehandlung soll die Gesundheit, die Arbeitsfähigkeit und die Fähigkeit, für die lebenswichtigen persönlichen Bedürfnisse zu sorgen, nach Möglichkeit wieder hergestellt, gefestigt oder gebessert werden. Die Krankenbehandlung muss ausreichend und zweckmäßig sein, sie darf jedoch das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Die vertragsärztliche Behandlung hat in diesem Rahmen alle Leistungen zu umfassen, die auf Grund der ärztlichen Ausbildung und der dem

Vertragsarzt zu Gebote stehenden Hilfsmittel sowie zweckmäßigerweise außerhalb einer stationären Krankenhausbehandlung durchgeführt werden können. Muss ärztliche Hilfe in einem besonderen Ausmaß geleistet werden, so ist dies auf Verlangen der VAEB vom Arzt zu begründen (§ 11 Abs. 2 des Gesamtvertrages). Über das notwendige Ausmaß hinausgehende Leistungen können mit der VAEB nicht verrechnet werden: ebenso Leistungen, die nicht bewilligt wurden und mit nicht bewilligten Leistungen im Zusammenhang stehende Ordinationen und Besuche, es sei denn, dass diese auch ohne Durchführung der nicht bewilligten Leistungen notwendig waren.

- 10. Röntgenleistungen können nur von jenen Ärzten für Allgemeinmedizin und Fachärzten verrechnet werden, die auf Grund einer ausreichenden Apparatur und des Nachweises der Ausbildung in den betreffenden Röntgenleistungen von der Ärztekammer im Einvernehmen mit der VAEB hiezu besonders zugelassen wurden, wobei eine Einschränkung auf bestimmte Arten der Röntgenleistungen erfolgen kann. Fachärzte können Röntgenleistungen grundsätzlich nur in ihrem Fachgebiet tätigen.
- 11. Die unter Abschnitt II bis Abschnitt XIII angeführten Positionen werden zusätzlich neben der Grundleistung nach Abschnitt I verrechnet, sofern nicht im Einzelnen besondere Besimmungen vereinbart wurden.
- 12. Bei jenen Positionsnummern der Sonderleistungen, bei welchen die

Verrechnung eines Regiezuschlages durch den Beisatz "R" mit römischer Ziffer vorgesehen ist, kann entsprechend der beigesetzten römischen Ziffer der Regiezuschlag laut Operationstarif verrechnet werden, wenn die Leistung in der Ordination des Arztes oder in der Wohnung des Kranken erfolgte.

- 13. Bei jenen Positionsnummern der Sonderleistungen, die durch den Beisatz des Buchstaben "M" gekennzeichnet sind, kann für das Material der aus dem Abschnitt "F" der Honorarordnung ersichtliche Betrag verrechnet werden, wenn die Leistung in der Ordination des Arztes oder in der Wohnung des Kranken erfolgte.
- Unterlagen, deren Aufbewahrung vorgeschrieben ist, sind durch drei Jahre aufzubewahren.

A. Ärztlicher Honorartarif für allgemeine Leistungen und Sonderleistungen

I. GRUNDLEISTUNGEN

	rdination (Arzt für Allgemeinmedizin)
Pos. Nr.	·
ΑI	Erste Ordination
A2	Weitere Ordination11
А3	Zuschlag für Ordination außerhalb der Sprechstunde
A4	Zuschlag für Ordination an Sonn- und Feiertagen8
	Nur bei Erstordination oder Dringlichkeit verrechenbar.
	Die Positionen A3 und A4 können nur verrechnet werden, wenn zur betreffenden
Λ <i>E</i>	Zeit keine Ordinationszeiten festgesetzt sind.
A5	Zuschlag für Ordination bei Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr)8
B. K	rankenbesuch (Arzt für Allgemeinmedizin)
B1	Erster Krankenbesuch44
	Einmal im Monat je Behandlungsfall und nicht neben Pos. Nr. A1 verrechenbar.
B2	Weiterer Krankenbesuch
B3	Zuschlag für dringenden Krankenbesuch während der Sprechstunde 15
	Nur bei Berufung wegen Verdachtes auf akut lebensbedrohlichen Zustand - wie z.B. Unfall, Kollaps, schwere akute Blutung und dgl verrechenbar.
B4	Zuschlag für Krankenbesuch an Sonn- und Feiertagen
D 4	Nur bei Erstbesuch oder Dringlichkeit verrechenbar.
	Bei den Positionen B3 und B4 ist die Dringlichkeit zu begründen.
B5	Zuschlag für Krankenbesuch bei Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr)
B6	Sprengelzuschlag (Wien) bei Tag3
B7	Sprengelzuschlag (Wien) bei Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr)4
B8	Entfernungszuschlag außerhalb Wiens (gemäß der Sonderregelung
	des § 12 Abs. 2 lit. c des Gesamtvertrages) bei Tag4
B9	Entfernungszuschlag außerhalb Wiens (gemäß der Sonderregelung
	des § 12 Abs. 2 lit. c des Gesamtvertrages) bei Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr) 5
C 71	uschlag für Zeitversäumnis (Arzt für Allgemeinmedizin)
Bei Kı	rankenbesuchen, die länger als eine halbe Stunde dauern, für jede
	angene halbe Stunde:
C1	bei Tag8
C2	bei Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr)12
	Bei den Positionen C1 und C2 ist die Notwendigkeit zu begründen.
	Dieser Zuschlag ist nicht verrechenbar, wenn das Zeitversäumnis durch eine
	Sonderleistung oder eine Operation verursacht wurde

D. Zu Pos. Nr.	schlag für Konsilium (Arzt für Allgemeinmedizin) Punkte
D1	bei Tag
D2	bei Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr)20
	Bei den Positionen D1 und D2 ist der berufende Arzt anzuführen.
	dination (Facharzt)
E1	Erste Ordination erforderlichenfalls einschließlich
	eingehender Untersuchung20
	Einmal im Monat je Behandlungsfall und nicht neben Pos. Nr. F1 verrechenbar.
E2	schriftlicher Befundbericht an den zuweisenden Arzt9
E3	Weitere Ordination
E31	Weitere Ordination
E4	Verrechenbar durch Fachärzte für Innere Medizin und Urologie Zuschlag für Ordination außerhalb der Sprechstunde4
⊏4	Nur bei Dringlichkeit verrechenbar.
E5	Zuschlag für Ordination an Sonn- und Feiertagen8
LJ	Nur bei Erstordination oder Dringlichkeit verrechenbar.
	Die Positionen E4 und E5 können nur verrechnet werden, wenn zur
	betreffenden Zeit keine Ordinationszeiten festgesetzt sind.
E6	Zuschlag für Ordination bei Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr)8
	Bei den Positionen E4 bis E6 ist die Dringlichkeit zu begründen.
F. Kr	ankenbesuch (Facharzt)
F1	Erster Krankenbesuch erforderlichenfalls einschließlich eingehender
	Untersuchung41,5
	Einmal im Monat je Behandlungsfall und nicht neben Pos. Nr. E1 verrechenbar.
F2	schriftlicher Befundbericht an den zuweisenden Arzt9,5
F3	Weiterer Krankenbesuch
F4	Zuschlag für dringenden Krankenbesuch während der Sprechstunde
	durch Fachärzte der Sonderfächer, die nicht unter den Positionen
-44	F41, F42 oder F43 angeführt sind
F41	Zuschlag für dringenden Krankenbesuch während der Sprechstunde
E40	durch den Facharzt für Innere Medizin
F42	Zuschlag für dringenden Krankenbesuch während der Sprechstunde
F43	durch den Facharzt für Kinderheilkunde
Г43	durch den Facharzt für Anästhesiologie, Lungenkrankheiten,
	Neurologie und Psychiatrie
	akut lebensbedrohlichen Zustand - wie z. B. Unfall, Kollaps, schwere
	akute Blutung und dgl verrechenbar.
F5	Zuschlag für Krankenbesuch an Sonn- und Feiertagen durch Fachärzte
	der Sonderfächer, die nicht unter den Positionen F51, F52 oder F53
	angeführt sind
F51	Zuschlag für Krankenbesuch an Sonn- und Feiertagen durch den
	Facharzt für Innere Medizin

Pos. Nr.		unkte
F52	Zuschlag für Krankenbesuch an Sonn- und Feiertagen durch den Facharzt für Kinderheilkunde	9
F53	Zuschlag für Krankenbesuch an Sonn- und Feiertagen durch den	0
	Facharzt für Anästhesiologie, Lungenkrankheiten,	
	Neurologie und Psychiatrie1	1,5
	Bei den Positionen F5 bis F53 ist die Dringlichkeit zu begründen.	
F6	Zuschlag für Krankenbesuch bei Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr) durch	
	Fachärzte der Sonderfächer, die nicht unter den Positionen F61, F62	20
E64	oder F63 angeführt sindZuschlag für Krankenbesuch bei Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr) durch den	.30
F61	Facharzt für Innere Medizin	6 5
F62	Zuschlag für Krankenbesuch bei Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr) durch den	0,3
1 02	Facharzt für Kinderheilkunde	24
F63	Zuschlag für Krankenbesuch bei Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr) durch den	. 27
. 00	Facharzt für Anästhesiologie, Lungenkrankheiten,	
	Neurologie und Psychiatrie2	6,5
F7	Sprengelzuschlag (Wien) bei Tag	7
F8	Sprengelzuschlag (Wien) bei Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr)	
F9	Entfernungszuschlag außerhalb Wiens (gemäß der Sonderregelung	
	des § 12 Abs. 2 lit. f des Gesamtvertrages) bei Tag	
F10	Entfernungszuschlag außerhalb Wiens (gemäß der Sonderregelung des	
	§ 12 Abs. 2 lit. f des Gesamtvertrages) bei Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr)	5
Bei Kra	schlag für Zeitversäumnis (Facharzt) ankenbesuchen, die länger als eine halbe Stunde dauern, für jede angene halbe Stunde: bei Tag bei Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr) Bei den Positionen G1 und G2 ist die Notwendigkeit zu begründen. Diese Zuschläge sind nicht verrechenbar, wenn das Zeitversäumnis durch eine	8 .12
	Sonderleistung oder eine Operation verursacht wurde.	
H. Zu	schlag für Konsilium (Facharzt)	
H1	bei Tag	
H2	bei Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr)	. 40
	Bei den Positionen H1 und H2 ist der berufende Arzt anzuführen.	
I. We	egegebühren	
l1	Ein Doppelkilometer bei Tag€ 1	,45
12	Ein Doppelkilometer bei Nacht	,18

J. Koordination

J1 Ärztliche Koordinierungstätigkeit durch den behandlungsführenden

Erläuterungen zum Positionstext:

- 1. Koordinierung der Heilmittelverschreibung bei multimorbiden Patienten.
- 2. Koordination des ambulanten und stationären Versorgungsmanagements.
- 3. Telefonische und persönliche Kontaktaufnahme zu anderen Leistungserbringern im Gesundheitsbereich zur Abstimmung der Patientenbetreuung.
- 4. Dokumentationszusammenführung des Krankheitsverlaufes.
- 5. Organisation von Pflegemaßnahmen, Spezialbehandlungen und Rehabilitation.
- 6. Erkundung bzw. Organisation von besonderen Behandlungsformen im Ausland.

II. DIAGNOSE- UND THERAPIEGESPRÄCHE

1.

TA Ausführliche diagnostisch-therapeutische Aussprache zwischen Arzt und Patient als integrierter Therapiebestandteil......€ 13,85

Die vorstehende Leistung ist unter folgenden Bedingungen verrechenbar:

- Mit der "Ausführlichen therapeutischen Aussprache" soll grundsätzlich eine Erweiterung und Vertiefung der Therapie erreicht werden; darunter fällt jedenfalls nicht die Anamnese.
- Zur Verrechnung sind die Vertragsärzte für Allgemeinmedizin, die Vertragsfachärzte, mit Ausnahme der Vertragsfachärzte für Labormedizin und Radiologie berechtigt.
- c) Der Arzt hat die "Ausführliche therapeutische Aussprache" persönlich zu führen; die Verwendung medialer Hilfsmittel (z. B. Video) oder die "Ausführliche therapeutische Aussprache" mit mehreren Patienten gleichzeitig ist unzulässig. Die Gesprächsführung mit Eltern von Kindern bzw. mit Angehörigen von geistig eingeschränkten Patienten (Apoplexiepatienten) ist zulässig.
- d) Die "Ausführliche therapeutische Aussprache" hat im Allgemeinen zwischen 10 und 15 Minuten zu dauern.
- e) Die "Ausführliche therapeutische Aussprache" ist grundsätzlich in der Ordination zu führen. In medizinisch begründeten Fällen ist die "Ausführliche therapeutische Aussprache" auch im Rahmen einer Visite zulässig.
- f) Die "Ausführliche therapeutische Aussprache" ist von den Vertragsärzten für Allgemeinmedizin, Vertragsfachärzten für Innere Medizin und Vertragsfachärzten für Kinderheilkunde in höchstens 25% der Behandlungsfälle pro Quartal, von den Vertragsärzten für physikalische Medizin in höchstens 5% der Behandlungsfälle pro Quartal, von den übrigen Vertragsärzten

- (ausgenommen Vertragsfachärzte für Labormedizin und Radiologie) in höchstens 18% der Behandlungsfälle pro Quartal verrechenbar.
- g) Die "Ausführliche therapeutische Aussprache" ist grundsätzlich nur bei eigenen Patienten verrechenbar. Eine Zuweisung zum Zweck einer "Ausführlichen therapeutischen Aussprache" ist unzulässig. Bei zugewiesenen Patienten kann die "Ausführliche therapeutische Aussprache" nur dann verrechnet werden, wenn dies im Zuge der weiteren Behandlung medizinisch notwendig ist. Vertragsfachärzte für Neurologie und Psychiatrie können bei zugewiesenen Patienten keine "Ausführliche therapeutische Aussprache" verrechnen.
- h) Die gleichzeitige Verrechnung der "Ausführlichen therapeutischen Aussprache" mit den Pos. Nrn. 36d, 36e und 36f für Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie ist bei eigenen Patienten innerhalb eines Quartals nur mit Begründung möglich.

Die gleichzeitige Verrechnung der "Ausführlichen therapeutischen Aussprache" mit der Pos. Nr. 34h innerhalb eines Quartals bzw. mit der Pos. Nr. 36a innerhalb eines Monats ist nicht möglich, es sei denn unter Angabe einer weiteren neuen Diagnose.

Die gleichzeitige Verrechnung der "Ausführlichen therapeutischen Aussprache" mit einer Basisuntersuchung im Rahmen des Vorsorgeuntersuchungs-Gesamtvertrages innerhalb eines Abrechnungsmonates ist ausgeschlossen.

2.

PS Psychosomatisch orientiertes Diagnose- und Behandlungsgespräch € 19,47

Das psychosomatisch orientierte Diagnose- und Behandlungsgespräch beinhaltet eine ärztliche Intervention zur Herstellung und Aufarbeitung psychosomatischer Zusammenhänge unter systematischer Nutzung der Arzt-Patienten-Interaktion. Es dient einerseits der differenzialdiagnostischen Klärung psychosomatischer Krankheitszustände (z. B. Psychosomatosen, Schmerzen ohne körperliches Substrat) und andererseits der Behandlung dieser mittels verbaler Intervention.

Die vorstehende Leistung ist unter folgenden Bedingungen verrechenbar:

- a) Zur Verrechnung sind alle Vertragsärzte (mit Ausnahme der Vertragsfachärzte für Labormedizin, für Radiologie und für physikalische Medizin) berechtigt, denen von der Österreichischen Ärztekammer das ÖÄK-Diplompsychosomatische Medizin verliehen wurde.
- Das psychosomatisch orientierte Diagnose- und Behandlungsgespräch ist als Einzelgespräch persönlich zu führen und dauert im Allgemeinen 20 Minuten.
- Das psychosomatisch orientierte Diagnose- und Behandlungsgespräch ist in der Ordination tunlichst außerhalb der Ordinationszeiten zu führen.
- Der Vertragsarzt hat die \u00e4tiologischen Zusammenh\u00e4nge des psychosomatischen Krankheitszustandes schriftlich zu vermerken.

- e) Innerhalb eines Quartals ist eine Grundleistung nur mit dem jeweils ersten psychosomatisch orientierten Diagnose- und Behandlungsgespräch am gleichen Tag gemeinsam verrechenbar, außer bei Vorliegen einer weiteren ärztlichen Leistung unter anderer Diagnose.
- f) Eine gleichzeitige Verrechnung des psychosomatisch orientierten Diagnoseund Behandlungsgespräches mit den Positionen 36a, 36c, 36d, 36e, 36f des Abschnittes A.IX. ist innerhalb eines Quartals nur mit Begründung möglich.
- g) Die Position psychosomatisch orientiertes Diagnose- und Behandlungsgespräch ist von den Vertragsärzten in höchstens 30% der Behandlungsfälle pro Quartal verrechenbar.

III. ALLGEMEINE SONDERLEISTUNGEN

10. Bl	lutabnahme	Punkte
10a	Blutabnahme aus der Vene	
10b	Blutabnahme aus der Vene bei Kindern bis zu sechs Jahren	
10c	Aderlass (mindestens 250 ccm)	
11. In	jektionen	
11a	Subcutane, intracutane Injektion	
11b	Intramuskuläre Injektion	
11c	Intravenöse Injektion	3
11d	Intravenöse Injektion bei Kindern bis zum 6. Lebensjahr	8
11e	Eigenblutinjektion	6
	(Abnahme durch Venenpunktion und i. m. Injektion)	
11f	Intraarterielle Injektion	
11g	Intracardiale Injektion	
11h	Subconjunctivale Injektion	
11i	Parabulbäre Injektion	
11k	Endoneurale oder epineurale Injektion	
111	Epidurale Injektion, Injektion in oder an den Nervenknoten	20
	(z. B. Ganglion stellatum, paravertebrale Ganglien)	
11m	Injektion an den Plexus coeliacus, in das Ganglion Gasseri	
		+RII
11n	Injektion ans Peritoneum	
110	Intrapleurale, intraperitoneale Injektion	
11p	Intrasinuöse Injektion	
11q	Krampfadernverödung: erste Injektion	
11r	jede weitere Injektion	4
	(höchstens 6 i. v. Injektionen pro Bein und Quartal)	
11s	Hämorrhoidenverödung durch Injektion in den Hämorrhoidalknoten:	_
	erste Injektion	
11t	jede weitere Injektion	4
	(höchstens 4 Injektionen pro Quartal)	
11u	Periarticuläre Gelenksumspritzung, ein großes oder mehrere kleine	
	Gelenke	10

Pos. Nr.		Punkte
11v	Intraarticuläre Injektion in große Gelenke (Schulter, Knie, Hüfte)	23 + R I a
11w	Intraarticuläre Injektion in kleine Gelenke	+ K I a 15
IIVV		+ R I a
Rla	Regiezuschlag für die Positionen 11v und 11w	€ 5,73
12. ln	filtrationen	
12a	Subcutane Infiltration	4
12b	Intramuskuläre Infiltration	
12c	Praesacrale Infiltration (n. Pendl)	38
	,	+RII
12d	Paravertebralblockade	28
	An.C.NC	N.O.I.
13. ln	ıfusionen	
13a	Subcutane Infusion	10
13b	Intravenöse Infusion	20
13c	Intraperitoneale Infusion	20
13d	Zuschlag für Dauertropfinfusion	
13e	Erste intravenöse Novocain-Infusion	
13f	Jede weitere intravenöse Novocain-Infusion, je	8
14. In	nplantationen	
14a	Unblutige Kristall-Implantation mit Troikart	10
14b	Blutige Kristall-Implantation mit Incision und Naht	23
15. ln	npfung	
15a	Diagnostische Impfung	2
	(Pirquet, Moro-Mantoux, Luotest o. ä. Allergieproben)	
15b	Therapeutische Impfung	2
	(Cutivaccine, Paspat o. ä.)	
16. P	unktion (diagnostisch)	
16a	Aus oberflächlichen Körperteilen, Muskel- bzw. Nervennadelbiopsie	
	(z. B. kleinen Höhlen und Lymphknoten, kalten Abszessen, Haemato	
	fraglichen Tumoren o. ä., einschließlich Oberflächen-Anästhesie)	
16b	Aus Gelenken	
16c	Aus der Brust- oder Bauchhöhle	
		+ R I
16d	Aus dem Herzbeutel	
40	A 1 B" 1 1/4 1/4 1/4 1/4 1/4 1/4 1/4 1/4 1/4 1	+ R I
16e	Aus dem Rückenmarkskanal (Lumbalpunktion)	20
16f	Suboccipitalpunktion	20
16g	Vaginale Probepunktion (Douglas)	20

Pos. Nr. 16h	Sternalpunktion	
	+ F	
16i	Punktion der Prostata	20
17 Pı	unktion (therapeutisch)	
17a	Aus dem Schleimbeutel oder einem Abszess oder Serom	15
	+ F	RΙ
17b	Aus größeren Gelenken, einschließlich eventueller Füllung	
17c	+ F Aus der Brust- oder Bauchhöhle	
170	+ R	
17e	Aus dem Rückenmarkskanal (Lumbalpunktion)	
	+ F	RΙ
17f	Suboccipitalpunktion	
471	+ F	
17h 17i	Aus dem Wasserbruch	
171	+ F	
17k	Aus der Harnblase	
	+ F	l S
40 D	4 Salarana Milia da da ala Islaman	
18a	etäubung, Wiederbelebung Kälteanästhesie, Oberflächenanästhesie	2
18b	Rauschnarkose (auch Trilene)	
18c	Infiltrationsanästhesie	
18d	Leitungsanästhesie	
18e	Intravenöse Narkose	
18f	Sacralanästhesie	
18g	Lumbalanästhesie	
18h	Wiederbelebungsversuch beim scheintoten Kinde (Neugeborenen)	٠.
18i	Wiederbelebungsversuch bis zu einer halben Stunde, darüber hinaus	
	Zeitaufwandsentschädigung	22
18k	Intubationsnarkose	_
	A	n.

19. Endoskopien

Gewebsentnahmen jeder Art sind mit dem Tarif abgegolten. Eine im Rahmen eines operativen Eingriffes durchgeführte Endoskopie gilt als integrierender Bestandteil und kann nicht gesondert verrechnet werden.

Bei zwei oder mehr endoskopischen Untersuchungen pro Patient pro Tag darf insgesamt nur ein Regiezuschlag in Rechnung gestellt werden – davon nicht betroffen sind die Positionen 19b, 19d, 19n, 19v und 19w, für diese Positionen können zusätzliche Regiezuschläge verrechnet werden.

Verreci Pos. Nr.	nnet werden. Punkte
19a 19b	Untersuchung mit dem Kolposkop
	+ R I C.H.
19c	Endoskopische Untersuchung der Analregion (Proktoskopie) mit allen infrage kommenden Untersuchungsgeräten
	Nicht neben den Pos. 19f, 19m, 19s, 19s1, 19s2 und 20i am selben Tag verrechenbar
19d	Endoskopische Untersuchung der Nasen-Nebenhöhlen
19e	Endoskopie der Harnblase (Zystoskopie)
19f	Endoskopische Untersuchung des Mastdarmes (Rektoskopie) mit allen infrage kommenden Untersuchungsgeräten
	+ R I Nicht neben den Pos. 19c, 19m, 19s, 19s1, 19s2 und 20i am selben Tag verrechenbar
19g	Endoskopische Untersuchung des Cervicalkanales (Endocervicoskopie)23 + R I
19h	C.G. Endoskopische Untersuchung der Gebärmutterhöhle (Hysteroskopie) 23 + R I
19i	C.G. Endoskopische Untersuchung der Harnröhre (Urethroskopie)35 + R I
19k	C.D.U. Endoskopie der Harnblase mit Funktionsprüfung (Chromozystoskopie) oder Funktionsprüfung der Niere durch endoskopische Beobachtung der Harnpropulsion aus dem Ostium

Pos. Nr. 19I	Endoskopische Untersuchung der Harnblase einschließlich Katheterismus und Sondierung eines Harnleiters, eventuell des Nierenbeckens 53 (R III nur bei Verwendung von Einmal-UK; 1 Stück) + R III C.U.
19m	Endoskopische Untersuchung des Sigmas (Sigmoidoskopie) mit allen infrage kommenden Untersuchungsgeräten
	Nicht neben den Pos. 19c, 19f, 19s, 19s1, 19s2 und 20i am selben Tag Verrechenbar
19n	Endoskopische Untersuchung der Luftröhre und Bronchien (Tracheo-Bronchoskopie)
190	An.C.H.I.L. Endoskopische Untersuchung der Speiseröhre (Oesophagoskopie) mit einem anderen Gerät als einem Videoendoskop
	Nicht neben den Pos. 1901, 19r, und 19r1 am selben Tag verrechenbar
1901	Endoskopische Untersuchung der Speiseröhre (Oesophagoskopie) mit einem Videoendoskop
	An.C.H.I.L. Nicht neben den Pos. 190, 19r, und 19r1 am selben Tag verrechenbar
19r	Endoskopische Untersuchung des Magens, und des Duodenums (Gastroskopie und Duodenumskopie) mit einem anderen Gerät als einem Videoendoskop
	Nicht neben den Pos. 19o, 19o1, und 19r1 am selben Tag verrechenbar
19r1	Endoskopische Untersuchung des Magens, und des Duodenums (Gastroskopie und Duodenumskopie) mit einem Videoendoskop 193 + R III C.I.
19s	Nicht neben den Pos. 19o, 19o1, und 19r am selben Tag verrechenbar Endoskopische Untersuchung des Colons mit einem anderen Gerät als einem Videoendoskop (Coloskopie) inkl. Polypenabtragung (unabhängig von der Anzahl der Polypen)
	Nicht neben den Pos. 19c, 19f, 19m, 19s1, 19s2 und 20i am selben Tag verrechenbar

19s1	Endoskopische Untersuchung des Colons mit einem Videoendoskop	²⁰¹
		R III C.I.
	Nicht neben den Pos. 19c, 19f, 19m, 19s, 19s2 und 20i am selben Tag verrrechenbar	
19s2	Nicht neben den Pos. 19c, 19f, 19m, 19s, 19s1 und 20i am selben Tag+	
	verrrechenbar	
19u	Endoskopische Untersuchung der Bauchhöhle (Laparoskopie)	
19v	Endoskopische Untersuchung der oberen Luft- und Speisewege mit Fremdkörperextraktion oder Tumorabtragung	

Anmerkungen zu den Positionen 190, 1901,19r, 19r1, 19s, 19s1 und 19s2:

- Voraussetzung für die Verrechnungsberechtigung von Endoskopien mit einem Videoendoskop ist die Erfüllung der in der Richtlinie der ÖÄK über die Durchführung gastrointestinal-endoskopischen Leistungen in der jeweils gültigen Fassung festgehaltenen Kriterien und der Nachweis der kontinuierlichen coloskopischen Tätigkeit sowie die Verwendung eines Videoendoskops und eines Gerätes zur chemisch-thermischen Desinfektion der verwendeten Untersuchungsgeräte ("Endoskopwaschmaschine"). Die Anschaffung eines Videoendoskops ist der VAEB vor oder zugleich mit der erstmaligen Verrechnung einer Videoendoskopie nachzuweisen.
- Voraussetzung für die Honorierung der in Rechnung gestellten Coloskopien ist, dass in mindestens 90% der Fälle das Zökum erreicht wurde. Ist eine vollständige Untersuchung bis in das Zökum nicht möglich, ist dies zu dokumentieren und zu begründen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird von der Kammer überprüft; diese wird die entsprechenden Unterlagen auf Verlangen der VAEB übermitteln.
- Mit den Tarifen sind die Kosten der Gastroskopie bzw. Coloskopie, die "Ordination" an diesem Tag, die in Zusammenhang damit erforderlichen ärztlichen Gespräche (inkl. der Pos. TA), die digitale Rektaluntersuchung, eine allfällige Probeexcision, der Befundbericht bei Zuweisung, alle in Zusammenhang mit der Gastroskopie bzw. Coloskopie notwendigen Medikamente (zB für die Darmreinigung, Sedativa), Injektionen, Infusionen, Anästhesien bzw. Betäubungen, die Nachbetreuung sowie die Dokumentation abgegolten. Entdeckte Polypen sind abzutragen, soweit medizinische Gründe dies in der Ordination nicht unmöglich machen und soweit der Patient seine Zustimmung erteilt hat.
- Sind am selben Tag neben der Gastroskopie bzw. Coloskopie auch andere kurative Leistungen zu erbringen, so ist dies mit Angabe der entsprechenden

Diagnose in der Abrechnung zu begründen, sofern diese nicht in Zusammenhang mit der Gastroskopie bzw. Coloskopie stehen.

20. Är	20. Ärztliche Verrichtungen am Magen-Darmtrakt				
20a 20b 20c 20d 20d 20f 20g 20h 20i 20k	Bougierung der Speiseröhre				
	nstige ärztliche Verrichtungen				
21a	Extraktion eines Zahnes bzw. einer Zahnwurzel Wenn der Arzt nur zum Zwecke der Zahnextraktion aufgesucht wurde, kann eine Ordination nicht gesondert verrechnet werden. Wird nach dem jeweils geltenden Tarif für Vertragszahnärzte honoriert.				
21b 21c	Setzen von Blutegeln und Saugapparaten				
21d 21e 21f 21g	Untersuchung auf Pilzbefall mit Woodschem Licht				
	IV. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der AUGENHEILKUNDE				
	itersuchungen				
22a	Brillenbestimmung bei Astigmatismus (Javal)				
22b	Skiaskopie (nach Lindner) bei Kindern bis zu 14 Jahren, darüber mit besonderer Begründung				
22c	Untersuchung mit dem Refraktometer6				
22d	A. Untersuchung des Lichtsinnes mit dem Adaptometer				
22e 22f	Untersuchung der Farbtüchtigkeit (nach Stilling)				

Pos. Nr.		Punkte
22g 22h	Prüfung des Gesichtsfeldes (kinetische bzw. statische Perimetrie) Untersuchung mit rotfreiem Licht	2
00:		Α.
22i	Tonometrie, Impressionstonometrie, beidseitig	
22j	Applanationstonometrie beidseitig, nicht neben 22i verrechenbar	10 A.
22k	Untersuchung mit dem Exophthalmometer oder der Durchleuchtung	
ZZK	lampe	
	Turipo	Α.
221	Untersuchung mit dem Hornhautmikroskop (Spaltlampe)	5
22m	Eingehende Prüfung des binokularen Sehaktes, des Muskelgleich-	
	gewichtes und des Doppelsehens	4
		A.N.
22n	Untersuchung mit dem Kontaktglas bei Glaukomverdacht und	
	Erkrankungen der Netzhaut	
	verrechenbar 1 x jährlich, ausgenommen bei akuter diagnostischer Notwendigkeit	A.
220	Schirmertest	
00		A.
22p	Computergesteuerte statische Hochleistungsperimetrie	₹ 48,19 A.
23. Fr	remdkörperentfernung	
23a	Entfernung von Fremdkörpern aus der Hornhaut, aus der Lederhaut	oder
	eingebrannter Fremdkörper aus der Bindehaut	
24. Sc	onstige augenärztliche Verrichtungen	
24a	Wimpernepilation	6
24b	Kauterisation der Hornhaut	_
		+RI
0.4		Α.
24c	Spaltung des Hordeolums	
24d	Kanthotomie (ohne Naht)	10

V. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der CHIRURGIE, UNFALLCHIRURGIE und ORTHOPÄDIE

25. W Pos. Nr.	'undversorgung Punkte
25a	Reinigung / Wundtoilette einer kleinen Wunde
25b	Abtragung einer großen Brandblase5
25c	Abtragung mehrerer großer Brandblasen in einer Sitzung10
25d	Reinigung / Wundtoilette einer kleinen Wunde inkl. chirurgische
	Versorgung nach jeder Methode (pro Sitzung und pro Region
	einmal verrechenbar)
	nicht neben den Pos. 25a am selben Tag bei derselben Wunde verrechenbar
25e	Naht- und Klammerentfernung4
200	Nant- und Manninerentiernung4
26. KI	leine operative Eingriffe
26a	Incision von oberflächlichen Abszessen, Furunkeln, einer Paronychie,
	eines Panaritium cutaneum oder eines vereiterten Atheroms oder
001	eines oberflächlichen Hämatoms (pro Sitzung)
26b 26c	Paquelinisierung (bei Furunkulose) pro Sitzung
26d	Abtragung einer Eiterblase
26e	Exkochleation, Ätzung oder Kaustik mehrerer Warzen in einer Sitzung 10
26f	Abtragung leicht zugänglicher gestielter Geschwülste
26a	Entfernung eines Daumennagels oder Nagels der großen Zehe
26h	Entfernung eines Nagels am 2. bis 5. Finger oder an der 2. bis 5. Zehe 4
27 V	erbände
27a	Größerer Verband (Kopf, Schulter, Becken), Verband mit fertigen
~	Zinkleimbinden oder Elastoplastverband
27b	Zinkleimverband mit selbstaufgetragenem Zinkleim, pro Fall und
	Extremität
27c	Redressierender Heftpflasterverband, Cingulum
27d	Gipsverband der Hand und des Unterarmes, des Fußes und des
	Unterschenkels, des Kniegelenkes
	+ K I + M
27e	Gipsverband von Hand-, Unter- und Oberarm, Fuß, Unter- und
	Oberschenkel, Halskrawatte
	+ R II
	+ M

Pos. Nr. 27f	Gipsverband der oberen Extremität mit Schultergürtel, der unteren		
	Extremität mit Becken, Schiefhalsgips mit Thorax		
27g 27h 27i	Abnahme eines kleinen Gipsverbandes		
271	Weitere Gipsverbände und Gipsmodelle siehe Operationsgruppenschema Elastischer Kompressionsverband mit Modellierung von Schaumgummi platten bei stat. Beinleiden (nach Sigg). Erstanlage pro Behandlungsfall und Extremität		
27m	Korrektur des Kompressionsverbandes gem. 27I		
28. Gi	ipsmodelle für orthopädische Behelfe		
28a	Gipsmodelle für Einlagen		
	nochenbrüche (Provisorische Versorgung - Notverband)		
29a 29b	Kleine Knochen (Finger, Zehen, Rippen) 6 Alle übrigen Knochen 10		
VI. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der			
FRAUENHEILKUNDE und GEBURTSHILFE			
30. Fr	rauenheilkunde		
30a	Tamponade der Gebärmutter zur Blutstillung		
30b	Einlegen, Anpassen und Wechseln eines Pessars		
30e	Entnahme und Aufbereitung von Abstrichmaterial für zytologische Untersuchung (nach Papanicolaou), inkl. Objektträger und Fixierlösung4		
30f	Abstrichabnahme von Sekreten der Geschlechtsorgane, 1. Stelle2		
30g	Abstrichabnahme von Sekreten der Geschlechtsorgane, jede weitere Stelle		
30h	Mikroskopische Untersuchung von Sekreten oder sonstigen Abstrichen, Nativ oder mit Kalilauge oder mit einfacher Färbung (z.B. Methylenblau), 1. Präparat		
30i	Mikroskopische Untersuchung von Sekreten oder sonstigen Abstrichen, Nativ oder mit Kalilauge oder mit einfacher Färbung (z.B. Methylenblau), iedes weitere Präparat		

31. G Pos. Nr.	eburtshilfe	unkte
31a	Untersuchung der weiblichen Geschlechtsorgane bei der Geburt oder Fehlgeburt unter sterilen Bedingungen, wenn ein sonstiger geburtshilflicher Eingriff nicht stattfindet	
31b	Beistand bei der Entbindung Kunsthilfe, operativer Eingriff und Wartezeit über eine halbe Stunde - bis höchstens 5 Stunden - können gesondert verrechnet werden.	
31c 31d	Manuelle Muttermunddilatation Zurückschieben der eingeklemmten Muttermundlippe	
	VII. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der	
	HALS-, NASEN- und OHRENKRANKHEITEN	
	ntersuchungen	
32a	Eingehende Prüfung des statischen Gleichgewichtes, thermische Prüfung oder Drehprüfung, Prüfung des Provokationsnystagmus, Lage-, Lagerungs-, Schüttelnystagmus, maximal 2 Prüfungen, je	
32b 32c	Tonschwellenaudiometrie	
	Die Audiometrie wird nur dann honoriert, wenn genaue schriftliche Aufzeichnung über die ausgeführten Leistungen und die erhobenen Befunde geführt werden. Diese Unterlagen müssen aufbewahrt werden.	
32d	Einführung des Katheters zur Bronchographie, Absaugen von Bronchien mittels Katheter	. 23 R I
32g	Otomikroskopische Untersuchung	8
32h	höchstens in 10% der Behandlungsfälle verrechenbar Tympanometrie und/oder Stapediusreflexmessung in max. 35% der Fälle verrechenbar; max. 2 mal pro Patient und Monat	H. 18 . H.
33. TI	herapeutische Verrichtungen	
33a	Entfernung von Fremdkörpern aus der Nase, dem Rachenraum oder dem Ohr	4
33b	Entfernung von Fremdkörpern aus der Nase, dem Rachenraum oder dem Ohr bei Kindern bis zu sechs Jahren	
33c 33d	Umschriebene Ätzung oder Galvanokaustik der Nasenschleimhaut Nasentamponade nach Bellocq	8
33e 33f	Cerumenentfernung je OhrAnwendung des Katheters auf einer oder beiden Seiten mit Bougierung	4 I
33g	oder Einspritzung einschließlich Anästhesie je Seite Erstmalige Punktion mit Ausspülung einer Nebenhöhle	4 .23 R I
33h	Wiederholte Punktion mit Ausspülung einer Nebenhöhle, einseitig	6
33i	+ Incision eines Gehörgangfurunkels	R I 10

Pos. Nr.	Pun	ıkte
33k	Attic-Spülung	. 5
	Vordere Nasentamponade	
	· + 6	

VIII. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der INNEREN MEDIZIN und KINDERHEILKUNDE

Pos. Nr. 34a	EKG in Ruhe (Ableitungen I, II, III; AVR, AVL, AVF; V1-6)39	Euro ,55 .K.
34b	Langer Streifen zur Arrhythmie-Diagnostik, ausgenommen bei Vorhofflimmern und absoluter Arrythmie	.rx.
	(eine Ableitung mindestens zwei Minuten)7	,32 .K.
34c	Drei zusätzliche Ableitungen mit Begründung	
Pos. Nr.	Pı	ınkte
34d	Langzeit-EKG (Anlegen des Gerätes, 24-Stunden-Registrierung,	
34f	Computerauswertung und Befunderstellung)	I.
0 +1	Die Positionen 34a bis 34c werden nur dann honoriert, wenn genaue schriftliche Aufzeichnungen über die ausgeführten Leistungen und die erhobenen Befunde geführt werden. Diese Unterlagen müssen aufbewahrt werden. Wenn vom zuweisenden Arzt nur die Durchführung eines EKG verlangt wurde, kann keine Ordinationsgebühr verrechnet werden.	10
34h	Zusätzliche individuelle Beratung und Erstellung eines schriftlichen Ernährungsplanes für Frühgeborene, Säuglinge und Kleinkinder (bis zum 6. Lebensjahr) bei Dyspepsie, Dystrophie, Stoffwechsel-erkran gen oder Urticaria	

- - a. Nicht klärbarer Hypertonieverdacht:
 - bei unzureichender Klärung eines Hypertonieverdachtes durch die Kombination von Sprechstunden- und Selbstmessung
 - b. Nachweis ausschließlich in der Nacht auftretender Blutdruckerhöhungen bei
 - sekundärer Hypertonie
 - Praeeklampsie Schlafapnoe
 - Hypertoner Herzhypertonie
 - c. Neueinstellung und Therapiekontrolle bei Problempatienten unter antihypertensiver Therapie:
 - bei Patienten mit schwerem Bluthochdruck (mehr als 115 mm/Hg diastolisch)
 - nach Schlaganfall, Herzinfarkt
 - mit Herzinsuffizienz
 - mit echokardiologisch festgestellter Linkshypertonie
 - mit Diabetes mellitus
 - mit fehlender Rückbildung von Organschäden
 - mit Wechselschichtdienst
 - mit Symptomen von "Überbehandlung" (z.B. unerklärbarer Schwindel)
 - zur Überprüfung von Wirdauer und Dosisintervallen bei antihypertensiver Therapie
 - bei Schwangeren mit EPH-Gestose.

Für zugewiesene Fälle gebührt keine Grundleistung.

Verrechenbar nur von Fachärzten für Innere Medizin und *Kinderkardiologen, die von Der VAEB im Einvernehmen der Ärztekammer hierzu berechtigt wurden.

Für die Erteilung der Verrechnungsberechtigung ist ein Gerätenachweis erforderlich. Die Untersuchung ist zu dokumentieren. Befund und Dokumentation sind drei Jahre Aufzubewahren und der VAEB auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

VIIIa. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der LUNGENKRANKHEITEN

Pos. Nr. 341 34m	Bestimmung der Vitalkapazität, Tiffeneautest, je Erweiterte kleine Spirographie (Vitalkapazität, Tiffeneautest, Atemgrei wert), mit graphischer Darstellung	nz-
34n	Bronchospasmolysetest (wie 34m - incl. Inhalation eines Broncholyticums)	15
		I.K.L.
340	Provokationstest (wie 34m - incl. unspez. oder spez. Provokation sowie nachfolgender Broncholyse)	19
		- 1

Pos. Nr. 34p	Messung der Atemwegswiderstände
34q	Blutgasanalyse in Ruhe
34r	Blutgasanalyse inkl. Belastung oder Sauerstoffgabe
34s	Anmerkung: Die Positionen 34n und 34o nicht additiv. Bodyplethysmographie
	IX. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der NEUROLOGIE und PSYCHIATRIE
	ntersuchungen
35a	Elektrische Untersuchungen der Muskelerregbarkeit
35b	Ausführliche psychiatrische Exploration;
35e	Die Dokumentation ist drei Jahre aufzubewahren. Ausführliche Fremdanamnese mit Bezugspersonen im Zuge der Behandlung eines psychiatrisch Kranken (ICD9-WHO Code 290-319)/ neurologisch Kranken (ICD9-WHO Code 345, 347, 435, 780.0,
	780.2, 780.3)
	Das Ergebnis der Fremdanamnese ist zu dokumentieren. Modul II oder III Die Dokumentation ist 3 Jahre aufzubewahren.
35f	Komplette neurologische Statuserhebung mit Dokumentation;31
36. T	höchstens 1x pro Fall und Kalenderhalbjahr verrechenbar N., K. herapeutische Verrichtungen
36a	Verbale Intervention bei psychiatrischen Krankheiten bzw.heilpädagogische Behandlung bei Kindern, Dauer im allgemeinen 20 min;
	1.) Behandlung eines psycho-pathologisch definierten Krankheitsbildes
	durch syndrombezogene verbale Intervention2.) Heilpädagogische Behandlung krankheitswertiger Verhaltensstörungen oder cerebraler Schädigungen bei Kindern
	Die verbale Intervention bzw. die heilpädagogische Behandlung sowie die jeweiligen Diagnosen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist 3 Jahre aufzubewahren.
36b	Psychiatrische Notfallbehandlung (Krisenintervention);

Pos. Nr.		Punkte
36c	Psychotherapeutisch orientierte Abklärung vor Beginn der geplante psychotherapeutischen Behandlung, 50 min.;im Erkrankungsfall max. 3x verrechenbar, nicht neben Pos. 36a, 36d, 36e,	
		KND
	Modul II	l., KNP.
36d	Psychotherapeutische Medizin, Einzeltherapie 50 min.;	
36u	nicht neben Pos. 36a, 36c, 36e, 36f verrechenbar, ab der 11. Sitzung	/ /
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	lodul III
36e	Psychotherapeutische Medizin, Einzeltherapie 25 min.;	
500	nicht neben Pos. 36a, 36c, 36d, 36f verrechenbar, ab der 11. Sitzung	
	, , , ,	lodul III
36f	Psychotherapeutische Medizin, Gruppentherapie 90 min.	
	(max. 10 Patienten); je Patient und Therapieeinheit	8
		10dul III
	Anmerkung zu den Pos. 36a, 36c, 36d, 36e, 36f: Eine Grundleistung ist nur am Beginn eines Erkrankungsfalles verrechenbat weiteren Verlauf nur bei Vorliegen einer weiteren ärztlichen Leistung unter a Diagnose. Eine gleichzeitige Verrechnung mit der Position "PS Psychosoma orientiertes Diagnose- und Behandlungsgespräch" ist innerhalb eines Quart nur mit Begründung möglich.	anderer atisch
	Anmerkung zu den Pos. 35e, 36a, 36c, 36d, 36e, 36f: Eine Eintragung in die Psychotherapeutenliste gemäß §17 Psychotherapieg ist einer Qualifikation nach Modul III gleichzuhalten, wenn und solange der if fende Arzt in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer eingetragen in	betref-
37a	Elektroenzephalographische Untersuchung einschließlich	
	Provokationsmethoden	64
	Die Verrechenbarkeit ist an den Nachweis der Ausbildung gemäß den Richtlinien der Österreichischen Ärztekammer gebunden.	K., N.
37b	ENG	56
		N.
37c	EMG	
		N.
37d	ENG + EMG	
	Die Pos. Nrn. 37b bis 37d können in 10% der Fälle eigener Patienten pro Quartal verrechnet werden. Die Verrechenbarkeit ist an den Nachweis der Ausbildung gemäß den Richtlinien der ÖÄK gebunden.	N.

X. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der HAUT- und GESCHLECHTSKRANKHEITEN und der UROLOGIE

38 Thorangutische Verrichtungen

Pos. Nr.	ierapeutische vernichtungen	Punkte
38a	Katheterismus der männlichen Harnblase	
38b	Katheterismus der weiblichen Harnblase	
38c	Einlegen eines Verweilkatheters, Verweilbougies	
38d	Blasenspülung	
38e	Erste Strikturdehnung der Harnröhre	10
38f	Weitere Strikturdehnung	
38g	Einspritzung, Einträufeln und Spülung der vorderen Harnröhre	
38h	Einspritzung, Einträufeln und Spülung der hinteren Harnröhre mit	
	Einführung von Instrumenten, Sondierung der hinteren Harnröhre	3
38i	Tiefe Instillation	
38j	Auflichtuntersuchung/Dermatoskopie, Ganzkörperuntersuchung von pigmentierten und nichtpigmentierten Hauttumoren mit dem Dermato inklusive Dokumentation und Beratung für notwendige Therapie	
	und Prophylaxe pro suspekter Läsion	3
	höchstens verrechenbar in 10% der Fälle pro Quartal, 6 Läsionen pro Patient und Jahr	D.
38k	Kühlsonde	5
381	Exkochleation kleiner spitzer Kondylome und kleiner Warzen	10
38m	Kaustik, ausgenommen Warzen	
	(siehe Position 26d und 26e)	
38n	Elektrolyse	
380	Zurückbringung oder Dehnung der Paraphimose	
38p	Durchtrennung des Frenulum einschließlich Naht	
		+ R I
38q	Nierenbeckenspülung (einschließlich Endoskopie)	53
		+RII
38r	Anwendung von Kohlensäureschnee je Sitzung	10
38t	Prostatamassage	3
38u	$\label{thm:continuous} \mbox{Honorarzuschlag f\"{u}r\ Radium-\ oder\ Thoriumbestrahlung\ je\ Stunde\}$	
		D.
38v	Phototherapie, je Behandlung	_
	116. Behandlung	
		D.
38vv	ab 17. Behandlung	
		D.
38w	Photochemotherapie, je Behandlung	4.0
	116. Behandlung	
20	ala 47. Dala aradhurar	D.
38WW	ab 17. Behandlung	
		1)

98x 38y	Uroflowmetrie einschließlich Registrierung
38z	U. Wechsel eines suprapubischen Katheters
39a	Evakuation einer Blasentamponade
	Xa. KINDER- und JUGENDPSYCHIATRISCHE LEISTUNGEN
40. Di Pos. Nr.	agnostik Euro
40a	Ausführliche diagnostische Erstuntersuchung
40b	Kinderjugendpsychiatrischer Status/entwicklungspsychopathologische Diagnostik
40c	KJP. Diagnostische Außenanamnese
40d	Ausführliche diagnostische Außenanamnese
40e	Neurologischer Status 31,23 KJP.
40f	Entwicklungsneurologischer Status
40g	Anwendung und Auswertung standardisierter Erhebungsinstrumente 72,49 KJP.
40h	Somatischer Status
40i	Somatogramm
40j	Interaktionsdiagnostik (incl. Video)
40k	Standardisierte Entwicklungsdiagnostik
41. Be	ehandlung
41a	Verlaufsbehandlung - Regelbehandlung mit Dokument73,63 KJP.
41b	Kinder- und jugendpsychiatrische Krisenbehandlung
41c	Psychoedukation bei Patienten (Eltern oder Patient)

42. Vernetzungsleistung

Pos. Nr.	gg	Euro
42a	Koordination bei Patienten	. 24,54
		KJP.
42b	Koordinationstreffen (Helferkonferenz)	195,13
	1x pro Jahr; max. 20 % der Patienten	KJP.
42c	Ausführlicher Befundbericht	
	(Anamnese, Status, Diagnose, Behandlungsplan)	. 49,06
	1x pro Jahr	KJP.
42d	Kurzbefund mit multiaxialem Diagnose- u. Behandlungsplan	. 12,26
	3	KJP.

Xb. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der PSYCHIATRIE

BESONDERE BESTIMMUNGEN

- 1. Abrechnungsberechtigt sind ausschließlich Fachärzte mit FG-Code 20 laut DVP Kapitel C 1. (Fachärzte für Psychiatrie). Dazu gehören auch die Fachärzte für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin. Fachärzte für Psychiatrie und Neurologie haben die Wahlmöglichkeit zwischen dem bisherigen Tarifkatalog nach Abschnitt "IX. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der NEUROLOGIE und PSYCHIATRIE" und dem Tarifkatalog nach Abschnitt "Xb. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der PSYCHIATRIE" mit einmaliger Rückoption von Abschnitt "Xb" zurück auf Abschnitt "IX".
 - 2. Wird im Abrechnungszeitraum eine Leistung nach diesem Abschnitt verrechnet, ist im selben Abrechnungszeitraum für denselben Patienten keine andere Leistung nach einem anderen Abschnitt der Honorarordnung abrechenbar. Ausgenommen davon sind folgende Positionen: E2*), F7, F8, F9, F10, H1, H2, I1, I2, 10a, 11b, 11c, 13a, 13b, 13d, 18i, 35f.
 - *) Die Position "E2" ersetzt mit Wirksamkeit ab Leistungsdatum 1.11.2018 die bisher angeführte Position "F2".
- 3. Die Frequenz- und Umsatzentwicklungen dieses Abschnittes werden von ÖÄK und VAEB quartalsweise evaluiert. Ergibt sich im Zuge der Evaluierung der Abrechnungsdaten für die ersten drei Quartale eines Jahres ein Quartalsfallwert, der höher als 110 % des SGKK-Quartalsfallwert für Fachärzte für Psychiatrie ist, werden die auf die Positionen dieses Abschnitts anwendbaren Eurobeträge mit 1.1. des folgenden Jahres entsprechend reduziert (wird der SGKK-Fallwert z.B. um 20% überschritten, wird der Eurowert mit darauf folgenden 1.1. eines Jahres um 8,33% gesenkt).

45. Untersuchungen und Behandlungen

Pos. Nr. Euro
45a Erstuntersuchung/Behandlung, 52,46
Dauer im Allgemeinen 20 Minuten P.

Mindestinhalt:

- Psychopathologischer Status (Querschnitt)
 Zur Beurteilung eines bestimmten psychopathologischen Zustandsbildes (Überprüfung der noopsychischen und thymopsychischen Funktionen)
- Psychiatrischer Längsschnitt
 Erfassung der sozialen und biographischen Anamnese des Patienten unter
 besonderer Berücksichtigung der Kindheits- und Jugendjahre, der familiären
 und sozialen Verhältnisse und allfälliger psychischer und (psycho-)somatischer
 Störungen, des bisherigen Krankheits- und Therapieverlaufs und die Erstellung
 einer Längsschnittdiagnose.
- Behandlungsplan
 Erstellung eines psychiatrischen Behandlungskonzepts. Beinhaltet die Erstel ölung eines psychiatrischen Behandlungsplanes auf biologischer, psychothe rapeutischer und sozialpsychiatrischer Ebene aufgrund der Erstdiagnose (Ar beitshypothese/-diagnose) unter Berücksichtigung der gegebenen oder herzu stellenden Therapiemotivation des Patienten.
- Verbale Intervention
 Therapie eines Krankheitsbildes durch syndrombezogene
 Intervention.

Die Erstuntersuchung/Behandlung ist innerhalb von drei Monaten abzuschließen. Pro Patient werden maximal € 236,08 honoriert. Neuerliche Verrechenbarkeit möglich, wenn mehr als 12 Monate kein Patientenkontakt erfolgte.

Die Positionen 45b bis 45d, 45g, 45i und 45j sind am selben Tag nicht verrechen-

bar. Verrechenbar nur für neue Fälle ab Inkrafttreten dieses Abschnittes der

Honorarordnung.

45b Psychiatrische Diagnostik und Intervention
im Allgemeinen 15 Minuten

Mindestinhalt:

- Psychopathologischer Status (Querschnitt)
 Bei vermuteter Zustandsveränderung und/oder medikamentöser Um- oder Neueinstellung.
- 2. Verbale Intervention

Therapie eines Krankheitsbildes durch syndrombezogene Intervention auf Basis der vorhergehenden Exploration (Längs- und Querschnittsdiagnostik); komplexe integrierte psychiatrische Behandlung, d.h. medikamentös, psychotherapeutisch, psychoedukativ, sozialpsychiatrisch des akuten Krankheitsbildes im Rahmen der Grunderkrankung; inklusive Telefonkontakten mit Patienten.

Bei Telefonkontakten ist im Begründungsfeld die Abkürzung TEL anzugeben. Einmal pro Patient und Tag verrechenbar. Die Positionen 45a, 45c und 45d sind am selben Tag nicht verrechenbar.

36,04 P

Pos.	Nr.
450	:

Euro **55.97**

P.

Psychiatrische Diagnostik und Intervention im Allgemeinen 25 Minuten

Mindestinhalt:

 Psychopathologischer Status (Querschnitt).
 Bei vermuteter Zustandsveränderung und/oder medikamentöser Um- oder Neueinstellung.

Verbale Intervention

Therapie eines Krankheitsbildes durch syndrombezogene Intervention auf Basis der integrierte psychiatrische Behandlung, d.h. medikamentös, psychotherapeutisch, psychoedukativ, sozial-psychiatrisch des akuten Krankheitsbildes im Rahmen der Grunderkrankung; inklusive Telefonkontakten mit Patienten.

Bei Telefonkontakten ist im Begründungsfeld die Abkürzung TEL anzugeben. Einmal pro Patient und Tag verrechenbar. Die Positionen 45a, 45b und 45d sind am selben Tag nicht verrechenbar.

45d Psychiatrische Diagnostik und Intervention im Allgemeinen 50 Minuten

106,00

Ρ.

Mindestinhalt:

- Psychopathologischer Status (Querschnitt)
 Bei vermuteter Zustandsveränderung und/oder medikamentöser Um- oder Neueinstellung.
- 2. Verbale Intervention.

Therapie eines Krankheitsbildes durch syndrombezogene Intervention auf Basis der vorhergehenden Exploration (Längs- und Querschnittsdiagnostik); komplexe integrierte psychiatrische Behandlung, d.h. medikamentös, psychotherapeutisch, psychoedukativ, sozialpsychiatrisch des akuten Krankheitsbildes im Rahmen der Grunderkrankung; inklusive Telefonkontakten mit Patienten.

Bei Telefonkontakten ist im Begründungsfeld die Abkürzung TEL anzugeben. Einmal pro Patient und Tag verrechenbar. Die Positionen 45a, 45b und 45c sind am selben Tag nicht verrechenbar.

45e Außenanamnese und/oder Sozialpsychiatrische Intervention pro beendeten 5 Minuten

9,75 P.

Mindestinhalt:

- Außenanamnese mit Bezugspersonen Erhebung der Außenanamnese von psychisch Kranken im Rahmen der Krankenbehandlung, auch telefonisch.
- Sozialpsychiatrische Intervention
 Umfasst eine eingehende sozialpsychiatrische Beratung zur Koordination der
 Behandlung mit Bezugspersonen des Patienten (Angehörige, Hausarzt, Psy chotherapeut, Psychologe, Psychosoziale Einrichtung, Sozialarbeiter, andere
 am Gesamtbehandlungsplan beteiligte Personen oder Institutionen), inklusive
 Telefonkontakten.

fügung zu stellen. Durchschnittlich 4 mal pro Patient und Quartal verrechenbar. Pos. Nr. Euro 45f Psychiatrische Gruppentherapie 20.03 Dauer im Allgemeinen 45 Minuten (durchschnittlich 4 bis 5 Patienten) Р ie Patient und Therapieeinheit Pro Patient und Tag maximal zweimal abrechenbar 45g Psychiatrische Skala: Diagnosespezifische 19.45 oder gleichwertige Tests, die zu benennen sind Ρ. Dauer im Allgemeinen 10 Minuten Maximal 1 Test pro Kalenderhalbjahr verrechenbar 45h Demenztest: Mini-Mental-State Examination 19.45 P. oder gleichwertige Tests inkl. Uhrentest Dauer im Allgemeinen 10 Minuten Maximal 1 Test pro Kalenderhalbjahr verrechenbar. Abrechenbar in maximal 12% der Fälle pro Quartal 45i 38.90 Psychiatrische Skala: HAMD-D-Scale oder gleichwertige Skala bzw. diagnosespezifische vergleichbare Tests Ρ. Dauer im Allgemeinen 20 Minuten In maximal 25% der Fälle pro Quartal verrechenbar 45i Psychiatrische Notfallbehandlung (Krisenintervention) 143.95 Dauer im Allgemeinen 70 Minuten Ρ. Nur bei Suizidgefahr oder akuter Exazerbation bei Psychosen verrechenbar. Ausreichende Begründung erforderlich. Die Positionen 45a, 45b, 45c, 45d, 45f, 45g, 45h, 45i und 35f sind am selben Tag nicht verrechenbar. 45k Koordinationstreffen (Helferkonferenz) 175.00 Dokumentation der Uhrzeit und des Verhältnisses zum Patienten erforderlich. Ρ. Die Dokumentation ist 3 Jahre aufzubewahren und der VAEB auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. 2x pro Jahr und Patient (12 Monate rollierend): maximal in 10% der Fälle verrechenbar. 451 Hausbesuch 18.02

Dokumentation der Uhrzeit und des Verhältnisses zum Patienten erforderlich. Die Dokumentation ist drei Jahre aufzubewahren und der VAEB auf Verlangen zur Ver-

45m Ausstellung eines Kassenrezepts 9,01
Nicht am selben Tag mit den Positionen 45a – 45l verrechenbar. P.

für einen VAEB-Versicherten verrechnet werden.

Verrechenbar bei folgenden Positionen: 35f, 45a, 45b, 45c, 45d, 45e und 45j. P Am selben Tag mit 45e nur dann verrechenbar, wenn ein Patientenkontakt nicht möglich ist. Werden bei einem Hausbesuch im gleichen Haushalt oder in einem Alters-(Pflege)heim mehrere VAEB-Versicherte behandelt, kann die Position 45l nur

XI. PHYSIKALISCHE BEHANDLUNG durch Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte

BESONDERE BESTIMMUNGEN

- 1. Die in diesem Tarif angeführten Behandlungen werden in der Regel nur dann honoriert, wenn sie eigene Patienten betreffen.
- Wenn am Orte ein Facharzt für physikalische Medizin oder ein behördlich konzessioniertes, von einem Arzt geführtes Institut für physikalische Therapie vertraglich nicht zur Verfügung steht, können physikalische Behandlungen auch von Ärzten für Allgemeinmedizin und Fachärzten (von letzteren nur im Rahmen ihres Fachgebietes) auf Zuweisung durch einen anderen Arzt durchgeführt werden.
- Hinsichtlich der vorherigen Zustimmung siehe Ziffer 7 der Allgemeinen Bestimmungen.

	ssage	
Pos. Nr. p 1a	Manuelle Massage	unkte
	Apparatemassage	
p 1c	Pneumomassage des Trommelfells	. 25
2. Gv	mnastik	
	Einzelheilgymnastik	. 35
	Extensionsbehandlung, Quengeln	
p 2c		
P =0		
3. Be	strahlungen und elektrische Behandlungen	
р 3а	Anwendung von Wärmelampen	
	(Sollux, Rotlicht, Blaulicht, Profundus o. Ä.)	. 22
p 3b	Quarzbestrahlung	. 22
р 3с	Heißluft	_
p 3d	Faradisation, Galvanisation, Hochfrequenz, Schwellstrom mit elektronis	ch
	gesteuerten Geräten, je	. 24
р 3е	Exponentialstrom mit elektrisch gesteuerten Geräten	. 35
p 3f	Vierzellenbad nach Schnee	. 40
p 3g	Iontophorese	. 35
p3h	Diathermie	. 29
p 3i	Kurzwelle, Mikrowelle, Dezimeterwelle	. 37
p 3k	Ultraschall	. 47
4 lob	alationen	
	Dampfinhalation	10
•	·	
p 4b	Aerosolinhalation	. 24

Pos. Nr.		Punkte
5. Buckybestrahlung		
p 5a	Buckybestrahlung	94
•	pro Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Felder	D.

XII. SONOGRAPHISCHE UNTERSUCHUNGEN

BESONDERE BESTIMMUNGEN

- Die im Leistungskatalog angeführten sonographischen Untersuchungen können gegenüber der VAEB von Vertragsärzten verrechnet werden, deren Sonderfach in entsprechender Abkürzung bei der jeweiligen Position angeführt ist und die zur Verrechnung gegenüber der VAEB gemäß Punkt 3. berechtigt sind.
- 2. In Zuweisungsfällen sind grundsätzlich nur die vom Vertragsarzt verlangten Untersuchungen verrechenbar. Der Zuweisungsschein hat die Diagnose, explizite die Durchführung als "sonographische Untersuchung" und die genaue Bezeichnung des zu untersuchenden Organes bzw. der Organgruppe bzw. des Untersuchungsfeldes (der Untersuchungsregion) zu enthalten. Vertragsfachärzte für Radiologie können sonographische Untersuchungen nur über ärztliche Zuweisungen verrechnen.
- Vertragsärzte sind zur Verrechnung von sonographischen Untersuchungen berechtigt, wenn sie ihre fachliche Qualifikation und Geräteausstattung entsprechend den Sonographierichtlinien der Österreichischen Ärztekammer gegenüber der Landesärztekammer nachweisen, die eine entsprechende Information an die VAEB weiterleitet.
- 4. Soweit der Tarif Sammelpositionen (Organgruppentarife) enthält, die aus mehreren für sich allein verrechenbaren Leistungen (Einzeluntersuchungen von Organen) zusammengesetzt sind (komplette Untersuchungen), werden Kombinationen dieser Einzeluntersuchungen insgesamt höchstens mit jenem Betrag vergütet, der dem Honorar für die komplette Untersuchung entspricht.
- Sonographische Untersuchungen durch Fachärzte für Gynäkologie, Innere Medizin, Radiologie und Urologie werden mit 70 % des entsprechenden Eurowertes honoriert, wenn die Anzahl der vom Arzt innerhalb eines

Abrechnungsmonats abgerechneten Sonographieuntersuchungen die nachstehenden Werte übersteigt:

Fachärzte für Gynäkologie
Fachärzte für Innere Medizin
Fachärzte für Radiologie
Fachärzte für Urologie
58

Nach Ablauf eines Jahres erfolgt eine Endabrechnung auf Basis des Jahreswertes im Ausmaß des 12fachen Monatswertes.

 Mit den jeweiligen Tarifsätzen sind sämtliche Kosten zur Durchführung der im Leistungskatalog angeführten Untersuchungen einschließlich der Dokumentation der Untersuchungsergebnisse abgegolten.

- Die erbrachten Untersuchungen sind vom Vertragsarzt mittels geeigneter Abbildungssysteme zu dokumentieren und darüber Aufzeichnungen zu führen. Diese sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der VAEB vorzulegen.
- 8. In Zuweisungsfällen sind die Untersuchungsergebnisse (Bilddokumentation sowie Befunddurchschrift) dem zuweisenden Vertragsarzt zur Verfügung zu stellen. Sonderbestimmung für zuweisende Vertragsärzte: Zuweisende Vertragsärzte haben die im Zusammenhang mit einer Zuweisung relevanten vorgenannten Bestimmungen zu berücksichtigen.

Ultraschalldiagnostik

Abdomen und Retroperitoneum
Pos. Nr. Euro US 1 Sonographie der Leber, Gallenblase und Gallenwege22,05
R.C.I.K.
US 2 Sonographie des Pankreas
R.C.I.K.
US 3 Sonographie des Oberbauches (jedenfalls der Leber,
Gallenblase, Gallenwege, Milz und des Pankreas)
R.C.I.K.
US 4 Sonographie der Milz
R.C.I.K.UC.
US 5 Sonographie der Nieren, Nebennieren und des Retroperitoneums
(einschl. der Bauchaorta)26,94
R.C.I.K.U.
US 7 Geburtshilflicher Ultraschall bei besonderer
medizinischer Indikation
nur verrechenbar bei Blutungen während der Schwangerschaft, Verdacht G. auf intrauterinen Fruchttod, Missverhältnis Schwangerenbecken-Leibesfrucht,
Verdacht auf atypische pränatale Kindeslage, Verdacht auf atypischen
Plazentasitz, Verdacht auf Fehlbildungen
US 8 Sonographie des Unterbauches
C.I.K.
US 10 Sonographie des Unterbauches (Pos. US 8) und/oder
endovaginale Sonographie
G.R.
US 11 Sonographie des Unterbauches (Pos. US 8) und/oder
transrectale Prostata-Sonographie
Die Unterbauchsonographie nach den Positionen US 8, US 10 und US 11 U.R.
umfasst je nach Fachgebiet: Harnblase einschließlich Restharnbestimmung,
Prostata, Uterus, Adnexe, Appendix, Raumforderungen.

Small Pos. Nr.	ll-parts-Diagnostik	Euro
	Sonographie der Schilddrüse und Nebenschilddrüse	
SP 2	Sonographie der Halsweichteile (z. B. Mundboden, Zunge, Lymphknoten, Speicheldrüsen, Kieferwinkel,	
	Raumforderungen) Die gleichzeitige Verrechnung der Position SP 6 im gleichen Untersuchungsfeld ist ausgeschlossen.	39,21 R.H.
SP 3	Sonographie der Nasennebenhöhlen bei Verdacht auf akute Sinusitis	6,94 H.
SP 5	Sonographie der Mamma bei unklarem Mammographiebefund (je Seite)	
SPA	Sonographie von oberflächlichen Raumforderungen	R.
01 0	(z. B. Zysten, Tumore, Hämatome, Lymphknoten)	12,25 R.C.
SP 7	insbesondere Weichteile einer Schulter, Achillessehnen	
SP 9	Sonographie der kindlichen Hüften im 1. Lebensjahr bei	R.O.UC.
	Krankheitsverdacht	32,68 R.K.O.
SP 10	0 Sonographie des Scrotalinhaltes	26,56 R.K.U.C.
	Dier-Diagnostik Bidirektionale Dopplersonographie der Extremitätenarterien mit Messung der distalen Arteriendrucke, Registrierung der Strömungskurve der Extremitätenarterien, Durchführung eventueller Funktionstests sowie Dokumentation und	
	Beurteilung	
DS 2	Bidirektionale Dopplersonographie der Extremitätenvenen mit Registrierung der Strömungskurve, Durchführung eventueller Funktionstests sowie Dokumentation und Beurteilung bei Beinveneninsuffizienz	16.33
	Die Positionen DS 1 und DS 2 sind zusammen nur mit Begründung verrechenbar.	C.D.I.
DS 3	Bidirektionale Dopplersonographische Untersuchung des Carotis und Vertebralis-Arteriensystems sowie der periorbitalen Arterien mit Kompressionsmanöver und Dokumentation	24,52 I.N.

Pos. Nr. Euro DS 4 Zuschlag zu Pos. FD 1 für dopplersonographische Untersuchung der Periorbitalarterien mit Kompressionsmanöver und Dokumentation (bei Verdacht auf haemodynamisch signifikante Stenose im nicht einsehbren Die Zuschlagsposition ist nicht verrechenbar, wenn bei zugewiesenen R.I.N. Patienten bereits ein bidirektionaler Sonographiebefund nach Position DS 3 vorlieat. **Farbduplexdiagnostik** FD 1 Farbduplexsonographie des Carotis- und Vertebralis-Die Positionen DS 3 und FD 1 sind gemeinsam nicht verrechenbar. RIN FD 2 Zuschlag zu den Positionen US 1 sowie US 3 für Farbduplexsono-R.C(G).I.K. FD 3 Zuschlag zur Position US 5 für Farbduplexsonographie des Körperstammes bei Aneurysmen, insbesondere der R.C.I. FD 4 Farbduplexsonographie der Extremitätenarterien bei Vorliegen eines pathologischen bidirektionalen Auch bei Messung aller Extremitäten ist diese Position nur einmal D.I.C(G).R. verrechenbar. FD 5 Farbduplexsonographie der Extremitätenvenen bei Vorliegen eines klinischen Hinweises auf eine akute Thrombose der tiefen Auch bei Messung aller Extremitäten ist diese Position nur einmal D.I.C(G).R. verrechenbar. **Echokardiographie** EK 1 Echokardiographie mit zweidimensionaler Darstellung EK 2 Echokardiographie gemäß Pos. EK 1 einschließlich Dopplersonographie Verrechenbar in folgenden Indikationen: - Diagnose, Beurteilung und Kontrolle angeborener oder erworbener Vitien; - Beurteilung des pulmonal-arteriellen Druckes; - Beurteilung der systolischen und diastolischen Linksventrikelfunktion.

XIII. RÖNTGENDIAGNOSTISCHE UNTERSUCHUNGEN durch Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte

(mit Ausnahme der Fachärzte für Radiologie)

BESONDERE BESTIMMUNGEN

- Röntgendiagnostische Leistungen können von Ärzten für Allgemeinmedizin und Fachärzten nur verrechnet werden, wenn sie hiezu im Einvernehmen zwischen VAEB und zuständiger Ärztekammer besonders zugelassen sind.
- Die Grundlage für die Erteilung der Zulassung bilden die einschlägigen Richtlinien der Österreichischen Ärztekammer.
- 3. Der Umfang der Zulassung ist im Einzelvertrag zu vermerken.
- 4. Wenn ein Vertragsfacharzt für Radiologie im Orte niedergelassen ist, können röntgendiagnostische Leistungen nach diesem Tarif nur für Untersuchungen eigener Patienten verrechnet werden.
- 5. Wenn am Orte kein Vertragsarzt für Radiologie niedergelassen ist, kann im Einvernehmen zwischen VAEB und zuständiger Ärztekammer Ärzten für Allgemeinmedizin und Fachärzten die Bewilligung zur Durchführung von röntgendiagnostischen Leistungen auf Zuweisung erteilt werden. In diesem Falle kann von Ärzten für Allgemeinmedizin zusätzlich zu diesem Tarif eine Ordination nach Position A1 und von Fachärzten nach Position E3 verrechnet werden.
- Die durchgeführten Untersuchungen werden nur dann honoriert, wenn genaue schriftliche Aufzeichnungen über die erhobenen Befunde geführt werden. Diese Unterlagen müssen aufbewahrt werden.

Durc	hleuchtungen und Zuschläge	Unkosten
Pos. Nr.		Euro
r 4a	Durchleuchtung ohne Kontrastbrei	8,86
r 4b	Durchleuchtung mit Kontrastbrei (außer Magen)	9,71
r 4c	Magendurchleuchtung mit Kontrastbrei einschließlich	
	der eventuellen Motilitätsprüfung am gleichen Tage	
r 4d	Durchleuchtung mit Kontrasteinlauf	
r 4e	Motilitätsprüfung (soweit nicht in r 4c enthalten)	4,26
r 4f	Zuschlag zur Position r 4a und r 4e für dosissparende	
	Durchleuchtung mittels elektronischer Geräte	5,57
r 4g	Zuschlag zur Position r 4b, r 4c und r 4d für dosissparende	
	Durchleuchtung mittels elektronischer Geräte	6,68
Aufnahmen		
r 5a	Aufnahme 9 x 12	5,09
r 5b	Aufnahme 13 x 18	6,67
r 5c	Aufnahme 18 x 24	8,39
r 5d	Aufnahme 15 x 40	10,34
r 5e	Aufnahme 24 x 30	11,24
r 5f	Aufnahme 30 x 40	

Pos. Nr.		Euro
r 5g	Aufnahme 35 x 35	13,94
r 5h	Zahnfilm	3,46
r 5i	Aufnahme 20 x 40	11 40

B. Operationstarif für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte

BESONDERE BESTIMMUNGEN

- Soweit bei den einzelnen Tarifpositionen des Operationsgruppenschemas Fachgebiete (lt. Abkürzungsschlüssel bezeichnet) angeführt sind, können diese Leistungen bei Durchführung durch Fachärzte nur von Fachärzten der dort angeführten Fachgebiete verrechnet werden, es sei denn in begründeten Notfällen.
- Kosmetische Operationen und Operationen zum Zwecke der Sterilisierung werden von der VAEB nur honoriert, wenn eine Kostenübernahmeverpflichtung vorliegt.
- Alle getätigten Leistungen sind mit Angabe der Positionsnummer zu verrechnen, ansonsten werden in Zweifelsfällen nur die jeweils niedrigeren Positionen honoriert.
- 4. Bei Operationen, die in der Ordination des Arztes oder in einer Krankenanstalt durchgeführt werden, wird neben dem Operationshonorar das Honorar für die allgemeine Verrichtung (Beratung oder Krankenbesuch) nur dann vergütet, wenn es sich um die erste Beratung oder den ersten Krankenbesuch handelt.
- 5. Bei Eingriffen, die nach dem Operationsgruppenschema bewertet werden, dürfen Zuschlagspunkte für Leistungen, die einen integrierenden Bestandteil dieser Operation bilden, nicht verrechnet werden.
- Bei besonderer Schwierigkeit einer Operation kann mit Begründung die nächsthöhere Operationsgruppe verrechnet werden.
- Bei den mit + bezeichneten Operationen ist die Verrechnung von Assistenz unzulässig. Bei den mit ++ bezeichneten Operationen der Gruppe IV kann eine zweite Assistenz ohne besondere Begründung in Anspruch genommen werden.
- Wird die Operation in einer Krankenanstalt durchgeführt, so ist diese unter Angabe der Verpflegsklasse in der hiefür vorgesehenen Rubrik des Patientenscheines anzuführen.
- Regiezuschläge dürfen vom Arzt nur verrechnet werden, wenn die Operation in der Ordination des Arztes oder in der Wohnung des Patienten durchgeführt wurde.
- 10. Das Honorar für Assistenz und Narkose wird den diese Leistungen erbringenden Vertragsärzten auf Grund der vom Operateur auf der Honorarliste durchzuführenden Verrechnung unmittelbar von der VAEB überwiesen. Vom operierenden Arzt ist daher in jedem Falle der Name und die Anschrift des Assistenten bzw. Narkotiseurs anzugeben.

 Bei besonderer Schwierigkeit einer Narkose kann der Facharzt für Anästhesiologie mit Begründung die nächsthöhere Narkosegruppe verrechnen, ausgenommen bei Anwendung des Punktes 6.

OPERATIONSHONORAR

Für dringende Operationen an Sonn- und Feiertagen sowie für Nachtoperationen und hiefür geleistete Assistenz und Narkose erhöhen sich die Tarifsätze um 50%, doch muss die Notwendigkeit und Dringlichkeit begründet werden.

1. Operation		
Gruppe	Punkte	
1	55	
II	110	
III	190	
IV		
V	660	
VI	940	
VII	1330	
VIII	1710	
	Erste Assistenz	
Gruppe	Punkte	
	23	
	29	
	56	
VIII	338	
3	Zweite Assistenz	
Gruppe	Punkte	
T		
II		
III		
IV	29	
V	56	
VI	75	
VII	131	
VIII	169	

4. Narkose

(außer durch Fachärzte für Anästhesiologie)

Gruppe	Punkte
1	
	23
	29
	56
V	66
VI	85
VII	131
VIII	188

Bei Operationen von Gruppe III aufwärts wird auch die an Stelle der Allgemeinnarkose durchgeführte Lokalanästhesie nach diesen Tarifen vergütet. Rauschnarkose wird nach Position 18b vergütet.

5. Narkose

durch den Facharzt für Anästhesiologie

Gruppe	Punkte
1	Punkte
II	29
	29
	56
	150
VI	235
VII	329
VIII	423

V - VIII nur verrechenbar, wenn die Narkoseleistung eine i. v. Injektion mit Barbitursäurepräparaten oder Inhalationsnarkose überschreitet. Ansonsten ist der Tarif wie unter 4. anzuwenden.

Die Intubationsnarkose mit Relaxation ist mit Begründung unter Operationsgruppe IV verrechenbar.

6. Regiezuschlag

Bei Operationen, die in der Ordination des Arztes oder in der Wohnung des Kranken vorgenommen werden, wird ein Regiezuschlag in folgendem Ausmaß geleistet:

Gruppe	Euro
I	7,47
II	11,28
III	15,05
IV	22,59

Ab Gruppe V der errechnete Aufwand.

OPERATIONSGRUPPENSCHEMA

für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte

AUGENHEILKUNDE Gruppe I

Pos. Nr.		cngebiet
O 1a	Incision bei Dakryocystitis	
O 1b	Entfernung kleiner Geschwülste an den Lidern	
O 1c	Operation des Chalazion	
O 1d	Elektrokoagulation von Geschwülsten	A.
0.10	(ausgenommen aus kosmetischen Gründen)	٨
O 1e O 1f	Alkoholinjektion bei Blepharospasmus (auch beidseitig)	A.
	Kanthoplastik mit Naht	A.
O 1g O 1h	Operation am Tränenröhrchen	
0 1ii	Quetschung von Trachomkörnern	
O 1k	Erste retrobulbäre Injektion, ausgenommen Alkoholinjektion	
O IK	(jede weitere 1/2 Gruppe I)	A.
O 1I	Elektrolytische Epilation	۸
O II	Liektiorytische Ephation	
	Gruppe II	
O 2a	Tarsorrhaphie	A.
O 2b	Tränendrüsenstichelung	
O 2c	Spaltung von Strikturen in den Tränenwegen	
O 2d	Epicanthusoperation	
O 2e	Einfache Operation gegen das Ektropium und Entropium	A.
	(Snellensche Naht)	
O 2f	Einfache Tenotomie (Schieloperation)	A.
O 2g	Operation des Pterygium	
O 2h	Abrasio corneae +	
O 2i	Tätowierung der Cornea +	
O 2k	Kauterisation der Cornea bei Ulcus serpens o. ä	
O 2I	Punktion der vorderen Kammer	
	Nadeldiscission bei angeborener Cataracta	
O 2n	Retrobulbäre Alkoholinjektion	A.
	0	
O 3a	Gruppe III Einfache Symblepharonoperation	٨
O 3a	Tarsusexstirpation bei Trachom	
O 3c		
O 3c	Exstirpation des Tränensackes	
O 3a	Trichiasisoperation	
O 36	Sklerotomie +	
O 3g	Entfernung von Fremdkörpern aus der vorderen Kammer mittels Mag	
U 39	netes	
O 3h	Discission bei Cataracta secundaria	
O 3i	Abtragung eines Irisprolapses ohne Plastik	
U SI	Abilagung emes moprolapses office Flastik	∧.

	achgebiet
Transfixion der Iris	A.
Iridotomie	A.
Glaskörperabsaugung	A.
Plastische Operation gegen das Ektropium und Entropium	
Diasclerale Entfernung von Fremdkörpern aus der vorderen Kamme	rA.
Linearextraktion	A.
Abtragung des Irisprolapses mit Plastik	A.
Iridektomie	
Enucleatio bulbi	A.
Exenteratio bulbi	A.
Gruppe V	
	Α
Komplizierte Ptosisonerationen	Α
,	
Gruppe VI	
Kataraktoperation (einschließlich Iridektomie)	A.
Entfernung intraoculärer Fremdkörper	A.
Schwierige Operation zur Behebung der Ablatio retinae	A.
Gruppe VII	
	А
Endocranielle Operation mit Orbitalresektion (Krönlein)	
	Transfixion der Iris. Iridotomie Glaskörperabsaugung. Plastische Operation gegen das Ektropium und Entropium Gruppe IV Schieloperation mit Vorlagerung und Tenotomie Einfache Ptosisoperation Symblepharonoperation mit Plastik Scleral- oder Cornealnaht Vogtsche Stichelung Endonasale Tränensackoperation oder Operation nach Toti Diasclerale Entfernung von Fremdkörpern aus der vorderen Kamme Linearextraktion Abtragung des Irisprolapses mit Plastik Iridektomie Enucleatio bulbi Exenteratio bulbi Exenteratio bulbi Gruppe V Große plastische Operation and en Lidern Komplizierte Ptosisoperationen Glaukomoperationen (Elliot, iridencleisis, cyclodialyse) Koagulation bei Ablatio retinae nach jeder Methode Gruppe VI Kataraktoperation (einschließlich Iridektomie) Entfernung intraoculärer Fremdkörper Evisceratio orbitae Schwierige Operation zur Behebung der Ablatio retinae Gruppe VII Hornhautplastik, Linsenimplantation Operation bei Ablatio retinae mit Bulbusverkürzung

CHIRURGIE, UNFALLCHIRURGIE, NEUROCHIRURGIE

Bei unfallbedingten Operationen, soweit sie nicht gesondert angeführt sind, ist eine dem Eingriff analoge Position des Operationsgruppenschemas unter Beschreibung des durchgeführten Eingriffes zu verrechnen.

	Gruppe I
Pos. Nr.	Fachgebiet
O 8a O 8b	Einrichtung und erster Verband von Luxationen kleiner GelenkeC.O. Unblutige Einrichtung und erster Verband (auch Extensionsverband) bei Frakturen kleiner Knochen (Fibulaschaftbrücke, End- und Mittel-phalangen der Finger und Zehen, Patella, Unterkiefer, Jochbein,
	Nasenbein)
O 8c	Excision kleiner Wunden (ausschließlich nur für akute Wunden; insgesamt nur 1x pro Wunde verrechenbar) nicht gemeinsam mit Pos. 25 a und 25 d verrechenbar.
O 8d	Incision eines Panaritium subcutaneum
O 8e	Incision oder Paquelinisierung eines Karbunkels
O 8f	Incision einer oberflächlichen Phlegmone
O 8g	Entfernung subcutan gelegener, tastbarer Fremdkörper mit Incision und Naht
O 8h	Exstirpation oder Excision kleiner Geschwülste (Warzen, Clavi, Naevi, kleine Atherome oder Fibrome, Fremdkörper, Cysten) einschließlich der Naht (scharfer Löffel ausgenommen)
O 8i	Dorsalincision einer Phimose, Paraphimose
O 8k	Thermokaustik einer Fissura ani einschließlich Sphinkterdehnung C.D.G.
O 8I	Unterbindung oberflächlicher Arterien und Venen mit Präparation
O 8m	Percutane Bluttransfusion mit Konserve
O 8n	Radikaloperation eines Unguis incarnatus an der Großzehe C.D.O.
O 80	Amnioneinpflanzung nach Filatow
O 8p	Probeexcision mit Naht
	Gruppe II
O 9a	Unblutige Einrichtung und erster Verband von Luxationen großer
	Gelenke mit Ausnahme Hüftgelenks-, Ellbogen- und Kniegelenks-
	luxation
O 9b	Unblutige Einrichtung und erster Verband (auch Extensionsverband)
	bei Frakturen des Oberarmes, Unterarmes, des Unterschenkels, des
	Schlüsselbeines und Schulterblattes sowie bei Mittelfuß-, Mittelhand-,
	Knöchel-, Finger- und Zehengrundphalangenbrüchen und bei Bandrupt-
	uren an Knie und Sprunggelenken
O 9c	Excision mittlerer Wunden (Wundtoilette)
0 04	(Ausdehnung der Verletzung ist anzugeben)
O 9d	Incision eines Panaritium tendineum oder osseum +
O 9e O 9f	Buelausche Heberdrainage
O 31	Eiterung, eines tiefen Abszesses mittels schichtweiser
	Präparation

Pos. Nr.	Fachgebiet Entfernung tiefer, nicht tastbarer, jedoch röntgenologisch lokalisierter
O 9g	Fremdkörper
O 9h	Technisch einfache Operation größerer Geschwülste (große Fibrome, Atherome, Lipome, Schloffertumor, kl. Angiome, Epitheliome, Epulis, Varixknoten, kl. Exostosen an Fingern und Zehen, einzelner Lymphknoten, eines Ganglions der Sehne oder des Gelenkes oder eines Hygroms)
O 9i O 9k O 9l	Radikaloperation einer Phimose oder Paraphimose
O 9n	Percutane Frischbluttransfusion nach jeder Methode Frischbluttransfusion mit Freilegung der Vene
O 90 O 9p O 9q O 9r	Entfernung eines Nagels nach Knochennagelung
O 9s	(Ligatur, Verödung der Saphena)
O 9t	Intraoperative Pankreatikographie oder Cholangiographie einschließlich Choledochographie durch Einspritzung des Kontrastmittels in die Gallenwege bzw. Manometrie der Gallenwege bzw. Choledochoskopie
O 9u	Technisch einfacher Wechsel des Schrittmachergerätes
	Gruppe III
O 10a	Blutige Reposition von Frakturen kleiner Knochen bzw. Gelenke; unblutige Reposition der Ellbogen- oder Kniegelenksluxation mit Verband
O 10b	Trepanation des Knochens zur Penicillinbehandlung der Markhöhle bei Osteomyelitis
O 10d	Excision großer Wunden und Wundversorgung
O 10c	Sehnennaht (ein bis zwei kleine Sehnen)
	Richard Plastiken (Thiersche Plastik oder Reverdin-Plastik, Lippenspalte, Syndaktylie zweier Finger u. ä.)
	Resektion eines kleinen Gelenkes
0 100	g Entfernung von Fremdkörpern aus kleinen Gelenken oder von tiefge-legenen, röntgenologisch nicht lokalisierten Fremdkörpern
O 10h	Schwierige Operation größerer Geschwülste (Adenoma mammae, großes Lipom, Angiom)
O 10i	Radikaloperation einer Hydrocele
O 10k	Radikaloperation einer Fistula ani, ohne Sphinkterbeteiligung
	axillaris, der Vena jugularis
O 10r	nPercutane Arteriographie der Arteria vertebralis, zentraler CavakatheterAn.C.I.
O 10r	Exstirpation eines kleinen Lymphknotenpaketes

	gebiet
O 10o Operation nach Doppler	
O 10p Phrenicusexhairese	
O 10q Vasektomie oder Vasoligatur	C.U.
O 10r Operation von Varicen (mit Ligatur der Saphena und Verödung,	
Resektion von Venenkonvoluten am Unterschenkel oder ausgedehnte	
Operation nach Romich)	C.O.
O 10s Nodulioperation oder Prolapsoperation nach Langenbeck	
O 10t Arteriographie oder Phlebographie an einer Extremität mit Freilegung	•.
der Gefäße, Lymphangiographie, Angiographie der Aorta) R
O 10u Exhairese eines peripheren Trigeminusastes	
o rod Extra root office perprised ringer induction in the second ringer	
Gruppe IV	
O 11a Einrichtung und erster Verband bei einer Oberschenkelfraktur oder trau	ı-ma
tischen Hüftgelenksluxation, erste Versorgung einer Oberschenkel-	, ,,,,
fraktur mittels Gipsverband, Nagel- oder Drahtextension einschließlich	
Reposition und Gipsverband	20
O 11b Blutige Reposition von Frakturen oder traumatischen Luxationen	J.O.
großer Knochen bzw. Gelenke	^ ^
O 11c Nervennaht bei frischen Verletzungen	
O 11d Sehnennaht (mehr als zwei Sehnen oder große Sehne)	2.0.
O 11e Exstirpation eines Karbunkels	2.0.
	J.U.
O 11f Incision tiefer Phlegmonen des Mundbodens, Beckenbodens	
und Urininfiltration; ausgedehnte tiefe Phlegmone am Schädel,	<u> </u>
V-Phlegmone, Röhrenabszess an langen Knochen	J.U.
O 11g Entfernung von Fremdkörpern aus großen Gelenken; Drainage	
großer Gelenke	J.O.
O 11h Tracheotomie	
O 11i Thorakokaustik, Rippenresektion, Operation nach Kux C.I.K.I	
O 11k Pneumolyse	
O 11I Präparatorische Unterbindung der Arteria subclavia, carotis C.	NC.
O 11mKolostomie, Enterostomie, Gastrostomie, extraperitonealer	
Kolostomieverschluss, Gastrotomie	C.U.
O 11n Radikaloperation einer Hernie, Erstoperation oder Verschluss einer	
Bruchpforte mittels künstlichen Netzes + +	
O 11o Adhaesiolyse	
O 11p Appendektomie + +	
O 11q Übernähung eines perforierten Ulcus ventriculi oder einfache Darmnah	
O 11r Noduliexstirpation nach Whitehead	C.
O 11s Operation des Mastdarmvorfalles nach Sarafoff	C.
O 11t Radikaloperation der Analfistel mit Sphinkterbeteiligung	
O 11u Periarterielle Sympathektomie nach Leriche	
O 11v Semikastration, Radikaloperation einer Varikocele, Operation	
des Kryptorchismus	C.U.
O 11wProbelaparotomie	G.U.
O 11x Reamputation	
O 11y Shuntoperation für Haemodialyse (Cimino-Shunt, Scribener-Shunt) (
O 11z Radikaloperation von Varicen pro Extremität	

Gruppe V

	s. Nr.		Fachgebiet
Ο	12a	Exstirpation eines größeren Lymphknotenpaketes	C.H.
Ο	12b	Nervenplastik	C.NC.
0	12c	Neurolyse mit Naht	C.NC.O.
0	12d	Sehnenplastik	C.O.
0	12e	Exstirpation eines Parotistumors	C.H.
		Arthrolyse und Resektion am Kiefergelenk	
		Operation angeborener Halsfisteln oder Cysten ohne Verbindung	
•	9	zum Pharynx	СН
\circ	12h	Scalenotomie	
$\hat{\cap}$	12ii	Extrapleurale Thorakoplastik mit Entfernung von höchstens	
0	121	drei Rippen	CI
\cap	126	Ausgedehnte Fettresektion bei Fettbauch	
		Gastroenterostomie	
0	121	nEnteroanastomose	C.
		Rezidivoperation einer äußeren Hernie (außer großer Ventralherni	
O	120	Radikaloperation innerer Hernien oder großer Ventralhernien mit ü	ber
		handflächengroßer Bruchpforte. Adhäsiolyse inbegriffen	0.0
_	4.0	(Erstoperation)	C.G.
		Appendektomie bei perforiertem Appendix	
		Intraperitonealer Kolostomieverschluss	
		Mehrfache Darmnaht	
		Lösung eines Volvulus, einer Intussuszeption	
0	12t	Vagusresektion	C.
		Gestielte Lappenplastik, ausgedehnte Hautplastik	C.D.H.O.
0	12v	Amputation oder Enukleation großer Knochen, der Mittelhand,	
		des Mittelfußes	
0	12w	Knochentransplantation	C.O.
0	12x	Osteosynthese kleiner Knochen	C.O.
0	12y	Operation am Schädelknochen ohne Dura-Eröffnung	C.NC.O.
0	12z	Kompletter Schrittmachereinbau	C.
0	121	Operation eines subphrenischen, paraphrenischen Abszesses und	
		eines Leberabszesses	
0	12 ₂	Einbringung und Fixierung einer Endoprothese bei Oesophagus- o	der
		Kardianeoplasma per laparatomiam	
		Gruppe VI	
0	13a	Strumektomie	C.
Ô	13b	Operation angeborener Halsfisteln oder Cysten mit Verbindung zu	m
Ĭ	. 0.0	Pharynx	
0	13c	Resektion bzw. Exstirpation einer Halsrippe	
		Schedeplastik oder Plastik nach Heller bei Wegnahme von mehr	J., 1J.J.
J	130	als drei Rippen in einer Sitzung	CI
0	120	Eröffnung eines Lungenabszesses oder einer Lungengangrän,	∪.∟.
U	136	Thorakotomie zur Herzmassage, Probethorakotomie	CI
0	1 O f	Exstirpation einer Pankreascyste oder Anastomosierung mit einem	∪.∟.
U	131		
		Hohlorgan der Bauchhöhle	U.

Pos. Nr. Fachgebiet O 13g Gallenblasenoperation oder Gallengangsoperation (Choledochotomie) einschl. evtl. Cholangiographie bzw. Manometrie des Bei gleichzeitiger Durchführung von Operationen nach O 13g und O 13h kann nur zweimal Operationsgruppe VI. verrechnet werden. O 13h Anastomosenoperation an den Gallenwegen oder transduodenale Papillotomie oder Papillenplastik einschl. evtl. Cholangiographie bzw. Manometrie des Ductus choledochus bzw. Choledochoskopie bzw. Bei gleichzeitiger Durchführung von Operationen nach O 13g und O 13h kann nur zweimal Operationsgruppe VI. verrechnet werden. O 13I Radikaloperation bösartiger Geschwülste, auch mit Drüsenaus-O 13n Rezidivoperation einer großen Ventralhernie oder einer inneren Hernie mit über handflächengroßer Bruchpforte (Adhäsiolyse inbegriffen) C. O 13o Thrombektomie aus den großen Venen der Extremitäten oder Embolektomie aus den großen Schlagadern einschließlich Gefäßnaht O 13p Operation von arteriellen Aneurysmen oder arteriovenösen Fisteln mit Ausnahme der Gefäße proximal des Schlüsselbeines und des Leisten-ban-O 13g Grenzstrangresektion lumbal oder cervical, thorakal bis zu drei O 13u Große Plastiken: Uranoschisma, totale Syndaktylie, Schädeldachplastik mit Plastikausgießung u. ä.C.NC.O. O 13v Operation am Schädelknochen mit Dura-Eröffnung ohne Eingriff am GehirnC.NC.O. O 13w Operative Versorgung von Rissen der Leber, des Pankreas, **Gruppe VII** O 14a Operation kleiner Hirntumore, Operation von Rückenmarkstumoren,

Pos. Nr.		ngebiet
O 14i	Operation intrathorakaler Geschwülste des Mittelfelles mittels	
	Sternumspaltung oder transthorakal	C.
O 14k	Decortication der Lunge wegen subacutem Empyem oder	
	Hämatothorax	C.L.
O 14I	Zwerchfellhernie	C.
O 14n	nTotale Magenresektion vom Bauch aus, Operation eines Ulcus	
	pepticum jejuni	C.
O 14n	Pankreasresektion mit Ausnahme des Kopfes	
	Große Leberoperationen (Teilresektion)	
	Nebennierenexstirpation	
O 140	Rectumoperation nach allen kombinierten Methoden	C
O 14r	Thrombektomie aus den großen Venen proximal des Schlüsselbeines	•
	und proximal des Leistenbandes einschließlich Gefäßnaht,	_
0 4 4 -	Embolektomie aus den großen Schlagadern mit Ausnahme der Aorta.	
	Transthorakale Sympathicusoperation über drei Segmente	
	Operation am Schädelknochen mit Eingriff am Gehirn	.NC.
O 14u	Gallenblasenoperation mit Gallengangsoperation (Choledochotomie),	
	inkl. evtl. Cholangiographie bzw. Manometrie des Ductus choledochus	
_	bzw. Choledochoskopie	
	Operation einer Rezidiv-Struma, auch mehrfaches Rezidiv	
O 14v	v Einbringung und Fixierung einer Endoprothese bei Oesophagus- oder	
	Kardianeoplasma per thorakotomiam	
O 14x	Nerventransplantation mit mikrochirurgischer Nahttechnik, einschließli	ch
	interfaszikulärer Neurolyse und Entnahme des Transplantates;	
	ein TransplantatC	NC.
	·	
	HAUT- und GESCHLECHTSKRANKHEITEN	
	Gruppe I	
O 16a	a Elektrotomie ausgedehnter flächenhafter Hauttumoren	C.D.
	Stanzung oder chirurgische Behandlung der Akne conglobata	
	Gruppe II	
O 17a	a Dermoabrasio bis 10 cm² nach Methode Schreus	C.D.
	Gruppe III	
O 17b	Dermoabrasio von 10 cm² bis 50 cm² nach Methode Schreus	C.D.
	Gruppe IV	
O 17c	Dermoabrasio über 50 cm² nach Methode Schreus	C.D.

FRAUENHEILKUNDE und GEBURTSHILFE

Gruppe I

Pos. Nr.	Fachgebiet
O 18a Einfache Spaltung des Hymens oder einer Atresia ani superficialis .	
O 18b Abtragung ausgedehnter spitzer Kondylome	
O 18c Incision eines Bartholinschen Abszesses, einfache vaginale	
Incision	DGII
O 18d Strichabrasio	
O 18e Abtragung eines Cervikalpolypen	
O 18f Abtragung vaginaler Granulationen	G.
O 18g Chirurgisch-, elektro-therap. Maßnahmen an Portio und Cervix	
nach jeder Methode	
O 19a Äußere Wendung bei Querlage	
O 19b Dammnaht I. Grades	
O 19c Durchtrennung und Entfernung eines Shirodkar-Bandes	G.
Gruppe II	
O 20a Exstirpation des Hymens	G.
O 20b Exstirpation kleiner Geschwülste der Vagina und Vulva	D.G.U.
O 20c Abtragung eines Urethralpolypen	
O 20d Probeexcision aus der Portio und Vagina (einschließlich Naht	
bzw. Kauterisation)	G.
O 20e Exkochleation eines Portiokarzinoms (Kauterisation)	
O 20h Aufrichten des retroflektierten Uterus in Narkose +	
O 20i Vollständige Abrasio mucosae uteri	
O 20k Pertubation.	
O 20I Dammplastik als selbstständige Operation	
O 20mOperative Beendigung eines Abortus incompl. bis zum 2. Lunarmor	nat G
O 21a Crede in Narkose	G
O 21b Dammnaht II. Grades	
O 21c Manualhilfe bzw. Reposition vorgefallener Kindesteile	G.
O 21d Introitusnahe Scheidennaht	G.
O 21e Kopfschwartenzange	
O 21f Muttermundincision	
O 21g Hystereuryse	
O 21g hystereuryse	G.
Gruppe III	
O 22a Labienresektion	G
O 22b Exstirpation der Bartholinschen Drüse	
O 22c Entfernung eines eingewachsenen Pessars	G.
O 22d Vaginale Incision eines tiefen Abszesses einschließlich vorheriger	_
Probepunktion	
O 22e Portioamputation und –plastik	
O 22f Exstirpation eines Bauchdeckentumors	
O 22g Hystero-Salpingographie (ohne Röntgen)	
O 22h Vordere Scheidenplastik	G.

	acngebiet
O 22i Operative Beendigung eines Abortus incompl. nach dem 2. Lunarmo	
O 23a Extraktion bei Steißlage (mit Manualhilfe)	G.
O 23b Tamponade des Uterus bei atonischen Blutungen nach der Geburt	G.
O 23c Naht eines frischen Cervixrisses	G.
O 23d Cervixnahe Scheidennaht	
O 23e Zange, Vacuumextraktion +	
O 23f Konisation	0.
O 23r Caralaga mash Chiradkar	6.
O 23g Cerclage nach Shirodkar	G.
Gruppe IV	
O 24a Durchführung der künstlichen Fehlgeburt ab Ende des 3.	
Schwangerschaftsmonates mittels Sectio caesarea vaginalis	G.
O 24b Ausschälung von Cervixmyomen, auch mit Cervixspaltung	G.
O 24c Kolporrhaphie mit Perineoplastik + +	
O 24d Abdominelle oder vaginale Antefixation des Uterus oder Alexander-	0.
Adamsche Operation	G
O 24e Ein- oder beiderseitige Tubenresektion, Tubenplastik oder Tubenunt	
dung	
O 24f Salpingotomie + +	
O 24g Ovariotomie, Ovarektomie	
O 24h Konservative Myomoperation	
O 24I Plastik eines kompletten Dammrisses mit Sphinkterplastik	G.
O 25a Kombinierte Wendung	
O 25b Dammnaht III. Grades mit Sphinkternaht	
O 25c Manuelle Placentalösung bei Gravidität von über fünf Monaten bei Pl	
centa adhaerens oder Placenta accreta	
Centa adnaerens oder Placenta accreta	G.
O 25d Einleitung und Durchführung einer künstlichen Fehlgeburt	G.
O 25e Hohe Zange	G.
Gruppe V	
O 26a Abdominelle Nervenresektion (Cotte)	
O 26b Intraabdominelle Gefäßunterbindung (als selbstständige Operation).	G.
O 26c Kolpokleisis	G.
O 26d Supravaginale Amputation des Uterus (ohne Adnexe)	G.
O 26e Tubenimplantation	G
O 26f Salpingo-Oophorektomie	
O 26g Operation einer Graviditas extrauterina	
O 20g Operation einer Graviottas extrauterina	U.G.
O 26h Plastik bei höher gelegener Atresia vaginae	G.
O 27a Sectio caesarea	G.
O 27b Hebosteotomie, Symphyseotomie	G.
Gruppe VI	
O 28a Radikaloperation eines Karzinoms der Vagina, der Vulva, des	
Corpus uteri	G
O 28b Abdominelle Exstirpation interligamentärer oder breitadhärenter	3.
Ovarialtumoren, retroperitonealer Tumoren	G
Ovarialiumorem, remopermonealem rumorem	G.

Pos. Nr.	Fachgebiet	
O 28c	Radikaloperation bei Prolapsus uteri et vaginae, Portioamputation, vordere	
	und hintere Plastik inbegriffen oder kombiniert vaginal und abdominell G.	
O 28d	Exstirpation des Cervixstumpfes	
	Interposition (Sterilisation, Cervixresektion, hintere Plastik inbegriffen) G.	
	Fisteloperation	
	Operative Behandlung der Uterusruptur	
O 28h	Totalexstirpation des Uterus auch mit Adnexen	
O 28i	Metroplastik (Uterus duplex, atret. Uterushorn)	
O 29a	Embryotomie (Kraniotomie, Dekapitation)	
O 29b	Wiederholte sectio caesarea	
	Gruppe VII	
O 30a	Radikaloperation nach Wertheim, Schauta, Halban, Amreich bei	
	Carcinoma colli uteri	
O 30b	Operation einer Rektovaginal- oder Cystovaginalfistel mit zusätzlicher	
	plastischer DeckungG.U.	
O 30c	Bildung einer künstlichen Scheide	
O 30d	Erweiterte Radikaloperation bei Carcinoma colli uteri inkl. Wertheim,	
	Lymphonodektomie	
	HALS-, NASEN-, OHRENKRANKHEITEN	
, ,		
	Gruppe I	
	Abtragung von Polypen (2. und folgende Sitzung)	
O 31b	Abtragung von Polypen (2. und folgende Sitzung)	
O 31b	Abtragung von Polypen (2. und folgende Sitzung)	
O 31b	Abtragung von Polypen (2. und folgende Sitzung)	
O 31b O 31c O 31d	Abtragung von Polypen (2. und folgende Sitzung)	
O 31b O 31c O 31d O 31e	Abtragung von Polypen (2. und folgende Sitzung)	
O 31b O 31c O 31d O 31e O 31f	Abtragung von Polypen (2. und folgende Sitzung)	
O 31b O 31c O 31d O 31e O 31f	Abtragung von Polypen (2. und folgende Sitzung)	
O 31b O 31c O 31d O 31e O 31f O 31g	Abtragung von Polypen (2. und folgende Sitzung)	
O 31b O 31c O 31d O 31e O 31f O 31g O 31h	Abtragung von Polypen (2. und folgende Sitzung)	
O 31b O 31c O 31d O 31e O 31f O 31g O 31h O 31i	Abtragung von Polypen (2. und folgende Sitzung)	
O 31b O 31c O 31d O 31e O 31f O 31g O 31h O 31i	Abtragung von Polypen (2. und folgende Sitzung)	
O 31b O 31c O 31d O 31e O 31f O 31g O 31h O 31i	Abtragung von Polypen (2. und folgende Sitzung)	
O 31b O 31c O 31d O 31e O 31f O 31g O 31h O 31i O 31j	Abtragung von Polypen (2. und folgende Sitzung)	
O 31b O 31c O 31d O 31e O 31f O 31g O 31h O 31i O 31j	Abtragung von Polypen (2. und folgende Sitzung)	
O 31b O 31c O 31d O 31e O 31f O 31g O 31h O 31i O 31j O 32a O 32b	Abtragung von Polypen (2. und folgende Sitzung)	
O 31b O 31c O 31d O 31e O 31f O 31g O 31h O 31i O 31j O 32a O 32b O 32c	Abtragung von Polypen (2. und folgende Sitzung)	
O 31b O 31c O 31d O 31e O 31f O 31g O 31h O 31i O 31j O 32a O 32b O 32c O 32d	Abtragung von Polypen (2. und folgende Sitzung)	
O 31b O 31c O 31d O 31e O 31f O 31g O 31h O 31i O 31j O 32a O 32b O 32c O 32d O 32e	Abtragung von Polypen (2. und folgende Sitzung)	
O 31b O 31c O 31d O 31e O 31f O 31g O 31h O 31i O 31j O 32a O 32b O 32c O 32d O 32e O 32f	Abtragung von Polypen (2. und folgende Sitzung)	

Pos. Nr. O 32h	Fac Einfache Eröffnung einer Kieferhöhle zum Zwecke der Zahnwurzelent	hgebiet -fer-
0 02	nung	
	Speichelsteinentfernung	C.H.
O 32j	Anlegen eines Paukendrainageröhrchens	H.
	Gruppe III	
O 33a	Nasale Entfernung eines Choanenpolypen +	Н.
	Indirekte endolaryngeale operative Eingriffe +	
	: Unterbindung der Vena jugularis	
	l Eröffnung eines Antrums bei Säuglingen	
	Chirurgische Tonsillektomie, einseitig (doppelseitig 1 1/2fach) +	
O 33f	Operation der Sattelnase als selbstständiger Eingriff	C.H.
O 33g	RhynophymC	.D.H.
	Korrektur eines abstehenden Ohres mittels Keilresektion C	
O 33i	Mikrochirurgische Versorgung einer Trommelfellverletzung	H.
	Gruppe IV	
O 34a	ı Tränensackplastik nach West	A.H.
O 34b	Direkte endolaryngeale operative Eingriffe, direkte endooesophogale	
	Oesophagusvaricensclerosierung	
	Größere plastische Operationen	
	Vollständige Entfernung der Ohrmuschel	C.H.
O 34f	Ausräumung des Siebbeinlabyrinths von der Nase aus oder	
0.24-	Eröffnung der Stirnhöhle von der Nase aus	
	Radikaloperation einer Kieferhöhle Operation der Deviatio septi nach Killian +	
	Antrotomie bzw. Trepanation des Warzenfortsatzes, ausgenommen	П.
0 341	bei Kindern bis zu einem Jahr	н
∩ 34k	Radikaloperation des Mittelohres	H
0 341	Ozaena-Operation	H
O 34n	nOperation eines Nasen-Rachenfibroms	Н.
	Collare Mediastinotomie	
	Nasenendoskopische Infundibulotomie nach Messerklinger	
	2 V	
0.05-	Gruppe V	
	Stirnhöhlen-Radikaloperation nach Killian-Riedel	
	Radikaloperation mit anschließender Labyrinthoperation Freilegung der Dura bei endokraniellen Komplikationen von	Н.
U 330	Nebenhöhleneiterungen	L
O 354	l Entfernung von Kehlkopfgeschwülsten (mit Laryngofissur, Thyreotomi	
0 330	oder mittels mikrolaryngoskopischen Eingriffes)	
0.359	Plastik von Narbenstenosen des Kehlkopfes mit Laryngofissur	
	Myringoplastik	
2 2 2 1	··· / ··· - / - - · - · - · · · · · · · · · · · · ·	

Gruppe VI

Pos. Nr.	Fachgebiet
O 36a Radikaloperation von malignen Tumoren der Nase, des Rachens	
und des Kehlkopfes	
O 36b Radikaloperation eines Nasen-Rachenfibroms mit Voroperation	
O 36c Arypexie oder Arydektomie bei doppelseitiger Rekurrensparese	
O 36d Plastische Operation einer Choanalatresie, auch beiderseits	
O 36e Trachealplastik	С.Н.
Gruppe VII	
O 37a Gehirnoperation	СН
O 37b Sinusoperation	
O 37c Operation einer Gehörgangsatresie, Tympanoplastik, Stirnplastik,	
Aufbauplastik der Trachea	H.
O 37d Stapesplastik, Interposition, Rekonstruktion der Gehörknöchelche	
Fenestration	
nur einmal verrechenbar	
O 37e Halsausräumung bei malignen Tumoren	C.H.
O 37f Operative Entfernung des Ganglion Gasseri	C.H.
O 37g Facialisdekompression	H.
O 37h Operation zur Ausschaltung des Vestibularapparates (Meniere)	H.
INNERE MEDIZIN KINDERHEH KUNDE LUNGENKRANKU	CITCAI
INNERE MEDIZIN, KINDERHEILKUNDE, LUNGENKRANKH	EIIEN,
NEUROLOGIE und PSYCHIATRIE, ANÄSTHESIOLOG	E
Crumos I	
Gruppe I O 38a Pneumothorax-Nachfüllung (1 1/2fach einschließlich anschließ.	
Röntgenkontr.)	- 11
O 38b Pneumoperitoneum-Nachfüllung (1 1/2fach einschließlich anschlie	
Röntgenkontr.)	
O 38c Occipitalpunktion und Luftfüllung (zur Enzephalographie)	
1 1/2fachAr	CHIN
O 38d Kontrastfüllung bei Bronchographie	
O 38e Intralumbale oder cysternale Füllung (zur Myelographie)	
1 1/2fach	A = C M
O 38f Nucleographie	An.C.I.IN.
O soi inucleographie	An.C.I.N.
O 361 Nucleographie	An.C.I.N.
Gruppe II	
Gruppe II O 39a Pneumothorax-Erstanlage +	
Gruppe II O 39a Pneumothorax-Erstanlage + Bei Durchführung außerhalb einer Krankenanstalt oder Heilstätte nur mit	
Gruppe II O 39a Pneumothorax-Erstanlage + Bei Durchführung außerhalb einer Krankenanstalt oder Heilstätte nur mit besonderer Begründung verrechenbar	An.I.K.L.
Gruppe II O 39a Pneumothorax-Erstanlage + Bei Durchführung außerhalb einer Krankenanstalt oder Heilstätte nur mit besonderer Begründung verrechenbar O 39b Pneumoperitoneum-Erstanlage +	An.I.K.L.
Gruppe II O 39a Pneumothorax-Erstanlage + Bei Durchführung außerhalb einer Krankenanstalt oder Heilstätte nur mit besonderer Begründung verrechenbar	An.I.K.L. I.K.L. Z.I.K.L.N.

Gruppe IV

Pos. Nr.	Fachgebiet
O 41a Cavernostomie	C.L.
O 41b Winterschlaf einschl. Betreuung +	An.N.

ORTHOPÄDIE

(soweit unfallbedingt auch Unfallchirurgie)
Material und Heilbehelfe sind im Operationshonorar nicht enthalten.
Der Materialaufwand bei Gipsverbänden wird nach den im Abschnitt "F"
festgelegten Sätzen vergütet.

Gruppe

		Gruppe i	
0	42a	Redressement in Narkose bei Fingern, Zehen	C.O
		Subcutane Tenotomie	C.O
		Anlegung einer Schmerzklammer oder eines Steinmann-Nagels oder Becksche Bohrung (als vorbereitende oder wiederholte Operation)	.C.O
0	42e	Modellverband: Hand oder Fuß, Hand und Unterarm, Fuß und Unterschenkel, Hand, Unter- und Oberarm	$C \cap$
\cap	/12f	Halskrawatte	
		Oberschenkel (1 1/2fach)	
	3	(, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	
		Gruppe II	
0	43a	Redressement bei Klumpfuß, Klumphand, Klauenhand, Plattfuß	
		und bei Handgelenkskontraktur (sofern nicht nach Pos. O 43i oder	
		O 44p zu verrechnen)	
_		Offene Tenotomie	
		Arthrotomie kleiner Gelenke oder Naht kleiner Gelenke	C.O
0	43e	Modellverbände: obere Extremitäten mit Schultergürtel, untere	
		Extremitäten mit Becken, Oberkörper	C.O
0	43f	Abmeißelung von Exostosen	C.O.
0	43g	Operation des Calcaneussporns	C.O.
0	43h	Funktionelle Behandlung einer angeborenen Hüftluxation oder	
		Hüftdysplasie bei Kindern bis zum 6. Lebensmonat (pro Kalendermon	at,
		sofern nicht nach Pos. O 44f oder O 44g zu verrechnen) C	.K.O
0	43i	Behandlung einer angeborenen Fuß- oder Handdeformität durch	
		Stellungsänderung bei Kindern bis zum 6. Lebensmonat, einschließlic	:h
		Fixation	C.O
		Gruppe III	
\cap	110	Erste unblutige Reposition der angeborenen Kniegelenksluxation	\sim
		Wiederholtes Redressement bei Kontraktur des Hüft- oder	.0.0
_	טדד	Kniegelenkes	\sim
\cap	11c	Tendolyse oder Operation des schnellenden Fingers	
\sim	446	Resektion kleiner Gelenke (Finger, Zehen)	0.0
		Arthrodese, Arthrolyse kleiner Gelenke (Finger, Zehen)	
U	441	Gipsmieder, Gipsschale	. U.U

Pos. Nr.	Fachgebiet
O 44g Gipshose	C.O.
O 44h Aufmeißelung eines kleinen Knochens bei Osteomyelitis	C.O.
O 44i Osteoklase oder Osteotomie kleiner Knochen oder Hammerzehen-	
operation	
O 44k Herdausräumung bei Knochen-Tbc und Tumoren bei Fingern	
und Zehen	C.O.
O 44I Verpflanzung, Plastik einer Sehne (Muskel, Faszie) an kleinen	
Gelenken (Finger, Zehen)	\sim
Gelerikeri (Firiger, Zerieri)	
O 44mSubcutane Sehnenplastik im Bereich großer Gelenke	C.O.
O 44n Funktionelle Behandlung einer angeborenen Hüftluxation oder	
Hüftdysplasie bei Kindern ab dem 6. Lebensmonat (pro Kalenderm	onat.
sofern nicht nach Pos. O 44f oder O 44g zu verrechnen)	
O 44o Behandlung einer angeborenen Hüftluxation oder Hüftdysplasie	. 0.11.0.
durch Dauerextension (pro Kalendermonat)	C.O.
O 44p Behandlung einer angeborenen Fuß- oder Handdeformität durch	
Stellungsänderung bei Kindern ab dem 6. Lebensmonat, einschließ	Slich
Fixation	
1 IAQUOT	
Gruppe IV	
O 45a Erstmaliges Redressement in Narkose bei hochgradig fixiertem	
Plattfuß, Klumpfuß, bei Kontraktur des Hüftgelenkes	C.O.
sofern nicht nach Pos. O 43i oder O 44p zu verrechnen	
O 45b Gipsbett	$C \cap$
O 45c Osteoklase großer Knochen bei Kindern bis zu sechs Jahren	
O 45d Osteotomie großer Knochen bei Kindern bis zu sechs Jahren	
O 45e Totalexstirpation von Carpal- oder Tarsalknochen	C.O.
O 45f Operation des Hallux valgus oder des Hallux rigidus nach jeder	
Methode	\sim
O 45g Operation des hohen Calcaneus	
O 45h Aufmeißelung eines großen Röhrenknochens bei Osteomyelitis	
O 45i Freie Transplantation (mit Plastik) vom Periost und Knochen	C.O.
O 45k Operation bei Dupuytrenscher Kontraktur	
O 45I Verpflanzung, Plastik einer Sehne am großen Gelenke	C O
O 45mPlastik kleiner Gelenke	0.0.
O 45n Operation der Luxatio acromio – clavicularis	C.O.
O 450 Unblutige Reposition der angeborenen Hüftluxation, einschließlich	
Fixation	C.O.
Gruppe V	
	0.0
O 46a Schiefhalsoperation einschließlich Gipsverband	
O 46b Bolzung großer Röhrenknochen	
O 46c Osteoklase großer Knochen bei Personen über sechs Jahre	C.O.
O 46d Osteotomie großer Knochen bei Personen über sechs Jahre	
O 46e Arthrodese, Arthrolyse des Ellbogen-, Hand-, Sprung-, Schulter-,	
	0.0
Hüft- oder Kniegelenkes	
O 46f Operation der Bandscheibenhernie	
O 46g Aufrichtung einer Wirbelfraktur, einschließlich erster Fixation	C.O.
J · · · · · · · · · · · · · · · · ·	3

Pos. Nr.	Fachgebiet
O 46h Abbotsche Operation	
O 46i Laminektomie	
O 46k Herdausräumung bei Knochen-Tbc oder Tumoren (ausgenom Finger, Zehen und Wirbelsäule)	
O 46I Transplantation von Haut-, Periost-, Knochenlappen mit Plastil Schädel oder am langen Röhrenknochen	k am
O 46mOperation des Meniscus, der Gelenksmaus (bei vorderer und hinterer Meniscusoperation)	
O 46n Keilresektion aus dem Tarsus	
O 460 Operation der habituellen Schulterluxation	
Gruppe VI	
O 47b Blutige Reposition der angeborenen oder traumatischen Hüftgkung	
O 47c Albeesche Operation	
O 47d Herdausräumung bei Tbc oder Tumoren der Wirbelsäule	
O 47e Plastik großer Gelenke	
UD01-0015	
UROLOGIE	
Gruppe I	DII
O 48a Endourethrale Elektrocoagulation O 48b Meatotomie	D.U.
Gruppe II	
O 49a Endovesikale Elektrocoagulation von Geschwüren +	U.
O 49b Exstirpation kleiner Harnröhrengeschwülste	
O 49c Urethrotomia interna +	
O 49d Operation eines einfachen Urethralprolapses +	
O 49e Einfache (perineale oder rectale) Eröffnung eines Prostataabs: O 49f Retroperitoneale Luftfüllung	
Gruppe III	
O 50a Entfernung eines Uretersteines mit Zeißscher Schlinge	U
O 50b Endovesikale Entfernung von Geschwülsten, Fremdkörpern ur kleinen Steinen	nd
O 50c Urethrotomia externa	
O 50d Operation eines ringförmigen Urethralprolapses	
Gruppe IV	
O 51a Eröffnung eines paranephritischen Abszesses	
O 51b Sectio alta, einschl. Stein- oder Fremdkörperentfernung (Zysto	tomie) U.
O 51c Urethralplastik	U.
O 51d Epididymektomie	C.U.

Gruppe V

Pos. Nr.	achgebiet
O 52a Lithotripsie	U.
O 52b Sectio alta mit Sphinkterplastik	U.
O 52c Nephropexie	C.U.
O 52d Nephrotomie (erstmalig)	U.
O 52e Eröffnung eines Prostataabszesses mit Ablösung des Rectums	C.U.
O 52f Sphinkterplastik nach Göbbel-Stöckel	G.U.
O 52g Suprasymphysäre Zystotomie, mit Entfernung gutartiger Geschwüls	te U.
O 52h Epi- oder Hypospadieplastik	C.U.
O 52i Transurethrale Teilresektion der Prostata	U.
O 52j Transurethrale Resektion eines ausgedehnten Harnblasentumors	G.U.
,	
Gruppe VI	
O 53a Teilresektion der Harnblase	
(Geschwulstentfernung, Divertikelexstirpation)	G.U.
O 53b Einseitige Ureterenimplantation in die Harnblase oder in den	
Dickdarm	
O 53c Nephrektomie	
O 53d Sekundäre Nephrotomie	
O 53e Pyelotomie	
O 53f Dekapsulation der Niere	
O 53g Prostatektomie nach jeder Methode	U.
O 53h Totale Ureterektomie	U.
O 53i Ureterotomia anterior mit Steinentfernung	U.
O 53k Abschließende plastische Operation zum Aufbau einer neuen	
Harnröhre bei angeborener Epi- oder Hypospadia penis, scrotalis	
oder perinealis	_
O 53I Versorgung eines traumatischen Harnröhrenabszesses	U.C.
Gruppe VII	
O 54a Totale Prostatektomie mit Drüsenausräumung	U.
O 54b Doppelseitige Ureterenimplantation in die Harnblase oder in den	
Dickdarm	
O 54c Entfernung bösartiger Nierentumoren	
O 54d Plastiken am Ureter und Nierenbecken	C.U.
O	
Gruppe VIII	
O 55a Cystektomie (Totalexstirpation der Harnblase einschließlich	
Ureterenimplantation)	U.

C. Physikalische Behandlung

durch Fachärzte für Physikalische Medizin und in behördlich konzessionierten Instituten für Physikalische Therapie, die von Ärzten geführt und in denen diplomierte Fachkräfte verwendet werden.

Hinsichtlich der vorherigen Zustimmung siehe Ziffer 7 der Allgemeinen Bestimmungen.

Pos. Nr.	ssage	Punkte
P 1a	Manuelle Massage	
P 1b	Apparatemassage	
	11	
	mnastik	
Pos. Nr. P 2b		Euro
P 20	Extensionsbehandlung, Quengeln	
F 29	Bewegungstherapie – Einzeltherapie	19,70
P 2h	Bewegungstherapie – Einzeltherapie	13.02
1 211	(mindestens 20 Minuten)	13,02
P 2i	Bewegungstherapie – Gruppentherapie	5 18
	(mindestens 30 Minuten)	
P 2j	Unterwasserheilgymnastik – Einzeltherapie	21.77
. –,	(mindestens 30 Minuten)	
P 2k	Unterwasserheilgymnastik – Gruppentherapie	6,11
	(mindestens 30 Minuten)	
3. Be:	strahlungen und elektrische Behandlungen	Punkte
P 3a	Anwendung von Wärmelampen	Funkte
· oa	(Sollux, Rotlicht, Blaulicht, Profundus o. Ä.)	24
P 3b	Quarzbestrahlung	
P 3c	Heißluft	
P 3d	Faradisation, Galvanisation, Hochfrequenz, Schwellstrom	
	mit elektronisch gesteuerten Geräten, je	26
P 3e	Exponentialstrom mit elektrisch gesteuerten Geräten	39
P 3f	Vierzellenbad nach Schnee	
P 3g	Iontophorese	
P 3i	Kurzwelle, Mikrowelle, Dezimeterwelle	42
P 3k	Ultraschall	50
1 lph	alationen	
	Aerosolinhalation	26
ו דט	/ Or Oction in Calculation	20
5. Hy	drotherapie und Packungen	
	Munaripackung, je Sitzung	51

D. Tarif für medizinisch-diagnostische Laboratoriumsuntersuchungen

BESONDERE BESTIMMUNGEN

- Mit Ausnahme der von Fachärzten für nichtklinische Medizin durchgeführten Untersuchungen werden die in diesem Tarif angeführten Untersuchungen nur dann honoriert, wenn sie eigene Patienten betreffen.
 Für Fachärzte für nichtklinische Medizin sind jene Leistungen verrechenbar, die vom zuweisenden Arzt auf dem von der VAEB aufgelegten Patientenschein (Ersatz-Patientenschein) verlangt werden und in der Honorarordnung
 - die vom zuweisenden Arzt auf dem von der VAEB aufgelegten Patientenschein (Ersatz-Patientenschein) verlangt werden und in der Honorarordnung enthalten sind. Eine Verrechnung von analogen Leistungspositionen ist unzulässig. Bei Verwendung von starren Untersuchungsschemata sind die Leistungen patientenbezogen anzugeben.
 - Die Leistungen können nur verrechnet werden, wenn sie im Sinne von § 15 Abs. 5 des Gesamtvertrages für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte in einer eigenen Ordination oder im Rahmen einer räumlich mit der Ordination unmittelbar verbundenen Apparategemeinschaft erbracht werden.
- Die im Tarif mit o) bezeichneten Leistungen k\u00f6nnen nur von Fach\u00e4rzten f\u00fcr nichtklinische Medizin und Fach\u00e4rzten der jeweils angef\u00fchrten Fachrichtungen verrechnet werden und unterliegen der regelm\u00e4\u00dfigen und erfolgreichen Teilnahme an Ringversuchen sowie der Durchf\u00fchrung der internen Qualit\u00e4tssicherung.
 - Die mit +) bezeichneten Leistungen können auch von Ärzten für Allgemeinmedizin, Fachärzten für Innere Medizin, Fachärzten für Kinderheilkunde sowie Fachärzten der jeweils angeführten Sonderfächer verrechnet werden. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Leistungen aufgrund der vorhandenen Einrichtungen auch tatsächlich erbracht werden können und der betreffende Arzt regelmäßig und erfolgreich an Ringversuchen teilnimmt und die interne Qualitätssicherung durchführt. Die Durchführung und der Nachweis der Qualitätssicherung werden im Einvernehmen zwischen der VAEB und der Österreichischen Ärztekammer festgelegt.
- 3. Die Abrechnung von Leistungen ist mit dem Patientenschein (Ersatz- Patientenschein) vorzunehmen. Alle erbrachten Leistungen sind unter Angabe der Positionsnummer zu verrechnen.
- 4. Mit den Tarifsätzen sind alle Unkosten zur Durchführung der Laboruntersuchungen abgegolten.
- 5. Soferne in einzelnen Positionen nichts anderes bestimmt ist, werden Entnahmen von Untersuchungsmaterial gesondert vergütet, wenn diese Leistungen als eigene Position der Gruppe 18 bzw. als Sonderleistung gemäß Abschnitt A. III bis X der Honorarordnung für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte verrechenbar sind.
- Werden aus gleichem Material und im zeitlichen Zusammenhang mehrere Untersuchungen durchgeführt, ist die Entnahme von Untersuchungsmaterial nur einmal verrechenbar, sofern bei einzelnen Positionen nichts anderes vermerkt ist.
- 7. Schnelltests (Streifen, Tabletten o. ä.) können nur in jenen Fällen verrechnet werden, in denen dies ausdrücklich vorgesehen ist.

- 8. Soweit der Tarif Positionen enthält, die aus mehreren für sich allein verrechenbaren Leistungen (Einzeluntersuchungen) zusammengesetzt sind (komplette Untersuchungen), werden Kombinationen dieser Einzeluntersuchungen insgesamt höchstens mit jenem Betrag vergütet, der dem Honorar für die komplette Untersuchung entspricht.
- Über die erbrachten Laborleistungen und die durchgeführte Qualitätssicherung sind Aufzeichnungen zu führen. Die Dokumentationen der erhobenen Laborbefunde sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der VAEB auf Verlangen in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen.
- 10. Laborleistungen, die im Tarif nicht enthalten sind, können nach vorheriger einvernehmlicher Tariffestlegung zwischen der VAEB und der Österreichischen Ärztekammer im Rahmen einer Sondervereinbarung gemäß § 3 des Einzelvertrages verrechnet werden.
- 11. Vertragsärzte anderer Fachgebiete als medizinisch-chemische Laboratoriumsdiagnostik, Pathologie, Zytologie bzw. Mikrobiologie und Serologie, können für Untersuchungen ab 1.1.2019 nur solche Leistungen des Abschnittes D. verrechnen, die mit einem "x" neben dem auf sie zutreffenden Fachgebietskürzel gekennzeichnet sind. Haben diese Vertragsärzte erst nach dem 31.12.2015 einen Einzelvertrag mit der VAEB abgeschlossen, so wird diese Einschränkung bereits mit 1.1.2016 wirksam.

Gruppe 1: Hämatologische Untersuchungen

Pos. Nr.		Punkte
1.01 AMx,Ix,K	x,Lx	
	Blutbild	
	wird diese Untersuchung von Angehörigen des Fachgebietes Kind	
	kunde wegen Dringlichkeit in der eigenen Ordination oder im Rahi	
	räumlich mit der Ordination unmittelbar verbundenen Apparateger	
	erbracht, gelangt der Punktwert gemäß Anhang 1 zur Honorarordi	nung,
	1. Festsetzung des Punktwertes, Abschnitt D.1), zur Anwendung	
1.04	Weißes Blutbild: manuelle Beurteilung des Differential-	
	blutbildes	10,0
1.09	Retikulozyten-Zählung	6,0
1.11 o	Osmotische Erythrozytenresistenz	15,0
1.12 o	Untersuchung auf Blutparasiten im Ausstrichpräparat oder	
	dicken Tropfen	10,0
1.13	Sternalpunktat: Färbepräparat, Differentialzählung und	
	Beurteilung	200,0
1.14	Blutsenkungsgeschwindigkeit (BSG)	1,75
1.16 o	HLA-B 27	
	nur bei Verdacht auf Morbus Bechterew verrechenbar	,

Pos. Nr.	Punkte
1.17 o	Leukozytendifferenzierung < 5 Typ20,0
	immunmodulatorische Therapien, HIV pos.
1.18 o	Leukozytendifferenzierung 5-10 Typ80,0
	bei Verdacht auf hämatologische Systemerkrankung
1.19 o	Leukozytendifferenzierung > 10 Typ150,0
	bei Verdacht auf hämatologische Systemerkrankung
	Gruppe 2: Blutgerinnung
2.01 o	Gerinnungsstatus: Blutungszeit-Bestimmung, Thrombozyten-Zäh-
	lung, Prothrombinzeit-Bestimmung, partielle Thrombo-plastinzeit-
	Bestimmung10,0
2.03 +	Thrombozyten-Zählung3,25
2.04 +x	Thromboplastinzeit (TPZ, Quick) oder "Normotest"
	nicht neben Pos. 2.05 verrechenbar
	wird diese Untersuchung von Angehörigen anderer Fachgebiete als je-
	nem für medizinische und chemische Labordiagnostik wegen Dringlich- keit in der eigenen Ordination oder im Rahmen einer räumlich mit der Or-
	dination unmittelbar verbundenen Apparategemeinschaft erbracht, ge-
	langt der Punktwert gemäß Anhang 1 zur Honorarordnung, 1. Festset-
	zung des Punktwertes, Abschnitt D.1), zur Anwendung
2.05 +x	Thrombotest (nur zur Antikoagulantienkontrolle)
	nicht neben Pos. 2.04 verrechenbar
	wird diese Untersuchung von Angehörigen anderer Fachgebiete als je-
	nem für medizinische und chemische Labordiagnostik wegen Dringlich-
	keit in der eigenen Ordination oder im Rahmen einer räumlich mit der Or-
	dination unmittelbar verbundenen Apparategemeinschaft erbracht, ge-
	langt der Punktwert gemäß Anhang 1 zur Honorarordnung, 1. Festset- zung des Punktwertes, Abschnitt D.1), zur Anwendung
2.06 +	Partielle Thromboplastinzeit (PTT)
2.07 o	Thrombinzeit (TZ)
2.08 o	Fibrinogen
2.09 +x,Dx,Lx	
2.03 +1,01,01	Fibrinogen-Fibrin-Spaltprodukte
	wird diese Untersuchung von Angehörigen anderer Fachgebiete als je-
	nem für medizinische und chemische Labordiagnostik wegen Dringlich-
	keit in der eigenen Ordination oder im Rahmen einer räumlich mit der Or-
	dination unmittelbar verbundenen Apparategemeinschaft erbracht, ge-
	langt der Punktwert gemäß Anhang 1 zur Honorarordnung, 1. Festset-
	zung des Punktwertes, Abschnitt D.1), zur Anwendung
2.10 o	Antithrombin III-Bestimmung
2.11 o	APC-Resistenz
	nur mit medizinischer Begründung zur Abklärung eines familiären und/o-
2.42.0	der erhöhten Thromboserisikos (kein Screening) Protein C
2.12 0	nur zur Thrombophiliediagnostik
2.13 o	Protein S15,0
2.130	nur zur Thrombophiliediagnostik
2.14 0	Gerinnung-Einzelfaktorbestimmung, je15,0
2.110	nur bei pathologischem Globaltest (max. 5 verrechenbar)
	,

Pos. Nr.	Punkte
2.15 o	Lupusantikoagulans
	Phospholipid-AK-Syndrom, Abklärung aktivierte verlängerte Thromboplas-
	tinzeit
	Gruppe 3: Stoffwechseluntersuchungen
3.01 +x,Ux	Blutzucker-Bestimmung1,1
0.01.13,031	wird diese Untersuchung von Angehörigen anderer Fachgebiete als je- nem für medizinische und chemische Labordiagnostik wegen Dringlich-
	keit in der eigenen Ordination oder im Rahmen einer räumlich mit der Ordination unmittelbar verbundenen Apparategemeinschaft erbracht, gelangt der Punktwert gemäß Anhang 1 zur Honorarordnung, 1. Festset-
0.00 -	zung des Punktwertes, Abschnitt D.1), zur Anwendung
3.02 o	Fruktosamine
3.03 o	HbA1 oder HbA1c9,2
0.00 0	nur bei Diabetes 1 mal pro Patient und pro Quartal verrechenbar, nicht
	neben Pos. 3.02 verrechenbar
3.04 + U	Harnstoff oder Reststickstoff oder BUN1,1
3.05 + U	Kreatinin1,1
3.06 + U,O	Harnsäure1,1
3.07 AM,Kx,I	Gesamtbilirubin1,1
	wird diese Untersuchung von Angehörigen des Fachgebietes Kinderheil-
	kunde wegen Dringlichkeit in der eigenen Ordination oder im Rahmen ei- ner räumlich mit der Ordination unmittelbar verbundenen Apparatege-
	meinschaft erbracht, gelangt der Punktwert gemäß Anhang 1 zur Honora-
	rordnung, 1. Festsetzung des Punktwertes, Abschnitt D.1), zur Anwen-
	dung
3.08 AM,Kx,I	Direktes und indirektes Bilirubin1,1
	wird diese Untersuchung von Angehörigen des Fachgebietes Kinderheil-
	kunde wegen Dringlichkeit in der eigenen Ordination oder im Rahmen einer räumlich mit der Ordination unmittelbar verbundenen Apparatege-
	meinschaft erbracht, gelangt der Punktwert gemäß Anhang 1 zur Honora-
	rordnung, 1. Festsetzung des Punktwertes, Abschnitt D.1), zur Anwen-
	dung
3.09 +	Gesamteiweiß-Bestimmung1,1
3.10 o	Elektrophorese der Serumproteine (einschließlich Gesamt-eiweiß-
	bestimmung)9,5
3.11 +	Triglyceride (Neutralfette)1,1
3.12 +	Gesamtcholesterin
3.13 +	HDL-Cholesterin
3.14 +	LDL-Cholesterin
3.15 0	Natrium
3.16 AM,K,Ix	Kalium
3.17 o 3.18 o	Kalzium
3.18 0	Chloride 1,1 Phosphor 1,65
3.19 0 3.20 o	Magnesium
5.200	waynesium

Pos. Nr.	Punkte
3.21 o	Lithium
	nur im Rahmen der Lithiumtherapie verrechenbar
3.22 o	Kupfer
3.23 o	Eisen
3.24 o	Eisenbindungskapazität einschließlich Serumeisenbestim-
	mung
	nicht neben Pos. 3.28 verrechenbar
3.25 o	Ferritin
3.26 o	Albumin
3.27 o	Metalle und Spurenelemente, (mittels AAs) je Parameter 25,0
3.28 o	Transferrin
0.00	nicht neben Position 3.24 verrechenbar
3.29 o	Ammoniak
3.30 o	Laktat
3.30 0	nur bei Verdacht auf Azidose (z.B. Diabetes mellitus)
	Tidi bel Verdacili adi Azidose (z.b. Diabeles mellilas)
	Gruppe 4: Enzyme
4.01 o	Aldolase
4.02 + U	Alkalische Phosphatase1,1
4.03 +	Pankreasamylase oder Alpha-Amylase
4.04 +	Cholinesterase 1,1
4.05 +	CK (Creatin-Kinase)
4.06 +	CK-MB-Isoenzym2,75
	nur bei Infarktverdacht verrechenbar
4.07 AM,Kx,U,I	
, , ,	GOT (ASAT)
4.08 AM,Kx,U,I	
, , ,	GPT (ALAT)
4.09 + U	Gamma-GT
4.12 o	Lipase-Bestimmung1,7
4.13 o	LDH
4.15 o	Angiotensin-converting-Enzym (ACE)9,0
4.16 o	Myoglobin5,0
	nur bei Infarktverdacht verrechenbar
	Die Positionen 4.07, 4.08 und 4.09 können von Fachärzten für Urologie
	nur bei Vorliegen maligner Tumore (höchstens jeweils zweimal pro Pati-
	ent und Quartal) verrechnet werden.

Gruppe 5: Harnuntersuchungen

	Gruppe 5. Harmuntersuchungen	
Pos. Nr. Punkte		
5.01 +x,Dx,Ux,0		
	Chemischer Harnbefund mittels Streifentests inkl. spez. Gewicht und photometrische Auswertung	
5.02 +x,Dx,Ux,0		
	Streifentest im Harn (visuelle Auswertung)	
5.03 AMx,Kx,U	x,Gx	
	Sediment (bei pathologischem Hinweis aus Position 5.01 oder 5.02)	
5.04	Zählung der Leukozyten und/oder Erythrozyten3,0	
5.06 o	Gesamtporphyrine (Uroporphyrine und Coproporphyrine) 10,0	
5.07 o	Porphobilinogen10,0	
5.08 o	Deltaaminolaevulinsäure (ALA)15,0	
5.09 o	5-Hydroxyindolessigsäure	
5.10 +	Mikroalbumin	
5.11 o	Gesamteiweißbestimmung1,1	
5.13 +	Glukose	
5.15 o	Kreatinin	
5.17 o	Natrium1,1	
5.18 o	Kalium1,1	
5.19 o	Kalzium1,1	
5.20 o	Chloride	
5.21 o	Phosphor	
5.22 o	Kupfer25,0	
5.23 +	Pankreasamylase oder Alpha-Amylase	

	Gruppe 6: Konkrementuntersuchungen
Pos. Nr. 6.01 o	Chemische Analyse eines Harnkonkrementes
0.0.0	
	Gruppe 7: Stuhluntersuchungen
7.01 +	Stuhluntersuchung: makroskopische und mikroskopische
	Beschreibung, Nahrungsreste (Fett, Stärke, Muskelfasern),
7.00 484 1 16	Blut, Parasiten
7.02 AMX,IX,KX 7.03 o	Stuhl auf Okkultes Blut (3mal; inkl. Testbriefchen)€ 2,58
7.03 0 7.04 o	Stuhl auf Protozoen einschließlich Heidenhainfärbung9,0 Stuhl auf Darmparasiten und/oder deren Eier mit
7.040	Anreicherung
	741101010101011g
	0 0 0 1 1 1
8.01 + L	Gruppe 8: Sekretuntersuchungen Sputum: makroskopische Beschreibung, Nativpräparat, Gram,
6.01 + L	Ziehl-Neelsen oder Auraminfärbung nach Anreicherung 5,0
	nicht neben Pos. 8.02 verrechenbar
8.02 + L	Färbepräparat auf Tbc nach Anreicherung
	nicht neben Pos. 8.01 verrechenbar
8.05 o G,U	Spermiogramm: Spermatozoenbeurteilung auf Gesamtzahl,
	Morphologie, Beweglichkeit, pH-Wert und Verflüssigungszeit 15,0
	Gruppe 9: Punktatuntersuchungen
9.01	Punktionsflüssigkeit: makroskopische Beschreibung, Sediment na-
	tiv, spez. Gewicht, Gramfärbung5,0
	nicht neben Pos. 9.02 verrechenbar
9.02	Sediment nativ und Färbepräparat
9.03	Bestimmung der Zellzahl
9.04	Mikroskopischer Kristallnachweis
9.05	Zytologische Beurteilung von Punktionsflüssigkeiten
9.06 o	Albumin
9.07 o	Gesamteiweiß-Bestimmung2,0
9.08 o	Glukose2,0
9.09 o O	Harnsäure2,0
9.10 o	LDH
9.11 o	CRP (C-reaktives Protein) quantitativ
	Gruppe 10: Blutgruppenserologie
10.01 o	Blutgruppenstatus: AB0-System und Rhesusfaktor15,0
	nur mit Begründung, z. B. vor Operationen, bei Schwangerschaft verrechen
10.02.0	bar 3-Stufen-Antikörpersuchtest inkl. Coombstest und Enzymtest 15,0
10.02 o 10.03 o	Coombstest direkt
10.03 0 10.04 o	Coombstest indirekt 15,0
10.05 o	Kälteagglutinationsreaktion 6.0

Pos. Nr.	Punkte
10.06 o	Rhesusuntergruppen bei Anti-D negativen Schwangeren 11,0 nur bei Erstschwangerschaft verrechenbar
10.07 o	Rhesusantikörperbestimmung (Immunkörpertitration)
10.08 o	Antikörperdifferenzierung bei positivem Antikörpersuchtest (Pos. Nr. 10.02)24,0
10.09 o	Dw (D ^{weak})
	Gruppe 11: Immunologisch-serologische Untersuchungen
11.01 o	Immunelektrophorese oder Immunfixation25,0
	nur bei M-Gradienten in der Serumelektrophorese verrechenbar
11.02 o	Kappa- und Lambdaketten14,0
11.03 o	Haptoglobine7,0
11.04 o	Coeruloplasmin10,0
11.05 o	Alpha-1-Antitrypsin4,0
11.06 o	Alpha-2-Makroglobulin7,0
11.07 o	Diagnosespezifischer Tumormarker
	(ausgenommen PSA, Pos. Nr. 11.42)13,0
	nur zur Verlaufskontrolle von gesicherten malignen Tumoren, höchstens
	2 Marker pro Patient und pro Quartal verrechenbar
11.08 o	Kombinierte Hepatitis-B-Untersuchung (HBs-Antigen und HBc-Anti-
	körper) 18,0
11.09 o	HBs-Antigen9,0
11.10 o	HBs-Antikörper9,0
11.11 o	HBc-Antikörper9,0
11.12 o	HBc-lgM-Antikörper13,0
	nur nach durchgeführtem Suchtest = Pos. 11.08 mit Begründung verrechen- bar
11.13 o	HBe-Antigen13,0
	nur nach durchgeführtem Suchtest = Pos. 11.08 mit Begründung verrechen- bar
11.14 o	HBe-Antikörper13,0
	nur nach durchgeführtem Suchtest = Pos. 11.08 mit Begründung verrechen- bar
11.15 o	HAV-Antikörper10,0
11.16 o	HAV-IgM-Antikörper11,5
	nur bei positivem HAV-Antikörpertest verrechenbar
11.17 o	Lipoid-Antigentest auf Lues (VDRL)5,0
11.18 o	TPHA-Test5,0
11.19 o	Indirekter Immunfluoreszenz-Test auf Lues (FTA-ABS) 12,5
11.20 o	19 S (IgM) FTA-ABS-Test12,5
11.22 o	RF (Rheumafaktor)-Test immunologisch
11.23 +	Antistreptolysin-O-Objektträgertest qual
11.24 o	Antistreptolysin-O-Test mit Titerbestimmung

Pos. Nr.	Punkte
11.25 +x,Lx	CRP (C-reaktives Protein)-Test-Objektträgertest qual 2,75
	wird diese Untersuchung von Angehörigen anderer Fachgebiete als je-
	nem für medizinische und chemische Labordiagnostik wegen Dringlich-
	keit in der eigenen Ordination oder im Rahmen einer räumlich mit der Or-
	dination unmittelbar verbundenen Apparategemeinschaft erbracht, ge-
	langt der Punktwert gemäß Anhang 1 zur Honorarordnung, 1. Festset-
	zung des Punktwertes, Abschnitt D.1), zur Anwendung
11.26 o	CRP (C-reaktives Protein)-Test immunologisch2,75
11.30 +	Mononukleosetest als Objektträgertest5,0
11.32 o	Immunglobuline (IgA, IgG, IgM)4,5
11.33 o	IgE7,0
11.34 o	Suchtest auf mind. 6 Allergene
	bei positivem Suchtest (11.33) verrechenbar
11.35 o	Anti-Nukleäre-Antikörper (ANA)13,0
11.36 o	Anti-DNS
11.37 o	Hepatitis C AK (IgG oder IgM)10,0
11.38 o	Allergeneinzeltest (höchstens 2 Einzeltests) je
11.39 o	Mitochondriale Antikörper
11.40 o	Mikrosomale Antikörper
11.41 o	Thyrographylin Antikörnor 11,5
	Thyreoglobulin Antikörper
11.42 o	PSA
	Ab dem 40. Lebensjahr bei Männern mit hohem Risiko für ein Pros- (And Andrew 1997) Ab dem 40. Lebensjahr bei Männern mit hohem Risiko für ein Pros- (Andrew 1997) Ab dem 40. Lebensjahr bei Männern mit hohem Risiko für ein Pros- (Andrew 1997) Ab dem 40. Lebensjahr bei Männern mit hohem Risiko für ein Pros- (Andrew 1997) (Andrew 1
	tatakarzinom (erstgradige Verwandte mit Prostatakarzinom, familiäre
	Häufung)
	 Ab dem 40. Lebensjahr bei Männern bei bekannter oder Verdacht auf BRCA1/2-Mutation
	Bei Nachweis eines Hypogonadismus vor einer Testosteronsubstitu-
	tion
	Unter Testosteronsubstitution (im ersten Jahr halbjährlich und an-
	schließend jährlich)
	Verlaufskontrolle bei Prostatakarzinom
	Abnormale digital-rektale Untersuchung bzw. konkreter Krebsver-
	dacht (z. B. tastbarer Knoten)
11.43 o	Freies PSA
	Zuweisung vorzugsweise durch Fachärzte für Urologie bei PSA-Werten zwi
	schen 4-10 ng/ml bzw. bei überschreitender altersnormierter Referenzbe-
	handlung
11.44 o	AK gegen Cyclic. Citrull. Peptid10,0
	nur verrechenbar bei Verdacht auf rheumatoide Arthritis und chronische Po-
	lyarthritis, wenn der Rheumafaktor kleiner als 50 U/ml oder negativ ist
11.45 o	AK gegen glatte oder quergestreifte Muskulatur (SMA) 13,0
11.46 o	TSH-Rezptor Antikörper (TRAK)11,5
	nur bei Verdacht auf Thyreoditis, Morbus Basedow bzw. Autoimmun-Hyper-
	thyreose verrechenbar
11.47 o	C3-Komplement10,0
11.48 o	C4-Komplement
11.49 o	ANA-Subsets 9.0
	nur bei positivem ANA-Screening, max. 6 mal verrechenbar
11.50 o	AMA-Subsets (leberspezifische Autoantikörper)

Pos. Nr. 11.51 o	c-ANCA oder p-ANCA
11.51 0	max. 2 Antikörper pro Erkrankungsfall verrechenbar
11.52 o	Gliadin-AK
11.53 o	Endomysiale Antikörper oder Transglutaminase Antikörper 10,0 bei Verdacht auf Zöliakie (Sprue), max. 1 mal pro Quartal verrechenbar
11.54 o	25-OH-Vitamin D3
11.55 o	Vitamin B12
11.56 o	nur zur Anämieabklärung Folsäure11,0
	nur bei Begründung (z.B. Anämie)
Gruj	ope 12: Mikrobiologisch-serologische Untersuchungen
12.01	Nativpräparat3,0
	Die Verrechenbarkeit dieser Position gilt auch für Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten, die nach dem 31.12.2015 einen Einzelvertrag mit der VAEB abgeschlossen haben und nur für deren Behandlungsfälle ab
	1.5.2018. Die Verrechenbarkeit dieser Position endet für alle Fachärzte für Haut- und
	Geschlechtskrankheiten mit 30.4.2019.
12.02 + L	Färbepräparat (Gram usw.), außer auf Tbc5,0
12.03 + L	Färbepräparat auf Tbc nach Anreicherung
12.04 o	Abstrichpräparat zum Nachweis von Bakterien, Pilzen,
	Chlamydien, Mykoplasmen, Viren o. ä. mittels Immunfluores-
	zenz- oder Elisatest
12.05 o	Kultur auf Bakterien aerob, einschließlich Erregeridentifikation
12.06 o D	und aller Färbepräparate
	und aller Färbepräparate9,0
12.07 o Dx	Kultur auf Pilze, einschließlich Erregeridentifikation und aller
	Färbepräparate
	Geschlechtskrankheiten, die nach dem 31.12.2015 einen Einzelvertrag mit
	der VAEB abgeschlossen haben und nur für deren Behandlungsfälle ab
	1.5.2018.
	Die Verrechenbarkeit dieser Position endet für alle Fachärzte für Haut- und
	Geschlechtskrankheiten mit 30.4.2019.
12.08 o	Kultur auf Mykoplasmen11,0
12.10 o	Subkultur bei Vorliegen mehrerer Erreger, je
12.11 o	Kultur auf Tbc, einschließlich aller Färbepräparate20,0
12.12 +,D,Ux	Keimzahlbestimmung mittels Harnkultur auf Objektträger
,_,0x	(Mittelstrahl- oder Katheterharn) € 5,81
12.13 o	Antibiogramm: Prüfung der Erregerempfindlichkeit auf Anti-
.2.100	biotika bzw. Chemotherapeutika (mindestens 10 zu prüfende
	Substanzen), je Erreger14,0
12.16 o	Brucella AK KBR
12.100	Didoella Alt Noit

Pos. Nr.	Punkte
12.17 o	Chlamydien-Antigen (EIA, IFT)20,0
12.18 o	Echinokokken KBR
12.19 o	Gruber-Widal (O- u. H-Antigene)
12.20 o	HIV-AK (Elisa)
12.21 o	HIV-Western-Blot oder IFT
12.21 0	nur bei positivem HIV-Test verrechenbar
12.23 o	Röteln HHT (nur bei Schwangerschaft verrechenbar)
12.24 o	Röteln IgG- oder IgM-AK (EIA), je
	nur bei Verdacht auf frische Infektion in der Schwangerschaft verrechenbar
12.25 o	Toxoplasmose IIFT15,0
12.27 o	Toxoplasmose IgG- oder IgM-AK (EIA)
	nicht als Mutter-Kind-Pass-Untersuchung verrechenbar
12.29 o	Blutkultur, einschließlich aller Nährmedien und Färbe-
	präparate20,0
12.31 o	Adeno-Viren IgG oder IgM AK, je11,5
12.32 o	Amöben-AK
12.33 o	Bilharziose (Schistosomiasis)-IFT oder EIA15,0
12.34 o	Bilharziose (Schistosomiasis)-HHT15,0
12.37 o	Candida alb. IgG oder IgM AK (IFT), je15,0
12.38 o	Chlamydien-IgG oder IgM Antikörper (EIA, IFT), je
12.40 o	Echinokokken HAT
12.41 o	Enteroviren KBR8,0
12.44 o	Epstein-Barr VIgG oder IgM Antikörper (IFT, EIA), je 15,0
12.46 o	FSME-IgM oder IgG AK (EIA), je
12.47 o	Gonokokken-Antigen (EIA)
12.48 o	Herpes simplex IgG oder IgM-AK (EIA), je15,0
12.50 o	Influenza A-IgG oder IgM-AK (IFT, EIA), je15,0
12.52 o	Influenza B-IgG oder IgM-AK (IFT, EIA), je
12.53 o	Leptospiren (KBR, Aggl. T)
12.55 o	Listerien KBR8,0
12.56 o	Leishmaniose KBR, HAT10,0
12.58 o	Masern IgG- oder IgM-AK (EIA), je
12.59 o	Mumps IgG- oder IgM-AK (EIA), je15,0
12.62 o	Pertussis IgG- oder IgM-AK (IFT, EIA), je
12.64 o	Qu-Fieber KBR8,0
12.65 o	Rota Viren KBR8,0
12.67 o	Trichinose IFT, EIA
12.68 o	Tularämie (KBR, Agg. T)
12.70 o	Varicellen-Zoster IgG- oder IgM-AK (EIA), je15,0
12.71 o	Yersinia KBR8,0
12.73 o	Zytomegalie IgG- oder IgM-AK (EIA), je
12.75 o I,C	Helicobacter pylori AK-Nachweis
- ,-	nicht gemeinsam mit einer Gastroskopie verrechenbar
12.76 o	Borrelien IgG oder IgM AK13,5
12.77 o	Borrelien-Westernblot IgG oder IgM15,0
	bei positivem Elisatest

Pos. Nr.	Punkte
12.78 o	HCV-RNS quantitativ
40.70	durch Fachärzte für Innere Medizin
12.79 o	HCV-PCR qualitativ
12.80 o	HPV-Typisierung41,0
	nur den Richtlinien entsprechend verrechenbar (derzeit PAP III oder Sta- tus post Konisation, ev. PAP II mit Kernunruhe)
12.81 o	Cytomegalie-PCR
12.82 0	Helicobacter pylori AG im Stuhl
12.83 o	Bordetella pertussis PCR28,0
12.84 o	Virusnachweis im Stuhl Adeno/Rota5,0
12.85 o	HIV PCR quantitativ80,0
	nur zur Therapieüberwachung
12.86 o	Stuhlkultur
12.87 o	Clostridientoxin
Gruppe	13: Konzentrationsbestimmungen von Pharmaka und Drogen
13.01 o	Antikonvulsiva (nur bei Epilepsiebehandlung)
13.02 o	Herzglykoside: Digoxin oder Digitoxin10,0
13.06 o	Theophyllin10,0
13.07 o	Drogennachweis, qualitativ im Harn, je
	Einschränkung auf 5 Analyte/Patient, nur im Rahmen einer strukturierten Substitutionstherapie verrechenbar
13.08 o	Antibiotika, Zytostatika

Pos. Nr.	Punkte
13.09 o	Schwermetalle
14.01 o	Gruppe 14: Hormone Gesamt-T4 oder freies T46,0
14.010	nur anforderbar bei bestehender Schilddrüsenerkrankung oder Therapie- verlaufskontrolle, nicht für Schilddrüsenprimärdiagnostik
14.02 o	Gesamt-T3 oder freies T36,0
	nur anforderbar bei bestehender Schilddrüsenerkrankung oder Therapie- verlaufskontrolle, nicht für Schilddrüsenprimärdiagnostik
14.03 o	TSH5,4
	TRH Test (TSH basal und nach Stimulation) - siehe Gruppe 15
14.04 o	Chorion-Gonadotropin (Beta-HCG)10,0
14.05 o	Aldosteron
14.06 o	Cortisol10,0
14.07 o	Follikelstimulierendes Hormon (FSH)
14.08 o	Katecholamine im Serum (Adrenalin, Noradrenalin,
	Dopamin), je
44.00 -	höchstens zwei verrechenbar
14.09 o	Katecholamine und deren Metaboliten im Sammelharn (z. B.
	Vanillinmandelsäure, Methanephrine, freie Katecholamine,
	Homovanillinsäure, Dopamin), je
14.12 o	Luteinisierendes Hormon (LH)
14.14 0	Östradiol
14.16 o	Parathormon 19,5
14.19 o	Progesteron
14.20 o	Prolaktin
14.21 o	Testosteron8,0
14.22 o	Wachstumshormon (STH)
14.23 o	17-Hydroxy-Progesteron21,0
14.24 o	SHBG11.0
	Sexualhormone dürfen nicht zur Verlaufsbeobachtung einer normalen
	Schwangerschaft eingesetzt werden.
14.25 o	DHEA-S10,0
	zur Abklärung schwerer endokrinologischer Erkrankungen
14.26 o	ACTH
14.27 o	Androstendion
	Gruppe 15: Funktionsproben
15.01 +	Oraler Glucose-Toleranztest oder Tagesprofil (mindestens drei
	Blut- und Harnzuckerbestimmungen)
15.02 + U	Kreatinin-Clearance endogen
15.03 o	TRH Test (TSH basal und nach Stimulation)18,0

Gruppe 16: Histologie - Zytologie

Pos. Nr		Punk	te
16.01	0	Histologische Untersuchung, Serienschnitte einer Probe	
		(mindestens sechs Schnitte), für jedes untersuchte Organ 10,	,0
16.02	2 *)	Zytodiagnostik (ausgenommen gynäkologisch), pro Untersuch-	
		ung ohne Rücksicht auf die Zahl der Präparate7,	,0
		zytologische Beurteilung von Punktionsflüssigkeiten – siehe	
		Gruppe 9	
16.03	3 *)	Gynäkologische Zytodiagnostik (Papanicolaou), pro Untersuch-	
		ung ohne Rücksicht auf die Zahl der Präparate7,	,0
16.04	l o	Gefrierschnitt	,0

*) Ab 1.1.1985 ist die Verrechenbarkeit der Positionen 16.02 und 16.03 an den Nachweis der praktischen Ausbildung auf dem Gebiet der Zytodiagnostik im Sinne der Verordnungen des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz vom 8.6.1983, BGBl. Nr. 328 und 329, gebunden. Der Nachweis ist gegenüber der Ärztekammer zu erbringen. Fachärzte für Med.-chem. Labordiagnostik, Fachärzte für Pathologie, Fachärzte für Lungenkrankheiten und Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit der Zusatzbezeichnung "Zytodiagnostik" haben keinen Nachweis zu erbringen. Jene Vertragsärzte, die vor dem 1.1.1985 tatsächlich zytodiagnostische Leistungen abgerechnet haben, bleiben weiterhin in diesem Umfang zur Abrechnung dieser Leistungen berechtigt.

Gruppe 18: Entnahme von Untersuchungsmaterial

18.01 o	Blutentnahme aus der Vene	. 2,5
18.02 o	Blutentnahme aus der Vene bei Kindern bis zum vollendeten	
	sechsten Lebensjahr	. 5,0
18.03 o	Sekretabnahme bei der Frau aus dem Urogenitaltrakt	. 5,0
	1 mal pro Patientin und pro Quartal verrechenbar	
18.04 o	Abstrich je Abnahmestelle	. 3,0
18.05 o	Sekretabnahme beim Mann aus der Urethra	. 3,0
18.08 o	Abnahme und Fixierung für zytologische Untersuchungen	. 3,0
18.09 o	Entnahme von Untersuchungsmaterial am Krankenbett	10,0

E. Tarif für Röntgendiagnostik und Röntgentherapie durch Fachärzte für Radiologie

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Dieser Tarif gilt nur für Vertragsfachärzte für Radiologie.

Die technische Einrichtung der Vertragsfachärzte für Radiologie muss den jeweils geltenden Bestimmungen der Österreichischen Ärztekammer entsprechen. Die Inanspruchnahme eines Vertragsfacharztes für Radiologie kann nur auf Grund einer Zuweisung durch den Vertragsarzt erfolgen, wobei der Zweck der Untersuchung zu präzisieren ist; Ausnahmefälle (ärztlich notwendige Überschreitungen des Ausmaßes der Leistungen) sind zu begründen.

Die Kosten sämtlicher in der Röntgendiagnostik erforderlichen Kontrastmittel sind in den Unkosten nicht inbegriffen, sondern werden von der VAEB getragen. Soweit Röntgenkontrastmittel nicht im Wege eines im jeweiligen Bundesland bestehenden Pools in natura beigestellt werden, werden sie vom Radiologen dem Patienten auf Kassenrezept verschrieben oder unter Zugrundelegung des Großpackungspreises mit der VAEB abgerechnet.

Zahnaufnahmen werden bis zu fünf Aufnahmen je Behandlungsfall in einem Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Monaten bewilligungsfrei honoriert. Ergibt sich im Zuge einer Zahnbehandlung oder bei Überweisung durch einen Vertrags(fach)-arzt die Notwendigkeit der Erstellung eines Zahnröntgenstatus, so ist dies medizinisch zu begründen. Ein Zahnröntgenstatus ist nur einmal jährlich verrechenbar. Alle getätigten Leistungen sind unter Verwendung der aus dem Tarif ersichtlichen textlichen Bezeichnung unter Angabe der Positionsnummern zu verrechnen, andernfalls werden in Zweifelsfällen die Leistungen nach der jeweils niedrigeren Position honoriert. Bei Verrechnung von Röntgentherapie ist die Zahl der durchgeführten Sitzungen anzugeben.

Werden mehrere Röntgenleistungen am gleichen Tag durchgeführt, gebührt für die erste röntgenologische Leistung das Honorar nach Pos. Nr. R 1a. Für jede weitere röntgenologische Leistung, wie Aufnahme, Durchleuchtung bzw. Motilitätsprüfung, wird das Honorar nach Pos. Nr. R 1b verrechnet.

Für die Magendurchleuchtung (Pos. Nr. R 3c) wird das Honorar für vier röntgenologische Leistungen vergütet. Mehrphasenaufnahmen bis je 4 Aufnahmen sowie Zahnaufnahmen bis je 3 Aufnahmen werden hinsichtlich des Honorars als eine röntgenologische Leistung gewertet.

Eine diagnostische Mammographie darf ausschließlich bei folgenden Indikationen verrechnet werden:

a. Familiär erhöhte Disposition

Anmerkung: Kriterien auf Basis der Familienanamnese (in einer Linie der Familie, d.h. mütterlicherseits oder väterlicherseits); Verwandte ersten Grades: Mutter, Vater, Schwester, Bruder, Tochter, Sohn; Verwandte zweiten Grades: Großmutter, Großvater, Tante, Onkel, Nichte, Neffe, Halbschwester, Halbbruder; Verwandte dritten Grades: Urgroßmutter, Urgroßvater, Großtante, Großonkel, Cousin und Cousine ersten Grades Hohes Risiko (das bedeutet: 10-Jahres-Risiko zw. dem 40. und 50. LJ von mehr als 8%) liegt vor: bei 3 Brustkrebsfällen vor dem 60. LJ oder 2 Brustkrebsfällen vor dem 50. LJ oder 1 Brustkrebsfall vor dem 35. LJ oder 1 Brustkrebsfall vor dem 50. LJ UND 1 Eierstockkrebsfall jeglichen Alters oder männlicher UND weiblicher Brustkrebs jeglichen Alters

Moderates Risiko (das bedeutet 10-Jahres-Risiko zw. dem 40. und dem 50. LJ von 3-8%) liegt vor: bei 1 weibl. Verwandten ersten Grades mit Brustkrebs vor dem 40. LJ oder 1 männl. Verwandten ersten Grades mit Brustkrebs jeglichen Alters oder 1 Verwandtem ersten Grades mit beidseitigem Brustkrebs, wenn der erste Brustkrebs vor dem 50. LJ aufgetreten ist oder bei 2 Verwandten ersten Grades oder 1 Verwandter ersten Grades UND 1 Verwandter zweiten Grades mit Brustkrebs jeglichen Alters oder 1 Verwandter ersten oder zweiten Grades mit Brustkrebs jeglichen Alters UND 1 Verwandter ersten oder zweiten Grades mit Eierstockkrebs jeglichen Alters (einer davon sollte ein Verwandter ersten Grades sein); 3 Verwandte ersten oder zweiten Grades mit Brustkrebs jeglichen Alters

Ein "Moderates Risiko" liegt außerdem in begründeten Einzelfällen bei Besorgnis der Frau auch bei Verwandten ersten Grades mit Brustkrebs jeglichen Alters vor. Bei moderatem Risiko kann jährlich ab dem 40. LJ eine Mammographie verrechnet werden.

Zustand nach Mantelfeldbestrahlung vor dem 30 LJ
 Anmerkung: Ärztliche Brustuntersuchung 1x jährlich ab dem 18. LJ; Brust-MRT 1x jährlich ab dem 25. LJ bzw. Beginn der Untersuchung 5 Jahre vor dem jüngsten Erkrankungsfall in der Familie; Mammographie 1x jährlich ab dem 35. LJ; Mammasonographie bei Bedarf.

- c. Ersteinstellung mit Hormonersatztherapie Anmerkung: vor Ersteinstellung einer Hormonersatztherapie, wenn die letzte Mammographie mehr als ein Jahr zurückliegt. Eine laufende Hormonersatztherapie stellt keine Indikation für verkürzte Screening-Intervalle oder diagnostische Mammographien dar.
- Tastbarer Knoten, unklarer Tastbefund bzw. positiver Sonographiebefund (jedes Alter)
- e. Mastodynie einseitig
- f. Histologisch definierte Risikoläsionen Anmerkung: z.B. atypische duktale Epithelhyperplasie, radiäre Narbe, Carcinoma lobulare in situ.
- g. Sekretion aus Mamille Anmerkung: Bilddiagnostik nur bei blutiger oder nicht blutiger Sekretion aus einem oder einzelnen, jedoch nicht allen Milchgängen; bei vielen oder allen Milchgängen bzw. beidseits: Ausschluss Hormonstörung (Prolaktin!)
- h. Zustand nach Mamma-Ca. OP (invasiv und noninvasiv; auch bei Zustand nach Aufbauplastik oder Ablatio);
 Anmerkung: jährl. Mammographie und Ultraschall bds., MRT bei Unklarheiten oder Rezidivverdacht
- i. Entzündliche Veränderungen Mastitis/Abszess Anmerkung: DD Abszess, Entzündung, Zyste, diffuse Entzündung. Falls nicht eindeutig zwischen entzündlicher Genese und inflammatorischem Karzinom unterschieden werden kann, in jedem Fall kurzfristige Kontrolle nach Antibiotikatherapie; frühzeitige Nadelbiopsie
- j. Neu aufgetretene Veränderungen an der Mamille und/oder Haut Anmerkung: z.B. Mamillenretraktion, Orangenhaut, Plateaubildungen, etc.; bei Verdacht auf M. Paget (Ekzem, Ulzeration, Blutung, Juckreiz im Bereich des Mamillen-Areola-Komplexes) Hautbiopsie.
- k. Besondere medizinische Indikation im Einzelfall
 Anmerkung: Mit Begründung und Dokumentation der Zuweisung sowie
 Übermittlung einer Kopie der Zuweisung samt Begründung (durch die
 Radiologin/den Radiologen) an die Regionalstelle.

Mastopathie, zyklusabhängige beidseitige Beschwerden und Mastodynie beidseitig bedürfen keiner kurativen Abklärung und können daher nicht auf Kosten der VAEB verordnet werden.

RÖNTGENDIAGNOSTIK

Mammographie

Mammographie Pos. Nr. Euro			
RM1 Mammographie, einseitig. 48,39 RM2 Mammographie, beidseits 93,61			
Leistungsvoraussetzungen, Dokumentation, Evaluierung und Kompendium Mammographie sind geregelt im Anhang 2.			
Honorar			
1. Grundhonorar Pos. Nr. Punkte			
R 1a Erste röntgenologische Leistung			
2. Sonderleistungen			
R 2a Darmeinlauf mit Kontrastmittel6			
R 2b Fistelfüllung3			
R 2c Füllung der Blase			
R 2e Intravenöse Injektion			
R 2f Subcutane Injektion			
R 2g Zuschlag für Infusionsuntersuchungen (Infusionsurographie,			
Cholangiographie)			
i. v. Cholangiographie, Irrigoskopie, Tomographie)10			
Falls andere im Zusammenhang mit der Durchführung einer Röntgenuntersuchung erforderliche Sonderleistungen durch den Facharzt für Radiologie erbracht werden, sind sie nach dem Tarif für praktische Ärzte und Fachärzte verrechenbar.			
Unkosten			
3. Durchleuchtungen und Zuschläge			
R 3a Durchleuchtung ohne Kontrastmittel			

Pos. Nr.		Euro
R 3d	Durchleuchtung mit Kontrasteinlauf	11,21
R 3e	Motilitätsprüfung (soweit nicht in R 3c enthalten)	3,27
R 3f	Zuschlag zur Position R 3a und R 3e für dosissparende	
	Durchleuchtung mittels elektronischer Geräte	5,31
R 3g	Zuschlag zur Position R 3b, R 3c und R 3d für dosissparende	,
J	Durchleuchtung mittels elektronischer Geräte	6,39
4. Au	fnahmen	
R 4a	Format 9 x 12	4,75
R 4b	Format 13 x 18	6,93
R 4c	Format 18 x 24	8,80
R 4d	Format 15 x 40	11,21
R 4e	Format 24 x 30	12,48
R 4f	Format 30 x 40	
R 4g	Format 35 x 35	
R 4h	Zahnfilm	2,82
R 4i	Format 35 x 43	
R 4j	Format 30 x 90	
R 4k	Format 20 x 40	12,89
	hrphasenaufnahmen:	
R 5a	Format 2 x 9/12 (wie 1 x 18/24)	8,80
R 5b	Format 3 x 9/12 oder 4 x 9/12 (wie 1 x 24/30)	12,48

RÖNTGENTHERAPIE

Anmerkung:

- 1. Von den ausgewiesenen Tarifsätzen gelten 40% als Honoraranteil, 60% als Unkosten. Die Tarifsätze gelten pro Stelle. Bei den mit x) gekennzeichneten Indikationen gelangen mindestens zwei Stellen zur Verrechnung.
 - a) "Sitzung" ist die einmalige Bestrahlung eines Feldes.
 - b) "Stelle" ist das erkrankte Organ.

Beispielsweise gilt als Stelle:

Ein Tumor mit den benachbarten regionären Drüsen (Mamma, Uterus).

Jedes große Gelenk (eine Hand, ein Fuß etc.).

Jeder Wirbelsäulenabschnitt (HWS., BWS., LWS.).

Bei herdförmigen Erkrankungen, z. B. der Haut, richtet sich die Zahl der zu verrechnenden Stellen nach der Zahl der notwendigen Felder.

- Falls bei Durchführung einer Röntgentherapie die im Tarif festgesetzte Mindestzahl der Sitzungen nicht erreicht wird, sind Honorar und Unkosten im Verhältnis der tatsächlich durchgeführten Leistungen zum Mittelwert der im Tarif vorgesehenen Zahl der Sitzungen zu kürzen.
- Falls die Zahl der durchgeführten Sitzungen die im Tarif vorgesehene Zahl überschreitet, sind Honorar und Unkosten zum Mittelwert der im Tarif vorgesehenen Zahl der Sitzungen zu erhöhen.

9. Tarifgruppe I: € 33,69

Pos. Nr.	Indikation	Zahl der Sitzungen pro Stelle	Max. Zahl der Serien pro Jahr
R 9a	Akne		4
R 9b	Blepharoconjunctivitis		4
R 9c	Congelatio der Hände oder der Füße	2-6	4
R 9d	Ekzem, chronisch oder mykotisch		4
R 9e	Entzündung der Haut oder Subcutis (Dermatitis, Ekzem usw.		4
R 9f	Encephalitis chronica		4
R 9g	Epididymitis		4
R 9h	Epilepsie		4
R 9i	Erysipel		4
R 9k	Erythema induratum Bazin		4
R 9I	Furunkel, Karbunkel, unspezifisches Lymphom		4
R 9m	Intertrigo		4
R 9n	Lichen Vidal und Ruber planus		4
R 90	Migräne		4
R 9p	Mikuliczsche Erkrankung		4
R 9g	Mykosis fungoides		4
R 9r	Paronychie		4
R 9s	Periodontitis		4
R 9t	Perniones		4
R 9u	Poliomyelitis		4
R 9v	Pruritus		4
R 9w	Psoriasis mit Thymus		4
R 9x	Scropholuderma		4
R 9y	Thymushyperplasie	2-6	4
R 9z	Kleinstdosenbestrahlung		4
K 92	Nemstaosenbestraniang	2-0	4
	rifgruppe II: € 50,61		
	Agranulocytose		3
	Aktinomykose der Haut		5
	Arthritis, Arthrose, Bursitis und Periarthritis kleiner Gelenke		4
R 10e	Entzündungsbestrahlung mitteltiefer Organe	4-6	3
	(Calcaneussporn, Panaritium, Sinusitis, Thyreoiditis,		
	Epicondylitis, Myositis, Periostitis, Parotitis, Phlegmone,		
	Tendinitis, Prostatitis, Periproctitis, Fistelbestrahlung)		
R 10f	Entzündliche Erkrankungen des Bulbus und Glaukom	6-8	3
R 10g	Epilation (ganzes Gesicht 5 Stellen, ganzer Kopf 6 Stellen)	1	1
R 10h	Hochdruck, Angina pectoris (Hypophysen-Zwischenhirnbe-		
	strahlung)	6	2
R 10i	Mastitis acuta		3
	Metrorrhagie (Leber- und Milzbestrahlung)		3
	Morbus Werlhof		2
	Neuralgie und Neuritis		3
	Pneumonia chron. (verzögerte Lösung)		2
	Schweißdrüsenentzündung		3

Pos. Nr.	Indikation	Zahl der Sitzungen	Max. Zahl der Serien
		pro Stelle	pro Jahr
	Tbc der Haut		4
	Tbc der Lymphknoten		4
	Tbc der Sehnenscheiden, Knochen und Gelenke		4
	Tbc des Kehlkopfes		4
	Tbc des Urogenitaltraktes		4
	ı Thrombophlebitis		3
R 10v	Warzen (auch multiple)	2-6	2
R 10v	v Condylomata accuminata	3-4	3
R 10x	Alopecia areata	5	3
	Angiome (außer Wirbelangiome)		3
,	Diese Position kann mit weniger als 4 Sitzungen nur abgerechnet		
	werden, wenn innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten keine		
	weitere Bestrahlung durchgeführt wird.		
44 T	nuifarrum no III. 6 C4 00		
	arifgruppe III: € 61,88	2.4	_
	Aktinomykose, mitteltiefer und tiefer Sitz		5
	Asthma bronchiale		3
	: Clavus		3
	Herpes zoster		3
	Hyperhidrosis localis		3
R 11f		3-5	4
	Mastopathia cystica, Gynäkomastie		3
R 11h	Morbus Basedow, Hyperthyreose	3-6	3
	Morbus Paget und Bechterew		2
	Morbus Raynaud (Versuch)	3	2
R 11I	Narbenkeloid, Dupuytren'sche Kontraktur,		
	Induratio penis plastica	2-3	3
	nOsteomyelitis		4
R 11r	Sympathicusbestrahlung		3
	(Gastrointestinaler Symptomenkomplex nach Magenresekti	on,	
	Ulcus ventriculi aut duodeni chron.,		
	Claudicatio intermittens)		
R 11c	Syringomyelie, Multiple Sklerose	2-4	3
	Tbc des Darmes		4
R 11c	Tonsillarhypertrophie und Tonsillitis chron. (nur bei		
	kontraindizierter Tonsillektomie, z. B. bei schweren		
	Vitien oder Hochdruck)	3	3
R 11r	Arthritis, Arthrose, Bursitis und Periarthritis großer		
	Gelenke oder Spondylose	4-6	4
			•
12. Ta	arifgruppe IV: € 101,13		
R 12a	a Hirndrucksymptome (Bestrahlung des Plexus chorioideus).	3	3
R 12h	Lymphogranulomatose	3-6	4
R 120	Epulis, Brauner Tumor	6	3
	Prostatahypertrophie (bei kontraindizierter Operation)		3
	e Tbc peritonei		4

13. Tarifgruppe V: € 123,57 Pos. Nr. Indikation Zahl of Sitzun.	
R 13a Hochdruck, Angina pectoris (Nebennierenbestrahlung)	3 2 3 3 3 3 3 3 3 2 3 2 2
14. Tarifgruppe VI: € 129,29 R 14a Bestrahlung aller bösartigen Erkrankungen der Haut, Lippen, Wangenschleimhaut ausschließlich des Melanoblastoms (bei einseitiger Bestrahlung 50% des Tarifes)	3 3 4
15. Tarifgruppe VII: € 185,39 R 15a Bestrahlung aller Malignome, außer der unter R 14a erwähnten, einschl. der Haemoblastosen	` '
16. Tarifgruppe VIII: € 309,08 R 16a Bestrahlung aller Malignome, außer der unter R 14a erwähnten, einschl. der Haemoblastosen	3(4)
17. Tarifgruppe IX: € 449,43 R 17a Bestrahlung aller Malignome, außer der unter R 14a erwähnten, einschl. der Haemoblastosen	2(3)
18. Tarifgruppe X: € 618,04 R 18a Bestrahlung aller Malignome, außer der unter R 14a erwähnten, einschl. der Haemoblastosen41-75	5 1(2)
Anmerkung: Die bei den Tarifgruppen VI (R 14) - X (R 18) in Klammer angegebenen Maximalz der Serien pro Jahr sind nur bei entsprechender medizinischer Begründung verre	ahlen chenbar.
Nachsatz: Zu den Tarifgruppen VII (R 15) - X (R 18) gelten folgende Zuschläge: a) bei Gitterbestrahlung	50% 75%

20. Buckybestrahlung

Pos. Nr.					Ει	ıro
R 20a	Pro Sitzung	ohne Rücksicht auf	f die Zahl d	der Felder	9,9	92

21. Radiumtherapie

Die Honorierung der Radiumtherapie wird in einer besonderen Vereinbarung zwischen der VAEB und der ÖÄK festgesetzt.

22. Einmalige Ordination

F. Vergütung des Materialverbrauches bei Gipsverbänden

die in der Ordination des Arztes oder in der Wohnung des Kranken angelegt werden (M).

Zu A. SONDERLEISTUNGEN

1. Zu 27d (therap. Verbände), O 43i, O 44p

Hand und Unterarm
Pos. Nr. Euro
M 1a Kinder bis zu 12 Jahren
M 1b Erwachsene und Kinder über 12 Jahre
Fuß und Unterschenkel
M 1c Kinder bis zu 12 Jahren8,91
M 1d Erwachsene und Kinder über 12 Jahre
Kniegelenk
M 1e Kniegelenk
2. Zu 27e (therap. Verbände), O 43i, O 44p
Hand, Unter-, Oberarm
M 2a Kinder bis zu 12 Jahren
M 2b Erwachsene und Kinder über 12 Jahre
Fuß, Unter-, Oberschenkel
M 2c Kinder bis zu 12 Jahren
M 2d Erwachsene und Kinder über 12 Jahre
Hals
M 2e Halskrawatte
,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,
3. Zu 27f (therap. Verbände)
M 3a Obere Extremität mit Schultergürtel
M 3b Untere Extremität mit Becken (Entlastungsgips mit Gehbügel) 68,92
M 3c Schiefhalsgips mit Thorax

Zu B. OPERATIONSTARIF

4. Zu	O 42e (Modellverbände)	
Pos. Nr.		Euro
	Hand oder Fuß	
	Hand und Unterarm	
	Fuß und Unterschenkel	4,50
	Unter-, Oberarm	
	Kinder bis zu 12 Jahren	
M 4e	Erwachsene und Kinder über 12 Jahre	6,79
5. Zu	O 42f (Modellverband)	
M 5a	Halskrawatte	6,79
	O 42g (Modellverband)	
M 6a	Oberschenkel	6,79
7. Zu	O 43e (Modellverbände)	
	Obere Extremität mit Schultergürtel	13.50
	Untere Extremität mit Becken	
Oberk	örper	,
M7c	Kinder bis zu 12 Jahren	13,50
M 7d	Erwachsene und Kinder über 12 Jahre	21,62
8. Zu	O 44f und O 45o	
Gipsm		
M 8a	Kinder bis zu 7 Jahren	34,78
M 8b	Kinder von 7 bis zu 12 Jahren	46,02
M 8c	Erwachsene und Kinder über 12 Jahre	63,88
Gipss		
	Kinder bis 1/2 Jahr	
	Kinder von 1/2 bis 1 Jahr	
M 8f	Kinder von 1 bis 2 Jahren	27,00

9. Zu O 44g und O 45o

Gipsho	ose	
Pos. Nr.		Euro
M 9a	bei Coxitis und Little	73,41
M 9b	dasselbe bei Einbeziehung des zweiten Beines	91,88
bei Hü	iftgelenksluxation:	
M 9c	Kinder bis 1/2 Jahr	26,94
M 9d	dasselbe bei Einbeziehung des zweiten Beines	33,59
M 9e	Kinder von 1/2 bis 1 Jahr	32,31
M 9f	dasselbe bei Einbeziehung des zweiten Beines	40,44
M 9g	Kinder von 1 bis 2 Jahren	44,77
M 9h	dasselbe bei Einbeziehung des zweiten Beines	56,01
10. Zı	u O 45b	
Gipsbe	ett	
M 10a Kinder bis zu 12 Jahren		
M 10k	Erwachsene und Kinder über 12 Jahre	87,15

ANHANG 1 ZUR HONORARORDNUNG

1. Festsetzung des Punktwertes

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesamtvertrages wird vereinbart: Der Geldwert des einzelnen Punktes beträgt ab 1.5.2018:

a) Abschnitt A.I. b € 0,8696	ois A.X. (Ausnahmen siehe unter b, c, d und e)				
b) Grundleistunge € 0,9015	en durch Ärzte für Allgemeinmedizin				
c) Grundleistunge € 1,2368	c) Grundleistungen durch Fachärzte für Innere Medizin € 1,2368				
d) Grundleistungen durch Fachärzte für Kinderheilkunde € 1,0646					
e) Grundleistungen durch Fachärzte für Anästhesiologie, Lungenkrankheiten sowie Neurologie und Psychiatrie € 1,0224					
f) Abschnitt A.XI. und C. Physikalische Behandlung € 0,1234					
g) Abschnitt B. O € 0,8696	perationstarif				
h) Abschnitt D. Laboratoriumsuntersuchungen					
1) € 1,8165	(für Fachärzte für EEG, Fachärzte für Zytodiagnostik, Fachärzte für Pathologie und Histologie, Fachärzte für Hygiene und Mikrobiologie sowie Fachärzte für mikrobiologisch-serologische Labordiagnostik)				
2) € 1,2978	(für alle anderen Ärzte, soweit bei der jeweiligen Position nichts Gegenteiliges angemerkt ist)				

2. Sonderleistungen für den Mutter-Kind-Pass

(gem. § 6 des Gesamtvertrages vom 1.4.1974 in der Fassung des jeweils gültigen Zusatzprotokolles) Pos. Nr. Euro

Erste Untersuchung der Schwangeren bis zur 16. Schwangerschaftswoche€ 18,02 MU2 Zweite Untersuchung der Schwangeren zwischen der 17. und 20. Schwangerschaftswoche € 18,02

MU1

i) Abschnitt E. Röntgen € 0.7914

Pos. Nr.		Euro
MU3	Dritte Untersuchung der Schwangeren zwischen der 25. und 28. Schwangerschaftswoche	€ 18,02
MU4	Vierte Untersuchung der Schwangeren zwischen der 30. und 34. Schwangerschaftswoche	€ 18,02
MU5	Fünfte Untersuchung der Schwangeren zwischen der 35. und 38. Schwangerschaftswoche	
MI1	Internistische Untersuchung der Schwangeren zwischen der 17. und 20. Schwangerschaftswoche	
MS1	Sonographische Untersuchung der Schwangeren in der 18., 19., 20., 21. oder 22. Schwangerschaftswoche	•
MS2	Sonographische Untersuchung der Schwangeren in der 30., 31., 32., 33. oder 34. Schwangerschaftswoche	
MS3	Sonographische Untersuchung der Schwangeren in der 8., 9., 10., 11. oder 12. Schwangerschaftswoche	•
KN1 KU1	Untersuchung des Neugeborenen in der 1. Lebenswoche Erste Untersuchung des Kindes zwischen der 4. und	€ 17,88
	7. Lebenswoche	€ 21,80
KU2	Zweite Untersuchung des Kindes zwischen dem 3. und 5. Lebensmonat	€ 21,80
KU3	Dritte Untersuchung des Kindes zwischen dem 7. und 9. Lebensmonat	€ 21,80
KU4	Vierte Untersuchung des Kindes zwischen dem 10. und 14. Lebensmonat	€ 21,80
KU5	Fünfte Untersuchung des Kindes zwischen dem 22. und 26. Lebensmonat	
KU6	Sechste Untersuchung des Kindes zwischen dem 34. und 38. Lebensmonat	
KU7	Siebente Untersuchung des Kindes zwischen dem 46. und 50. Lebensmonat	•
KU8	Achte Untersuchung des Kindes zwischen dem 58. und 62. Lebensmonat	
KO1	Orthopädische Untersuchung des Kindes zwischen der 4. und 7. Lebenswoche	
KH1	Hals-, Nasen-, Ohrenuntersuchung des Kindes zwischen dem 7. und 9. Lebensmonat	•
KA1	Augenuntersuchung des Kindes zwischen dem 10. und	
KA2	14. Lebensmonat	
KS1	22. und 26. Lebensmonat	
KS2	Lebenswoche Zweite Ultraschalluntersuchung der Säuglingshüfte zwischen	•
	der 6. und 8. Lebenswoche	€ 29,07

3. Sonographische Leistungen

entfällt.

4. Medizinische Hauskrankenpflege

(Gemäß der Gesamtvertraglichen Vereinbarung vom 31.3.1993; nicht verrechenbar für Vertragsärzte in Kärnten und Vorarlberg)

H1	Betreuungshonorar für die Betreuung innerhalb von 28 Kalendertagen ab Einleitung der Hauskrankenpflege € 72,6728 Betreuungshonorar für Verlängerung der Betreuung innerhalb weiterer 28 Kalendertage		
H2	bei Verlängerung aufgrund desselben Krankheitsbildes € 43,6037		
НЗ	bei Verlängerung aufgrund eines neuen oder zusätzlichen		
	Krankheitsbildes€ 65,4056		
H4	Betreuungshonorar für die Vertretung durch einen Vertragsarzt		
	im Fall der nachgewiesenen Verhinderung in der Dauer von		
	mindestens sieben zusammenhängenden Kalendertagen € 32,7028		
Pro Hauskrankenpflegefall nur einmal verrechenbar.			
Wenn der Vertreter in einem Verlängerungszeitraum den Patienten			
	hmen der "krankenhausersetzenden medizinischen Hauskrankenpflege" hließlich betreut, so gelten diese Tage nicht		
	ertretungstage. Dem Vertreter gebührt das für den Verlängerungszeitraum		
	sehene Betreuungshonorar.		
H5			
Einma	al pro Hauskrankenpflegefall verrechenbar; eine weitere Verrechnung		
	nur mit Begründung.		
H6	Chirurgische Intervention bei Dekubitus€ 10,9009		
H7	Verbandwechsel durch den Arzt (zur Versorgung großflächiger		
	Brandverletzungen, Rucksackverband, Desaultverband, spezielle		
	Kopfverbände nach größeren Kopfverletzungen bzw. chirurgischen		
	Eingriffen, Dachziegelverband mit Leukoplast bei Zehenfraktur,		
	spezielle Druckverbände bei Varizen und ähnlichem) € 7,2673		

ANHANG 2 ZUR HONORARORDNUNG

1. Standort- und arztbezogene Qualitätssicherung bei der kurativen Mammographie

I. Leistungsvoraussetzungen:

Kurative Mammographien können nur von jenen Fachärzten/Fachärztinnen für Radiologie bzw. von jenen Gruppenpraxen erbracht werden (Leistungserbringer), welche die in der nachstehenden Vereinbarung geregelten Voraussetzungen erfüllen und von der VAEB auf Basis der maßgeblichen Zertifikate bzw. Nachweise zur Abrechnung der Leistungen berechtigt wurden. Die Verrechnungsmöglichkeit der Leistungen beginnt bzw. endet jeweils zu einem Quartalsbeginn bzw. Quartalsende.

Die Leistungserbringer werden über Beginn und Ende (siehe Pkt. 11) der Verrechnungsmöglichkeit von der VAEB informiert.

- An standortbezogenen Voraussetzungen für die Leistungserbringung sind jedenfalls zu erfüllen:
 - a) ausschließliche Verwendung von digitalen Geräten
 - b) technische Qualitätssicherung gemäß Kompendium Mammographie Teil 1 (vgl. Anlage 1 des 2. ZP VU-GV)
 - c) Erstellung von Mammographieaufnahmen von jährlich mindestens 2.000 Frauen pro Standort
 - d) Absolvierung von regelmäßigen Fortbildungen der nichtärztlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die die Mammographie durchführen (Punkt 10).
- An persönlichen Voraussetzungen für die Leistungserbringung sind jedenfalls zu erfüllen:
 - a) Befundung von Mammographieaufnahmen von j\u00e4hrlich mindestens 2.000 Frauen pro Radiologen/Radiologin. Es z\u00e4hlen sowohl Erst- und Zweitbefundungen wie auch kurative Mammographien.

Bei Krankheit, Karenz oder einem anderen einvernehmlich von Hauptverband und Bundeskurie niedergelassene Ärzte (BKNÄ) im Einzelfall anerkannten Grund erstreckt sich der Fristenlauf im Ausmaß der Absenz, maximal aber um sechs Monate. Wenn ein/e Radiologe/Radiologin eine längere Karenz in Anspruch nimmt, kann er/sie mit einer Fallsammlungsprüfung (vgl. ÖÄK Zertifikat Mammadiagnostik) wieder einsteigen. Neueinsteiger/Neueinsteigerinnen betreffend die Leistungserbringung dürfen eine Mindestfrequenz von 2.000 sukzessive binnen der ersten 24 Monate nachweisen.

Neueinsteiger / Neueinsteigerinnen ins Programm, die als Erstbefunder / Erstbefunderin tätig sein wollen und keinen Nachweis über 2000 Befundungen von Mammographieaufnahmen erbringen können, können diese Voraussetzung durch den Nachweis des Absolvierens eines Intensivbefundertrainings gemäß der untenstehenden Bestimmung in den dem Beginn der Programmteilnahme vorangegangenen 24 Kalendermonaten erfüllen. Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, kann das Intensivbefundertraining bis zum 30. Juni 2015 nachgewiesen werden.

Können die Mindestfrequenzen einmalig im Verlauf der Leistungserbringung nicht erreicht werden, ist diese Voraussetzung auch erfüllt, wenn eine Fallsammlungsprüfung innerhalb von sechs Monaten positiv absolviert wird, wobei aber mindestens 1.500 Befundungen vorliegen müssen.

Können die personenbezogenen Mindestfrequenzen darüber hinaus während der Programmteilnahme nicht erreicht werden, ist das Kriterium gemäß Pkt. I Abs. 2 auch erfüllt, wenn ein Intensivbefundertraining einschließlich persönlicher Befundung von 500 Mammographien absolviert wird, wobei aber mindestens 1.500 Befundungen vorliegen müssen. Die Bestätigung der Absolvierung des Intensivbefundertrainings muss bis 31.7. des auf das Kalenderjahr, in dem die personenbezogene Mindestfrequenz nicht erreicht wurde, folgenden Kalenderjahres an die Akademie der Ärzte GesmbH übermittelt werden. Während dieses Zeitraums bleiben das ÖÄK-Zertifikat und die Programmteilnahme aufrecht.

Die Festlegung der Kriterien für das Intensivbefundertraining sowie die Approbation von Anbietern derartiger Trainings obliegt der Zertifikatskommission, wobei die vom HV genannten Mitglieder der Zertifikatskommission nicht überstimmt werden dürfen.

- b) Absolvierung von Weiterbildungskursen vor Beginn der Leistungserbringung inkl. erfolgreicher Absolvierung einer Fallsammlungsprüfung, kontinuierliche Aufrechterhaltung der fachlichen Qualifikation sowie die laufende Fortbildung.
- 2.a) Ein neuer Standort ist ein Standort der nach dem 1. Oktober 2012 mit der Durchführung von Mammographien begonnen hat. Er muss in den ersten 24 Monaten der Programmteilnahme die erforderlichen Mindestfrequenzen nachweisen. Alle anderen Anforderungen an den Standort sind vor Programmteilnahme zu erfüllen. Die Vertragspartner bekennen sich dazu, dass die Vorsorgemammographie in erster Linie im niedergelassenen Bereich stattfinden soll. Im Einzelfall kann im Einvernehmen zwischen HV und BKNÄ aus einem anerkannten wichtigen Grund

von der Anforderung der Mindestfrequenzen dauerhaft (z.B. regionale Versorgungsrelevanz) abgewichen werden. Von der Anforderung der Mindestfrequenzen kann befristet für eine zwischen HV und BKNÄ festgelegte Dauer bei außerordentlichen Umständen (z.B. Ordinationsschließung aufgrund von Umbau, Naturkatastrophen, Karenz, längerfristiger Erkrankung) abgewichen werden.

- 3.) Der Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Punkt 2a und b ist die Basis für das ÖÄK-Zertifikat Mammadiagnostik gemäß Kompendium Mammographie Teil 2 (vgl. Anlage 2 des 2. ZP VU-GV). Ein gültiges ÖÄK-Zertifikat Mammadiagnostik ist Voraussetzung für die Leistungserbringung.
- 4.) Die Finanzierung der Fallsammlung, die für die Prüfung notwendige Hard- und Software sowie die Kosten der Prüfungsorganisation werden von dritter Seite übernommen. Solange keine schriftliche Finanzierungszusage vorliegt oder wenn eine bestehende Kostenzusage zurückgezogen wird und kein Ersatz gefunden wird, ist die Fallsammlungsprüfung gemäß Punkt 2. bzw. Kompendium Mammographie Teil 2 nicht Gegenstand dieser gesamtvertraglichen Regelung. Die Zusammenstellung der Fallsammlung oder der Ankauf einer solchen erfolgt in Abstimmung mit der ÖÄK und dem HV und hat den international üblichen wissenschaftlichen Standards zu entsprechen.
- 5.) Die Zertifizierung der technischen Voraussetzungen (Punkt 1b) erfolgt durch die ÖÄK/ÖQMed gemäß Kompendium Mammographie Teil 1 durch Beauftragung einer auf dem Gebiet der Medizinphysik qualifizierten Einrichtung oder Person.
- 6.) Die Nachweise der Mindestfrequenzen gemäß Punkt 1c und Punkt 2a erfolgen bei Beginn der Leistungserbringung durch Selbstangaben des Radiologen/ der Radiologin, die durch Stichproben überprüft werden können. Sobald der Koordinierungsstelle des Mammographie-Vorsorgeprogramms Daten im Programm zur Verfügung stehen, sind diese zur Feststellung der jährlichen Mindestfrequenzen heranzuziehen. Ab diesem Zeitpunkt ist das nächste volle Kalenderjahr maßgeblich.
- 7.) Die Prüfung der persönlichen Voraussetzungen gemäß Punkt 2a und b, die Ausstellung von diesbezüglichen Zertifikaten sowie deren Aufrechterhaltung erfolgt durch die ÖÄK/Österreichische Akademie der Ärzte.
- 8.) Die Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Punkt 5 7, 9, 10 und 12 werden in eine Datenbank (Register), welche gemäß 2. ZP VU-GV eingerichtet wird, eingespeist und stehen der VAEB und der ÖÄK zur Verfügung.
- 9.) Der/Die im Falle einer Vertretung tätig werdende Radiologe/Radiologin hat die Qualitätskriterien und Qualifikationsanforderungen des Punktes 3 zu erfüllen.
- Die leistungserbringenden Radiologen/Radiologinnen sind verpflichtet, mit der Erstellung von Mammographien ausschließlich berufsrechtlich qualifizierte

nichtärztliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu beauftragen. Diese haben regelmäßig an internen und mindestens alle drei Jahre an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Die Zertifikate über diese Fortbildungsmaßnahmen sind vor Beginn der Leistungserbringung vom Radiologen/von der Radiologin nachzuweisen.

- 11.) Liegen die Voraussetzungen gemäß diesen Bestimmungen nicht oder nicht mehr vor, endet die verrechenbare Leistungserbringung mit Beginn des nächstfolgenden Abrechnungszeitraums.
- 12.) Weiterbildung vor Leistungserbringung und laufende Fortbildung: Die Weiterbildung vor Leistungserbringung, die erfolgreiche Absolvierung der Fallsammlung sowie die laufende Fortbildung werden nach Maßgabe des Punkt 3 durch die ÖÄK als "ÖÄK-Zertifikat Mammadiagnostik" gemäß "Kompendium Mammographie, Teil 2" geregelt.
- 13.) Zertifikatskommission: Für das "ÖÄK-Zertifikat Mammadiagnostik" ist eine Zertifikatskommission gemäß "Kompendium Mammographie, Teil 2" bei der ÖÄK eingerichtet.

II. Dokumentation

- 1.) Das Befundungsergebnis der Brustuntersuchungen (Befund der Mammographie, Mammasonographie) ist unveränderbar elektronisch unter Angabe von Zeit, Ort und Befunder/Befunderin zu erfassen und für eine unabhängige Auswertung elektronisch zur Verfügung zu stellen. Die Datenübermittlung erfolgt regelmäßig, jedenfalls aber als Paket einmal monatlich.
 - 1a.) Ersucht eine Patientin im Rahmen einer kurativen Mammographie, eine wie im Programm vorgesehene ausschließlich indirekt personenbezogene Datenweitergabe an die Datenhaltung und Evaluierung ihrer Daten nicht vorzunehmen, erfolgt aus abrechnungstechnischen Gründen eine Leermeldung.
- 2.) Das Datenflussmodell gemäß "Kompendium Mammographie", Teil 4 wurde einvernehmlich zwischen SV und ÖÄK erarbeitet. Änderungen sind einvernehmlich festzulegen. Das Modell hat unter anderem folgende Datenflüsse zu beinhalten bzw. nachstehenden Grundsätzen zu folgen:
 - (a) Datenübermittlung von der Untersuchungseinheit an das Pseudonymisierungsservice, welches für das BKFP verwendet wird, erfolgt über das e-card-System;
 - (b) Pseudonymisierung der Patientinnen-Daten erfolgt durch das Pseudnoymisierungsservice des BKFP;
 - (c) Die Daten werden vom Pseudonymisierungsservice an die Datenhaltestelle des BKFP weitergeleitet und dort gespeichert;

- (d) Medizinische Daten werden in der Datenhaltestelle des BKFP nur in solcher Form gehalten, dass ein Rückschluss auf eine konkrete Patientin (z.B. über Name, Adresse, SV-Nummer) nicht mehr möglich ist;
- (e) Die Übermittlung der für die Abrechnung notwendigen organisatorischen Daten an die VAEB muss gesichert sein.
- 3.) Die Erfüllung der Datenübermittlungs- und Dokumentationsverpflichtungen ist Voraussetzung für die Honorierung der Leistungen. Die Vorlage des Einladungsschreibens ist für die Inanspruchnahme und für die Abrechnung der Leistungen keine Bedingung.

III. Evaluierung

- Die Befundungsergebnisse aller Brustuntersuchungen werden gemeinsam mit dem BKFP evaluiert.
- Die medizinische Evaluierung wird durch die med. Evaluierungsstelle des BKFP durchgeführt.

IV. Kompendium Mammographie

- Teil 1: (Standortbezogene) Qualitätssicherung (Anlage 1, 2. ZP VU-GV)
- Teil 2: ÖÄK-Zertifikat Mammadiagnostik (Anlage 2, 2. ZP VU-GV)
- Teil 3: Indikationenliste (Stand 21.5.2014) siehe Abschnitt E unter "Besondere Bestimmungen"
- Teil 4: Datenflussmodell kurative Mammographie (relevanter Teil der Anlage 7, 2. ZP VU-GV), 079-Datenflussdokumentation, Kurative MAM, Version 1.00. vom 15.2.2013

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:

Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau,

1060 Wien, Linke Wienzeile 48-52.

Layout: Sophie Bauer